IMT Nuremberg Archives

H – 273

International Court of Justice

H0273 – 0001

File Copy

7 Feb-M-EF-1.

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 7. FEBRUAR 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 13.00 UHR.

Mounier: Herr Praesident! Meine Herren Richter! Ich hatte gestern angefangen vor der Unterbrechung der Sitzung Ihnen in einigen Worten auszufuehren, welche .....

Vorsitzender: Die englische Uebersetzung kommt nicht durch. Jetzt ist es wieder in Ordnung.

Mounier: Herr Praesident! Meine Herren Richter! Ich hatte gestern angefangen vor der Unterbrechung der Sitzung Ihnen in einigen Worten auszufuehren, welches in unseren Augen die Verbindung war zwischen den zwei Leitideen der Anklageschrift, d.h. die Anklage der Verschwoerung gegen verschiedene Gruppen, die in der Anklageschrift abgegeben sind und die ich gestern aufgefuehrt habe und andererseits die verschiedenen Taten, die die Schlussfolgerung gestatten, dass es sich um verbrecherische Taten handelt der nationalsozialistischen Verschwoerer. Ich hatte Ihnen zuerst gesagt, dass die Basis dieser verbrecherischen Betaetigung das Geheimnis war, das die offiziellen und nichtoffiziellen Sitzungen umgab, Tatsachen die aus den Erklaerungen einiger Angeklagten bei der Untersuchung hervorgingen und ein Teil der von oben gegebenen Befehle sollte annulliert und gestrichen werden, sodass keine Spuren uebrig blieben.

Wir betrachten ebenfalls das betruegerische Einvernehmen unter den Angeklagten, das aus dem verbrecherischen Charakter dieser Geheimsitzungen hervorgeht, und der die Eroberung friedlicher Nachbarlaender im Auge hatte. Schliesslich geht der Beweis daraus hervor, dass, wie diese Dinge beschlossen wurde, durch Mittel, die die internationale Moral straft, z.B. in den internationalen Verbindungen, Verwendung der 5ten Kolonne im Ausland, und schliesslich die finanzielle Camauflage und der missbraeuchliche Druck, der unter Anwendung von gewaltsamen Demonstrationen verstaerkt wurde und als schliesslich dies nicht mehr genuegt, griff man zum Angriffskrieg.

Was die einzelnen angeklagten Persoenlichkeiten angeht, die regulaer und freiwillig an diesen Versammlungen teilgenommen haben, genuegte ihre freiwillige Zugehoerigkeit zu diesen Gruppen oder aber die aktive und bewusste Rolle, die sie bei der Taetigkeit spielten, genuegte, um ihre Absicht einer aktiven Beteiligung zu beweisen.

H0273-0002

H0273-0003

Angesichts der verfolgten Ziele und der angewandten Mittel konnte diese Absicht nur eine strafbare sein. In den Augen eines Anklaegers der die zu einem Verbrechen erforderlichen Elemente zusammensucht, genuegt dies sittlich, um das Kommentar zu beweisen und um die Feststellung der urspruenglichen Verbindung, welche zu diesem Willen zum Boesen und der verbrecherischen Tatsache besteht, zu ermoeglichen, auch um den verbrecherischen Charakter des Einzelnen der Verschwoerer mit ihren verbrecherischen Taten heraus zu kristallisieren.

In der Tat konnte der Chef des Vierjahresplanes, als er den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz den Befehl gab, eine Million Auslandsarbeiter fuer das Reich anzuwerben, konnte der da vergessen, dass diese Tatsache dem internationalen Abkommen zuwiderlief und konnte er von den Folgen Abstand nehmen, welche diese moerderische Handlung und ihre Durchfuehrung fuer die Internierten und ihre Familien nach sich zog?

Der Ruestungsminister, der mit dem Einverstaendnis oder auf Befehl des Chef der Luftwaffe unterirdische Flugzeugfabriken in den Konzentrationslagern einrichtete, glaubt er nicht etwa, dass die Verwendung und Ausbeutung der bereits erschoepften Haeftlinge unter diesen Umstaenden einen verfruehten Tod gleich kam?

Konnte der Diplomat, der unter den verschiedensten Vorwaenden diplomatische Werkzeuge zur Aufrechterhaltung der Bestaendigkeit des Weltfriedens wie Papierfetzen behandelt, konnte er vergessen, dass diese Handlung die zivilisierte Welt in ein Universal-Chaos stuerzen wuerde? Ob ihr Gewissen zu jenem Zeitpunkt von dem mehr oder weniger dunklen Gefuehlen beeintraechtigt war, als sie die menschlichen und goettlichen Gesetze uebertraten, dies ist eine Frage, die auf juristischem Gebiet nicht zu stellen ist, aber angenommen, dass wir es fuer erforderlich erachten in psychologischer Hinsicht diese Frage zu stellen.

So erinnern wir uns zweier wesentlicher Begriffe, und zwar aus reinjuristischen Skrupeln. Der erste dieser Begriffe ist, dass gemaess dem Auszug eines franzoesischen Schriftstellers, der Deutsche manchmal die Identitaet der Grundsaetze in sich schliesst. Folglich ist es in gewissen Faellen moeglich, dass er wissentlich das Boese tut, jedoch davon ueberzeugt ist, dass seine Handlung unter dem Gesichtspunkt des moralischen Gesetzes untadelig sei.

H0273-0004

Der zweite Begriff ist, dass gemaess den Regeln des nationalsozialistischen Ethos, dies manchmal existiert, von gewissen Nazichefs formuliert wurde, das Gute ist das, welches mit den Interessen und der Ideologie der Partei uebereinstimmt. Das Boese ist das, das mit den Interessen und der Ideologie nicht uebereinstimmt. Und dennoch hatten wir den Eindruck, dass bei der meisterhaften Rede des Herrn M. Francois de Menthon einige seiner Worte besonders eindrucksvoll durch ihren tiefen menschlichen Ton manche Gewissen geruehrt hat.

Gegen die Angeklagten selbst, heute nach so vielen aufgefuehrten Beweisen, fragt man sich, ob die Angeklagten ihre Verantwortung als Fuehrer, als Maenner, als Vertreter der verbrecherischen Organisationen eingestehen. Im Laufe der Verhandlung wird das vielleicht zu Tage treten.

Herr Praesident! Meine Herren! Mit der Genehmigung des Gerichts werden wir jetzt den Fall des Angeklagten Alfred Rosenberg besprechen.
Meine Herren! Der junge franzoesische Student, der 1910 die Freude hatte, Ferien in Bayern zu verbringen, damals eines der gluecklichsten Laender Deutschlands, dieser Student vermutete bestimmt nicht, dass er 35 Jahre spaeter die Anwendung des internationalen Rechts gegen die zukuenftigen Herren dieses Landes zu beantragen haette. Als er nach einer Reise, im Bratwurstgloecklein Halt machte und bis zum Wall hinaufstieg, um vom Gipfel der Burg den Sonnenuntergang zu betrachten, waehrend die Reime einer Uhland'schen Ballade sein Gedaechtnis beeindruckte, da dachte er nicht, dass schlechte Herren und falsche Propheten zweimal in einem Vierteljahrhundert den Blitz ueber Europa und der uebrigen Welt entfesseln wuerden und dass durch ihre Schuld soviel Kunstschaetze und soviel Schoenheit vernichtet wurden und soviel Menschenleben hingeopfert und soviel Leid angehaeuft wurden. Gewiss von Erkenntnis kann keine Rede sein, wenn man die Unerhoertheit dieses Dramas studiert. Es handelt sich vielmehr um eine perverse Romantik, eine krankhafte Entstellung des grossen Wertes und der Geist bleibt verwirrt vor dem eigentlichen Wert der nationalsozialistischen Ideen, die ich nur im vorbeigehen streife, um darzutun, wie Sie den Angeklagten Rosenberg, denn um den handelt es sich hier, und seine Mitangeklagten zu bestrafen haben, die Verbrechen begangen haben, die ihnen hier vorgeworfen wurden.

H0273-0005

Zunaechst dieser Rassebegriff, der in einem Lande aufblueht, wo die Mischung aller moeglichen Voelkerstamme gerade gigantische Ausmasse angenommen hat. Diese antiwissenschaftliche Verwirrung, die die physiologischen Zuege der Menschen mit Nationalsozialismus erfuellt, dieses neue Heidentum, das anstrebt, alles das zu Nichte zu machen was das Christentum durch 20 Jahrhunderte lang an moralischen Recht und nuetzlichen Lebensaufgaben in die Welt gebracht hat. Dieser Blutmythus, der die Rassenunterschiede mit seinen Folgen in Form von Massenmorden, Pluenderungen , Verstuemmelungen lebender Menschen zu rechtfertigen sucht.

Ich will, Herr Praesident, mich nun nicht mehr laenger mit diesem Plunder aufhalten, der vorgibt Philosophie zu sein. Man findet darin die verschiedenen Flirte jeglicher Herkunft von der groessenwahnsinnigen Vorstellung Mussolinis, der Hindu Legende der Japaner, die wie eine Springflut ueber die Welt kam. Diese vorangegangenen Ausfuehrungen sind bereits ausfuehrlich berichtet worden. Ich moechte nur unterstreichen, dass die Pseudo-Philosophie die Welt, ja die Menschheit Millionen Jahre zurueckgebracht hat, indem man den Begriff der Sippe wieder einfuehren wollte als obersten Grundsatz der Gewaltherrschaft das Faustrecht, welches bereits von dem Eisernen Kanzler ausgefuehrt wurde. Das Recht, die anderen Menschen zu taeuschen, das Recht, den Menschen zum Sklaven zu machen, das Recht sich den Nachbarsitz zu eigen zu machen, das Recht zu toeten, das Recht zu foltern.

Aber der Mensch von heute weigert sich wieder zum homo lupus zu werden. Das internationale Gesetz ist keine Moral ohne

H0273-0006

Verpflichtung oder Strafe. Dieses Statut ermahnt und erinnert an die Verpflichtung und Sie meine Herren haben nun die Strafe anzuwenden.

Eine der Folgen dieser Theorien ueber die Vorherrschaft der angeblichen "germanischen Rasse" war, Rosenberg und einige der Verschwoerer dazu zu bringen Pluenderer zu werden. Ich moechte diese Form seiner Taetigkeit unterstreichen, da sie fuer das Kuenstlerische Intellektuelle oder einfach fuer das nuetzliche Stammgut Frankreich und der besetzten Westlaender die schwerwiegendsten und schrecklichsten Folgen hatte.

Ich will von all den Massnahmen sprechen, die Rosenberg verordnete und anwandte. Aus Frankreich und den westlichen Laendern die kuenstlerischen Schaetze, kulturelle Werke und Gueter, welche der Allgemeinheit oder Privatpersonen gehoerten, zu rauben und all diese Reichtuemer nach Deutschland abzuschieben.

Meine Herren! Die Zeit ist kurz und somit moechte ich heute nur Ihnen in Erinnerung bringen, wie durch hoehere Befehle einige Organe mit diesen Pluenderungen arbeiteten. Zunaechst die Zusammenarbeit der Gestapo. Dies geht aus einem Befehl Keitel vom 5. Juli 1940 hervor. Es ist Nr. 137 PS und die amerikanische Delegation fuehrt diesen Befehl unter der Nr. US 369, am 8. Dezember 1945, unterbreitet. Ich zitiere ebenfalls einen zweiten Befehl vom 30. Oktober 1940, der die Anweisungen vom 5. Juli 1940 verschaerfte Massnahmen, die den Einsatzstab Rosenberg betreffen. Es ist dies Dokument Nr. 1304, welches die Wirtschaftsabteilung der franzoesischen Staatsanwaltschaft bereits diktiert hat.

Somit gab Keitel und Rosenberg, somit nahmen sie an der Ausbeutung, die vom deutschen Volk triumphierend an den Juden verueubt wurde, teil, die nicht den Waffenstillstandsbedingungen von Compiegne entsprachen. Das Einschreiten des OKW drueckt sich durch zwei Befehle, die ich soeben in Erinnerung brachte, aus, die den bedeutenden Anteil des deutschen Heeres beweisen. Das Gericht wird sich dessen erinnern, wenn es ueber die Schuld des Angeklagten

H0273-0007

Keitel und des Angeklagten Goering zu entscheiden haben wird.

Wenn ich den Angeklagten Goering erwaehne, dann deshalb, weil ein dritter Punkt beweisen wird, dass der Angeklagte diese Operation mit all ihm zur Verfuegung stehenden Mitteln unterstuetzt hat, indem er alle Dienststellen der Partei, Staat und Wehrmacht ersuchte, jede nur denkbare Unterstuetzung und Hilfe dem Reichsleiter Rosenberg zuteil werden zu lassen, sowie seinem Mitarbeiter Utikal, der am 1. April 1940 zum Chef des Einsatzstabes Rosenberg ernannt worden war. Es handelt sich um einen Brief vom 1. Mai 1941, den wir unter unserer Nummer RF 1406 dem Gericht vorlegen. Wenn man den Text dieser Verordnung prueft, dann stutzt man ueber den ersten Paragraphen. Das Gericht wird mir gestatten, ihn zu verlesen.

Ich zitiere: "Der Kampf gegen Juden, Freimaurer und der ihne verbuendeten und sonstigen weltanschaulichen und gegnerischen Maechte, die den unsrigen kontraer sind, ist eine vordringliche Aufgabe des Nationalsozialismus waehrend des Krieges."

Es genuegt also, eine andere politische Auffassung zu haben als diejenige der "Weltanschauung", um der Beschlagnahme und dem Abtransport sehr hochwertiger Gueter nach Deutschland ausgeliefert zu werden. Aber das Gericht wird sich erinnern, dass die Dokumente, die es gesehen hat, dass es sich hier nicht nur um Kulturgueter handelt, sondern um alle moeglichen Gueter, und all dies wurde mitgenommen.

Der Angeklagte Rosenberg hat bei einer Untersuchung versucht - die von den hoeheren Offizieren durchgefuehrt war - ohne grosse Ueberlegung erkennen zu lassen, dass die Kulturwerte, um die es sich hier handelt, dazu ausersehen waren, die Sammlung der nationalsozialistischen Hochschulen zu schmuecken.

Wir werden bald bei der Unterbreitung des Verhoertextes sehen, was man hierueber zu denken hat, aber es steht fest, dass aus diesem Dokument, das wir besitzen nicht hervorgeht, dass Rosenberg sich irgendwelche Wertobjekte angeeignet haette. Infolgedessen muss man bei ihm von jedweder derartigen Anklage absehen.

Anders liegt der Fall bei Goering, von dem wir spaeter sprechen werden und der, wie aus den Dokumenten, die wir besitzen hervorgeht, der der persoenlichen Aneignung einiger Kulturwerte aus dem Westen ueberfuehrt werden kann. Ich werde jetzt nicht ueber diese Dinge diskutieren.

Ich komme jetzt auf das Verhoer des Angeklagten Rosenberg zurueck. Es handelt sich um ein Dokument, das gestern unterbreitet wurde von der Wirtschaftsabteilung der franzoesischen Anklagebehoerde, das die Nummer 1330-RF traegt und dessen wir uns hier mit der Nr. 1403 bedienen. In diesem Verhoer hat Colonel Hinkel den Angeklagten Rosenberg gefragt, -

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, dass die Zahlen richtig durchkommen; soweit ich verstanden habe, war die Zahl des Dokumentes, auf das Sie sich jetzt beziehen, die franzoesische Zahl 1401; ist das richtig?

MSR. MOUNIER: Das ist die Nummer des Verhoers des Angeklagten Rosenberg in dem Dokumentenbuch von gestern des Herrn Gerthofer unter Nr. 1330.

VORSITZENDER: Ja, ich sehe. Es ist also nicht in Ihrem Dokumentenbuch.

MSR. MOUNIER: Herr Praesident, es ist eine Referenz, da dieses Dokument bereits unterbreitet wurde und ich moechte das Gericht bitten, sich auf das Dokumentenbuch von der Wirtschaftsabteilung zu beziehen und dort findet es das ganze Verhoer, dessen franzoesische und deutsche Uebersetzung vorhanden ist.

VORSITZENDER: Jawohl, fahren Sie fort.

MSR. MOUNIER: Ich glaube, dass das Gericht hofft, dass ich auf dieses Verhoer zurueckkomme und ich moechte sehr schnell die Hauptpunkte unterstreichen.

Als der Angeklagte Rosenberg vernommen wurde, fragte Oberst Hinkel ihn, welches die legale Basis war, die derartige Pluenderungen rechtfertigen koennten. Rosenberg hat zuerst geantwortet, dass diese Pluenderungen durch die Feindseligkeit einiger Gruppen

H0273-0009

gegenueber der nationalsozialistischen Idiologie gerechtfertigt war.

Ich fahre fort auf Seite 4. Hier hat Rosenberg folgendes erklaert:

"Ich betrachte diese Massnahme als eine kriegsnotwendige", und etwas spaeter, als Oberst Hinkel Rosenberg weiter fragte, hat er geantwortet, "dass es erforderlich gewesen sei, diese Schaetze in Sicherheit zu bringen;" aber Oberst Hinkel hat Rosenberg entgegnet, Sie wollten diese Dinge in Sicherheit bringen, wenn dies der Fall war, warum haben Sie nicht alle Schaetze in Sicherheit gebracht; warum haben Sie nur das, was Ihnen interessant erschien, in Sicherheit gebracht und den Rest aufgegeben? Auf die Frage, warum Wertobjekte zurueckgelassen wurden und warum man sich um sie nicht kuemmerte, erklaerte Rosenberg schliesslich- und er erkannte dies auch schliesslich an- "dass man in den meisten Faellen keine Empfangsbestaetigung gab, was jede spaetere Zurueckerstattung an die legalen Besitzer dieser Dinge ausschloss.

Aber in der Tat handelt es sich um sehr wichtige Kunstschaetze und sehr wertvolle. Rosenberg hat gesagt, dass diese Erwerbungen legal gewesen seien. Kunstschaetze entfuehren und pluendern gilt im Privatrecht als eine betruegerische Handlung. Dies wurde von Deutschland im grossen Masstab durchgefuehrt und zwar mit grandiosen Mitteln, ueber die das Dritte Reich verfuegte, Mittel, die noch durch das Eingreifen des Heeres und der Luftwaffe vergroessert wurden. Aber die verbrecherische Handlung dieser Pluenderungen besteht -und das Gericht wird sehen, dass aufgrund einer schwindlerischen Aneignung Rosenberg und seine Mitangeklagten aus Frankreich und den uebrigen westlichen Laendern alle Kunstschaetze gestohlen haben, Kulturschaetze, deren sie sich in Frankreich und in den Westlaendern bemaechtigen konnten.

H0273-0010

Was diese Kunstschaetze selber anbelangt, so moechte ich das Gericht auf den Bericht verweisen, den die Wirtschaftsabteilung gestern unterbreitete, und auf den Bericht des Mitarbeiters des Einsatzstabes Dr. Scholz. Dieser Bericht ist unterbreitet worden durch die Wirtschaftsabteilung unter Nr. 1323 und das Gericht wird dort die Aufstellung alles dessen finden, was der Einsatzstab Rosenberg aus Frankreich herausgeklaut hat. Ich moechte hier eine Klammer zu einer Frage oeffnen, die der Herr Praesident gestern meinem Kollegen ueber die Kollektion Rothschilds gestellt hat. Er fragte:

"Haben Sie den Beweis, dass man zu ungunsten Rothschilds eine grosse Anzahl von Kunstwerken und Sammlungen gestohlen hat?"

Nun, Herr Praesident, ich moechte Ihnen hierzu zwei Beweise unterbreiten. Der erste geht aus dem Verhoer Rosenbergs vom 23. September 1945 hervor, von dem ich bereits gesprochen habe und bezieht sich auf die Fragen, die man an Rosenberg gestellt hatte. Ich bitte das Gericht, sich mit diesem Bericht auf Seite 5 zu befassen und ich verlese woertlich die Frage, die Oberst Minkel, mein grosser Freund, gestellt hat.

Frage: Wie rechtfertigen Sie die Diebstaehle der Familie Rothschild, Diebstaehle, die von der Organisation Rosenbergs durchgefuehrt wurden?

Antwort: Er stellte sich immer auf denselben allgemeinen Standpunkt, das heisst, der Angeklagte Rosenberg gab vor, dass diese Diebstaehle, denen Rothschild zum Opfer fiel, die gleiche Grundlage haben, wie mein Kollege Gerthofer ausgefuehrt hat."

Rosenberg hat also durch sein Eingestaendnis, das aus seinem Munde kam, zugegeben, dass die Familie Rothschild sich unter den Geschaedigten befindet.

Dieses Gestaendnis, Herr Praesident, meine Herren Richter, hat als Beweis zu gelten und somit haben Sie eine erste Antwort, Herr Praesident, auf Ihre gestrige Frage. Der Zweite Beweis, den ich dem Gericht unterbreite, ist folgender: Ich bitte das Gericht sich auf den Bericht des Dr. Scholz zu beziehen, den ich oben erwaehnte und der im Dokument der Wirtschaftsabteilung erscheint. Es handelt sich um die Nr. RF 1323,

H0273-0011

Wenn das Gericht sich bitte mit diesem Bericht des Dr. Schilz befassen will, wird es im 2. Absatz derersten Seite folgende Angaben finden.

VORSITZENDER: Wie ich schon neulich gesagt habe, koennen wir nicht alle Dokumentenbuecher vor uns liegen haben. Wir haben diese Buecher nicht vor uns und es scheint mir, dass, nachdem Sie schon bewiesen haben, dass der Angeklagte Rosenberg damit uebereinstimmt, dass diese Sammlung gemacht wurde, es genuegen duerfte.

M. HOUNIER: Ich verstehe Ihre Bemerkung Herr Praesident und ich wollte Ihnen sagen, dass ich sofort nach meinem Kollegen sprechen wollte und wenn ich sofort nach ihm gesprochen haette, so haetten Sie das Dokumentenbuch in Haenden gehabt. Das Telefon war gestern unterbrochen und somit ein Tag Pause eingetreten und ich habe vergessen, Ihnen heute morgen das Dokumentenbuch wieder zu unterbreiten. Ich moechte das Gericht bitten, diese Referenz entgegenzunehmen. Es ist ein sehr kurzer Auszug, den ich verlesen moechte. Es wird nicht viel Zeit kosten. Es ist folgendes:
Der Einsatzstab Rosenberg hatte nicht nur sehr wichtige Teile der Sammlung Rothschilds, die die Besitzer in ihrem Pariser Hôtel zurueckliessen - und das genuegt mir als Zitat.- Das it ein offizieller Bericht, der beweist, dass die Kollektion Rothschilds sich in der Beute der gepluenderten Dinge befand.
Ich gehe nicht mehr auf diese Tatsache ein, die Sie ja kennen. Es scheint mir, dass die 2 Punkte, die ich hier beleuchtete genuegen, um die Wirklichkeit zu unterstreichen, die Wirklichkeit der Diebstaehle, die der Angeklagte Rosenberg Frankreich gegenueber durchfuehrte und eben so gegenueber den anderen westlichen Laendern. Ich will das Gericht nicht mit der Hoehe der Diebstaehle und Statistiken befassen, ich bitte nur, dass es sich nur mit dem Bericht des Dr. Scholz befasse, eines Berichts, den ich schon zweimal zitierte.
Ich moechte auch momentan den Fall Rosenberg nicht aufgeben, ohne vor dem Gericht einen Artikel zu zitieren, den der franzoesische Schriftsteller Francois Mauriac von der Akademie Francaise geschrieben hat. Francois Mauriac wohnte am 7. November 1945 der Eroeffnungssitzung der verfassungsge-

H0273-0012

benden Nationalversammlung im Palais B o u r b o n (Seite 9 meines Dossiers) bei. Damals sprach Francois M a u r i a c von einer Erinnerung, die ich folgenden Worten aus der Zeitung "Figaro" vom 6. November 1945 zitiere:

"Es ist fast 5 Jahre her, dass von dieser Tribuene herab der beruehmteste Europaer, ein Mann zu anderen Maennern sprach, die feldgrau waren. Dieser Mann hiess Alfred Rosenberg. Ich kann das Datum pruefen, es war der 28. November 1940. Rosenberg hat sich auf das Rednerpult gestuetzt, von dem herab die Stimme eines Jaures und Albert de Mun und andere ertoente und wo am 11. November 1918 der alte Clemenceau fast vor Freude gestorben waere, dort hat Rosenberg sich aufgestuetzt und dies sind die Worte, die er aussprach:

"In einem gigantischen revolutionaeren Aufschwung - so sagte er - hat sich das deutsche Volk eine Ernte verschafft, wie nie zuvor in seiner Geschichte. Die Franzosen werden eines Tageseingestehen, wenn sie ehrlich sind, dass Deutschland sie von ihren Parasiten befreit hat, deren sie sich nicht mit eigenen Mitteln entledigen konnten und der Naziphilosoph - so sagte Mauriac - proklamierte alsdann den Sieg des Blutes. Er wollte sagen, schreibt Mauriac - den Sieg der Rasse, aber es kann vorkommen, dass ein Mann, ohne es zu wollen, zum Propheten wird und dass er die Tragweite der von Gott seinen Lippen auferlegten Worte verkennt, so wie Rosenberg es im Palais Bourbon am 28. November 1940 vorausgesagt hat. So siegt das Blut; das Blut der Maertyrer hat schliesslich die Henker erstickt."

Herr Vorsitzender, mit Genehmigung des Gerichts moechte ich die gleiche schnelle Methode anwenden und ich glaube, dass das Gericht auch anerkennen wird, dass ich sehr rasch diesen Fall erledige mit einigen Worten, die sich auf die persoenliche Anklage gegen Fritz Sauckel beziehen.

Meine Herren! Ihr Gericht kennt bereits die ausgezeichnete Arbeit der definitiven Ausfuehrungen, die vor einiger Zeit mein Kollege und Freund Mr. Jacques Bernhard Herzog Ihnen vorgelegt hat. Aus diesem Grund und mit Ihrer Erlaubnis werde ich die Tatsachen ueberspringen, die Sie bereits kennen und ichwerde nur den Teil auf Seite 3 meines Dossiers bearbeiten und wenn es Ihnen genehm ist, die Entschuldigungen Sauckels pruefen. Zunaechst

H0273-0013

eine Frage, die wir stellen muessen. Sauckel hatte auf Befehl gehandelt, als er diese sogenannten freiwilligen Rekrutierungen von Arbeitern, die die Arbeitskraefte Deutschlands darstellen sollten. Als Sauckel zum Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz am 20. Maerz 1942 ernannt wurde, umfasste sein urpspruengliches Programm nicht die Aushebung der auslaendischen Arbeiter und er sagt, es ware Hitler gewesen, der zu diesem Zeitpunkt eingegriffen haette. Wenn Sie das Protokoll derUntersuchung vor Augen haben und wenn Sie die Stimme derAngeklagten hoeren, sowerden Sie sehen, dass die meisten Angeklagten sich hinter zwei grossen Schatten verstecken, den Schatten des ehemaligen Fuehrers und den Schatten seines Sekundanten Himmler. Also wir sehen wie Hitler eingreift,der Sauckel versicherte, die Verwendung von Fremdarbeitern innerhalb der besetzten Gebiete sei dem Haager Abkommen absolut nicht entgegengesetzt, da sich einerseits die betreffenden Laender bedingungslos ergeben haben. Infolgedessen koennen wir ihnen ganz gleich welche Arbeitsbedingungen auferzwingen. Der zweite Grund, der z.B. die sowjetischen Republiken angeht ist der, dass diese ja gar nicht Unterzeichner des Haager Abkommens sind. Somit sind wir gegenueber Russland absolut nicht gebunden und koennen seine Arbeiter rekrutieren und bis zum Tode ausnuetzen. Damit laufen wir dem Haager Abkommen nicht zuwider. Ich habe zu diesen Darlegungen Sauckels nichts hinzuzufuegen. Somit haette Hitler ihm den Befehl gegeben, dass er die Rekrutierung der Arbeiter vornehmen koenne, zunaechst mit Ueberredungskuensten und dann mit allen Zwangsmitteln, die wir bereits konnen, d.h. Entziehung der Lebensmittelkarten, die schliesslich die Leute vor Hunger zwangen, zu arbeiten und die dannauch zu Arbeiten herangezogen wurden, die sich gegen ihre eigenen Landsleute richten sollten.

H0273-0014

Das Gericht wird entscheiden, ob die Schuld eines Angeklagten weniger ist deshalb, dass er Befehle gehorsamst ausgefuehrt hat, mit Bezugnahme auf Artikel 8 des Statuts und man kann nicht sehen, wie das hier der Fall sein koenne. Sauckel hatte unbedingte Vollmacht bezueglich des Arbeitsdienstes noetig, um den Vierjahresplan durchzufuehren. Auch wusste Sauckel, als er die Stellung als Reichsbevollmaechtigter fuer Arbeit annahm, dass er fruecher oder spaeter seinen Auftrag nur erfuellen konnte, durch Anwendung von brutalen Massregeln, also Befehle dazu waeren ueberfluessig gewesen.

VORSITZENDER: Herr Mounier, Sie muessen entschuldigen, dass ich Sie unterbreche, wir haben schon eine Eroeffnungserklaerung gehabt, die Argumente enthielt und zwar von den Anklagevertretern der USA, Grossbritannien und von Herrn Menthon, im Namen Frankreichs und wir haben in der Vergangenheit andere Anklagevertreter darauf beschraenkt, sich auf die Vorlage des Beweismaterials zu beschraenken und haben sie unterbrochen. - Hoeren Sie mich ?

M.MOUNIER: Ich bitte um Entschuldigung.

VORSITZENDER: Ich sagte, dass, nachdem wir die Eroeffnungserklaerungen im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen von Grossbritannien und im Namen Frankreichs, gehoert haben, haben wir in der Vergangenheit uns vorerst darauf beschraenkt nur das Beweismaterial vorzubringen und haben nicht gestattet, Argumente vorzubringen. Ich glaube nicht, dass diese Regeln in allen Faellen streng durchgefuehrt wurden, da es vielleicht etwas schwierig ist diese Beschraenkung aufrecht zu erhalten, aber wir haben mehrere Male den Anklagevertreter darauf hingewiesen und naemlich denjenigen, der dem Anklagevertreter der Eroeffnungsrede folgte, dass sie sich beschraenken muessen auf eine Vorlage des Beweismaterials und ich glaube, dass das Gericht wuenscht, soweit es moeglich ist, dass Sie sich dieser Regelung fuegen und deshalb nicht argumentieren, sondern das Beweismaterial

H0273-0015

vorbringen und sich auf das Beweismaterial zu beziehen, soweit es schon vorgelegt wurde und koennen sich auf das Beweismaterial beschraenken, moeglicherweise uns die Nummer geben, vielleicht kurz sagen, was der Inhalt des Beweismaterials ist und, soweit es ein Dokument betrifft, das noch nicht vorgelesen worden ist, solche Teile zu lesen, die Sie fuer notwendig halten.

M.MOUNIER: Jawohl, Herr Vorsitzender.

Um Ihrem Wunsche gerecht zu werden, moechte ich ueber Sauckel nur Zahlen angeben, die keine Diskussion zulassen, da es die Zahlen sind, die Sauckel selber bei der Untersuchung angegeben hat. Das scheint mir nicht der Regel zuwiderzulaufen, die Sie soeben angaben Die Zahlen, die angegeben wurden, sind folgende:

1942 gab es bereits 1 Million auslaendische Arbeiter in Deutschland und in einem Jahr hat Sauckel der Reichswirtschaft 1.600.000 Kriegsgefangene angegliedert, um somit den Erfordernissen der Kriegsindustrie gerecht zu werden und ich bitte das Gericht, das Dokument 1411 in meinem Dokumentenbuch zu betrachten. Es handelt sich um ein Verhoer des Angeklagten Speer vom 18. Oktober 1945, welches die amerikanische Anklagebehoerde bereits am 12. Dezember 1945 unterbreitet hat, unter Nr. 220. Der Angeklagte Sauckel erklaert in diesem Verhoer, dass 40 % aller Kriegsgefangenen zur Ruestungsindustrie und zur Waffenfabrikation und aehnlicher Industrien, herangezogen wurden. Ich erinnere ebenfalls an Nr. 1412, das USA-Dokument Nr. 225, vom 13. Dezember 1945, darstellt. Dies ist ein Memorandum von Lammers unterschrieben, der Sekretaer der Reichskanzlei war und aus diesem Dokument gehen die Diskussionen hervor die waehrend einer Konferenz am 4. Januar 1944 stattfanden, wo auss dem Angeklagten Sauckel noch anwesend waren: Der Fuehrer, Himmler, Speer, Keitel, Marschall Milch und so weiter. Man setzte die neu heranzuziehenden Arbeiter auf 4.000.000 fest. Ich muss hierbei angeben, dass bei dieser Zusammenkunft Sauckel Zweifel aussprach, ob er diese Zahl liefern koenne, wenn man ihm nicht die notwendigen Polizeikraefte gab. Darauf antwortete Himmler, dass er einen ver-

schaerften Druck ausueben werde und somit Sauckel dazu verhelfen werde. Selbst, wenn Sauckel hier sagen will, dass er absolut nicht gemein haette mit der Gestapo, die sie alle heute verdammen wollen, dann wird man ihm antworten koennen und zwar durch ein offizielles deutsches Dokument, dass er sich in der Tat der Dienst der Polizei bediente, um auf dieser blamablen Weise, welche Ihnen schon bekannt ist, die notwendigen Arbeitskraefte heranzubringen. Anfang 1944 sollten 1.000.000 franzoesische Arbeitskraefte herangezogen worden und hierzu kamen noch diejenigen, die schon nach Deutschland gesandt waren, und das waren schon 1.000.000 bis 1.500.000 Menschen. Der Angeklagte Sauckel hat somit die dem Gericht bereits bekannten Verbrechen begangen und wir zitieren das als Schlagwort:" Das Gericht hat das Gesetz, wir legen ur die Tatsachen vor."
Und damit schliesse ich.

Herr Vorsitzender, meine Herren Richter. Ich moechte jetzt die Aktivitaet des Angeklagten Speer unterstreichen. Was Frankreich und die Westgebiete angeht, so hat Speer Verantwortungen gleicher Art, wie Sauckel, er hat wie Sauckel, Kriegsgesetzuebertretungen begangen und hat die Gesetze der Menschlichkeit ebenfall verletzt, indem er ein grosses Zwangsdeportierungsprogramm und Versklavung der Landsleute aus den besetzten Gebieten ausarbeitete und durchfuehrte. Er hat zunaechst der Ausarbeitung des Zwangsarbeiterprogramms geholfen und hat geholfen, seine Annahme durchzufuehren. Er hat ebenfalls unter Eid anerkannt, dass er

1. an Diskussionen teilnahm, wo die Entscheidung getroffen wurde, zur Zwangsarbeit zu greifen,
2. das er zur Durchfuehrung dieses Planes geholfen hat,
3. dass die Basis dieses Programme der Verpflanzung nach Deutschland von Frmedarbeitern, durch Zwangsmittel, war unter der Autoritaet Sauckels, Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplanes. Das Gericht wird sich bitte auf Nr. USA-220 erinnern, welches die amerikanische Staat anwaltschaft am 12. Dezember 1945 unterbreitete und das ich unter

H0273-0017

Nr. 1411 heute zitiere. Was insbesondere Frankreich angeht, so haben Hitler und der Angeklagte Speer bei einer Konferenz am 4. Januar 1945 entschieden, dass strengere Massnahmen durchgefuehr wurden zur Rekrutierung des zivilen franzoesischen Arbeiter ohne Unterschied zwischen Facharbeitern und den gewoehnlichen Arbeiterr Dies geht aus einer Notiz hervor, die Sauckel selber unterschrieben hat, und, die bereits von der amerikanischen Staatsanwaltschaft unter der Nr. 556 PS vorgelegt wurde, franzoesische Nr.141 Der Angeklagte Speer wusste, dass die Aushebung fuer die Zwangsarbeit in den besetzten Gebieten gewaltsam und durch Terror durchgefuehrt wurde und hat die Aufrechterhaltung dieser Terrormassnahmen gut geheissen. Er wusste seit September 1942, dass die ukrainischen Arbeiter zwangsweise ins Reich deportiert worden sind, er wusste ebenfalls, dass der groesste Anteil der Arbeiter aus den westlichen besetzten Gebieten nach Deutschland gegen ihren Willen verschickt wurde, er hat sogar erklaert und dies vor dem amerikanischen Beamten, der ihn vernahm, dass er diese Methode als regulaer und legal ansehe. Schliesslich hat der Angeklagte Speer, dieweil er doch wusste, dass die auslaendischen Arbeiter rekrutiert und deportiert wurden zur Zwangsarbeit in Deutschland, Anfragen formulierte, nach mehr Auslandsarbeitern und hat sie in den verschiedenen Zweigen, die er leitete, beschaeftigt. Die vorangegangen Absaetze analysieren die Erklaerung des Angeklagten in seinem Verhoer am 19. Oktober 1945 und ausserdem war Speer, ich moechte dies in Erinnerung bringen, Mitglied der Kommission des Planes und hierzu hatte er zusammen mit Milch nur Hitler und Goering ueber sich, in dieser Arbeitskraeftefrage. Er diskutierte mit Hitler ueber die Zahlen der Auslandsarbeiter, dass der groess Anteil dieser Arbeiter durch Zwangsmassnahmen und durch Unterjochung der besetzten Gebiete rekrutiert worden war. Der Beweis hierzu geht aus dem Protokollen des Zentralkomitees fuer den Plan und der Unterredungen Speer-Hitler, hervor. Es ist R 124 und R 125, die unter USA Nr. 179, vom 12. Dezember 1945, unterbreitet

H0273-0018

worden sind. Schliesslich hat Speer nicht davor zurueckgeschreckt Terror und brutale Massnahmen vorzuschlagen als Mittel, um die Produktion der Zwangsarbeiter auf den Hoehepunkt zu bringen und er hat somit die Handlung der SS, Polizei und Anwendung der Konzentrationslager, gegen die Widerspenstigen, gebilligt. Ich moechte das Gericht an das Dokument Nr. R 124, das ist das Protokoll der 21. Versammlung des Generalkomitees

H0273-0019

vom 3o. Oktober 1942, Seite 1059, schon zitiert, erinnern. Es handelt sich um das Dokument, das ich vorher angegeben habe, USA-Nr. 179, vom 12. Dezember 1945. Der Angeklagte Speer traegt ebenfalls eine Verantwortlichkeit fuer die Ausbeutung der Kriegsgefangenen, ihrer Heranziehung zu arbeiten gegen ihre Heimat, als Chef der Organisation Todt. Er zwang Buerger der alliierten Nationen fuer diese Organisation zu arbeiten, insbesondere Befestigungen zu konstruieren, z.B. den Westwall. Er hat ebenfalls Franzosen, Belgier, Luxemburger, Hollaender, Norweger und Daenen gezwungen, Waffen, die gegen die alliierten Laender benutzt werden sollten, zu fabrizieren. Schliesslich, eine sehr wichtige Frage, fuer die Verantwortlichkeit des Angeklagten Speer, hat er direkt an der Ausbeutung der Insassen der Konzentrationslager teilgenommen. Er hat diese Ausbeutung der Insassen der Konzentrationslager in den Waffenfabriken vorgeschlagen. Da er genau wusste, in welcher schlechten Verfassung diese Gefangenen waren, konnte man von diesen Massnahmen keine Steigerung der Produktion erwarten, sondern nur die Ausrottung der Insassen. Man verlangte immer mehr von diesen Arbeitskraeften. Diese Forderungen wurde Genuege getan, zum Teil zumindestens, indem man immer mehr Menschen in die Konzentrationslager schickte, die sonst nie dort gewesen waeren. Speer richtete nahe der Fabriken Konzentrationslager ein, diesen Fabriken zu dienen. Er kannte das Lager Mauthausen, wie das Gericht vor einigen Tagen von dem spanischen Zeugen gehoert hat und zwar sagte dieser unter Eid, dass er mit eigenen Augen den Angeklagten Speer gesehen haette. Er hat sogar erklaert, dass er die Photographien von diesem Empfang bearbeitete und diese Tatsache des Besuches der Lager, steht absolut nicht zur Diskussion. Er konnte sich selbst also von den barbarischen Zustaenden ueberzeugen, unter welchen die Insassen dort hausten. Er hat jedoch immer mehr Arbeitskraefte des Lagers Mauthausen in den Fabriken, die er befehligte, ausgebeutet. Ich bin somit mit dem Angeklagten Speer fertig und ich fahre fort, wenn das Gericht es wuenscht.

VORSITZENDER: Ich glaube, es ist besser, jetzt eine Pause von 10 Minuten einzuschalten.

(Woraufhin die Sitzung von 11.20 bis auf 11.30 Uhr vertagt wurde)

H0273-0020

Herr Vorsitzender, meine Herren: In Anbetracht der sehr kurzen Zeit, die mir bemess ist, sehe ich mich gezwungen, was den Angeklagten Goering betrifft, ueber den ich sprechen werde, die Seite 1, 2 und 3 meiner Rede zu ueberspringen. Ich bitte das Gericht, meine Ausfuehrungen auf Seite 3 nachzusehen.

In der Tat moechte ich dem Gericht die Frage der Verantwortung des Angeklagten Goering vorlegen und den Massnahmen, welche getroffen wurden gegen die Kommandos und die alliierten Flieger, welche in die Haende der Deutschen in Ausfuehrung ihres Auftrages fielen. Im Verlaufe der Verhandlung wurde schon sehr oft ein Befehl Hitlers vom 18. Oktober 1942 erwaehnt. Dieser Befehl wurde schon von der amerikanischen Delegation am 2. Januar 1946 eingereicht unter Nr. USA-501. In diesem Befehl wurden die Massnahmen besprochen, die hinsichtlich der Kommandos zu ergreifen waren. Diese sollten auf den Operationsgebieten Europas und Afrikas bis auf den letzten Mann vernichtet wurden, obwohl sie militaerische Uniform trugen, ob sie in Booten oder Flugzeugen waren oder Fallschirmspringer. Es war Befehl erteilt, keinen Gefangenen zu machen. In den besetzten Gebieten sollten die vereinzelten Mitglieder der Kommandos, die in die Haende der Deutschen fielen, sofort demSD, einm Zweig des RSHA, uebergeben werden. Dieser Befehl bezog sich nicht auf Feindsoldaten welche gefangengenommen wurden oder sich im offenen Kampf im Rahmen der Kampfhandlungen uebergaben. Unter anderem wurde dieser Befehl auch dem Oberkommandierenden der Luftwaffe uebermittelt; infolgedessen erhielt der Angeklagte Goering Kenntnis des Befehls und in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Luftwaffe und als Che einer der drei militaerischen Waffengattungen ist er mitverantwortlich mit den Oberkommandierenden der anderen Waffengattungen. Es ist auch bekannt, dass am selben Datum, am 18. Oktober 1942 Hitler eine Notiz herausgab, in der er die vorhergehenden Richtlinien kommentiert und ausfuehrt, dass, wenn man zeitweilig einen oder zwei Gefangene zur Befragung sparte, sie sofort nach dem Verhoer hingerichtet werden sollten.

Ich beziehe mich auf Dokument USA-542 vom 9. Januar 1946 und die amerikanische Delegation, die dieses Dokument vorgelegt hat, hat dem Gericht auch - ich werde nicht naeher darauf eingehen - eine Reihe von Faellen aufgezaehlt, welche den Beweis erbringen, dass dieser Befehl auch tatsaechlich ausgefuehrt wurde. Andererseits weiss das Gericht schon, dass zahlreiche alliierte Flieger, welche sich auf deutscher

H0273-0021

Gebiet befanden, nach dem Verlust ihres Apparates, misshandelt und von den Deutsche gelyncht wurden mit der Zustimmung und der Hilfe der Behoerden. Als Beweis dafuer koennen wir zum Beispiel einen Befehl vom 10. August 1943 angeben, wodurch Himmler der Polizei verbot, sich in die Lynchjustiz einzumischen oder sie zu verhindern. Ich beziehe mich auf Dokument USA-333 vom 19. Dezember 1945. In einem Artikel des Voelkischen Beobachters griff Goebbels im selben Sinne ein. Durch ein Rundschreiben vom 30. Mai 1944 bestaetigt Bormann diese Richtlinien und schrieb auch ihre Uebermittlung an die Verwaltungsbehoerden vor, nicht schriftlich, sondern nur muendlich.

Ich beziehe mich auf Dokument USA-329, welches am 17. Dezember 1945 von der amerikanischen Anklagebehoerde zitiert wurde. Diese Anweisungen wurden tatsaechlich durchgefuehrt, derart, dass die amerikanischen Truppen seit der Kapitulation eine grosse Anzahl deutscher Zivilisten vor Gericht gebracht haben, welche entwaffnete alliierte Flieger ermordet hatten.

Aber der Angeklagte Goering begnuegt sich nicht damit, dies geschehen zu lassen. Waehrend einer Konferenz, die am 15. und 16. Mai 1944 abgehalten wurde, erklaerte er, dass er dem Fuehrer vorschlagen wuerde, auf der Stelle und sofort ebensowohl die mit Fallschirm abgesprungenen Soldaten, als auch die amerikanischen und englischen Flieger hinrichten zu lassen, welche Staedte und fahrende Zuege angreifen wuerden. Dies geht aus Dokument Nr. L-166 hervor, welches am 31. Januar 1946 unter Nr. 379 zitiert wurde. Tatsaechlich sah Goering Hitler und zwischen dem 2o. und 22. Mai 1944 sandte Fliegergeneral Korten dem Angeklagten Keitel eine Notiz, in der er angab, dass Hitler beschlossen habe, dass die feindlichen Flieger, welche abgeschossen waren, ohne Urteil hingerichtet werden wuerden, wenn sie sich an sogenannten Terrorakten beteiligten. Es handelt sich um Dokument 731-PS, welches wir als Fotokopie einreichen. Ich bitte das Gericht, mir das Verlesen zu ersparen. Ich glaube, das Gericht wird es vorziehen, dieses Dokument selbst zu lesen, aber ich stehe natuerlich dem Gericht zur Verfuegung, wenn ich es vorlesen soll. Es ist nicht notwendig, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Dieses Dokument ist bereits als Beweismittel unterbreitet worden.

M. MOUNIER: Jawohl, Herr Vorsitzender.

Infolgedessen war also beschlossen durch OKW, dass Himmler, Goering und Ribbentrop befragt werden wuerden ueber die zu treffenden Massnahmen. Ribbentrop schlug vor,

H0273-0022

dass jeder Angriff auf deutsche Staedte als Terrorakt zu betrachten sei. Seinerzeit schlug General Warlimont vom OKW zwei Verfahren vor, die Lynchjustiz und das, was sie Sonderbehandlung nannten. Eine Sonderbehandlung, die darin bestand, dass die Bezeichneten dem SD ausgeliefert werden sollten, dort erfuhren sie die verschiedenen notorischen Behandlungen. Das bekannteste Verfahren ist die Aktion "Kugel", von der das Gericht schon gehoert hat, durch welche die Personen einfach beseitigt wurden.

Ich verweise jetzt auf Dokument GB [illegible]1, vorgelegt am 9. Januar 1946. Am 17. Juni 1944 schrieb Keitel an Goering, um ihn zu bitten, der Begriffsbestimmung der Terrorakte, wie sie Warlimont aufgestellt habe, zuzustimmen. Am 19. Juni 1944 liess Goering durch seinen Adjutanten antworten, dass man es der Bevoelkerung verbieten sollte, so zu handeln, wie sie es gegen manche feindlichen Flieger tat und dass man die Flieger vor das Gericht stellen solle, da ja die Terrorakte von den feindlichen Regierungen ihren Fliegern verboten waren.

Ich beziehe mich auf Dokument 732-PS, welches ich unter RF-1405 einreiche. Infolgedessen moechte ich das Gericht auf dieses aufmerksam machen. Am 19. Juni 1944 erklaert sich der Angeklagte Goering, damals Reichsmarschall, fuer ein gerichtliches Verfahren gegen diese Flieger. Ich bitte, dieses Datum im Gedaechtnis zu behalten, denn es ist wichtig. Aber am 26. Juli 1944 telefonierte der Adjutant des Angeklagten Goering an OKW, welches darauf bestanden hatte, eine klare Antwort zu erhalten und sagte fuer seinen Chef, dass er einverstanden war mit der Definierung der Terrorakte und mit den vorgeschlagenen Verfahren, welche in der Auslieferung an den SD zur Sonderbehandlung oder sofortigen Hinrichtung bestanden.

Ich beziehe mich auf Dokument Nr. 733 und Nr. 740-PS, welches am 31. Januar 1946 von der franzoesischen Anklagebehoerde zitiert wurde unter der Nummer RF-374 und RF-375. Schliesslich liess Hitler in einer Notiz vom 4. Juli 1944 bekanntgeben, dass, da die Anglo-Amerikaner beschlossen hatten, als Vergeltungsmassnahme gegen V-1, Luftangriffe auf kleine Staedte ohne militaerische Bedeutung durchzufuehren, und er den deutschen Rundfunk und die Presse dazu einlud, bekanntzugeben, dass jeder feindliche Flieger, der im Verlaufe eines Angriffes dieser Art abgeschossen werden wuerde, sofort hingerichtet werden sollte. Diese Tatsachen gehen aus unwiderlegbaren Dokumenten hervor und wenn ich die Antwort vom 19. Juni 1944 zitiert habe

H0273-0023

und nachher die Antwort von Goerings Adjutanten gab, so ist es mein Bestreben, die genauen Einzelheiten zu bringen. Aber ich kann keinesfalls, trotz dieses Befehls vom 19. Juni 1944 daraus folgern, dass der Angeklagte Goering nicht verantwortlich ist. In der Tat bestreitet der Angeklagte Goering je seine Einwilligung zu den angegebenen Massnahmen gegeben zu haben und dass Hauptmann Breuer, der mit dem Generalstab telefonierte, nach den Aussagen des Angeklagten Goering ohne ihn gehandelt habe und er fuegt noch hinzu, dass er nicht verantwortlich sein koenne fuer alle absurden oder bedeutungslosen Dinge, welche von Untergeordneten ausgefuehrt worden waren. Aber, meine Herren, ohne dieses Fuehrerprinzip hier zu erwaehnen, denn wir wollen hier kein deutsches Recht anwenden, muessen wir jedenfalls feststellen, dass der Angeklagte Goering als Chef verantwortlich ist. Die Verantwortung liegt do rt, wo Amtsgewalt besteht. Im uebrigen, was hat er dazu getan, um dieser Ermordung von Fliegern ein Ende zu bereiten oder Einhalt zu gebieten, diese Ermordungen durch Leute, denen man das Gegenteil befohlen hatte durch Befehl, der nicht schriftlich gegeben war? Selbst wenn wir, um dem Angeklagten Goering gerecht zu sein, seine Einstellung betrachten, die er am 19. Juni 1944 hatte und die ich vorhin erwaehnt habe, und wenn wir sie betrachten als seine wirkliche Einstellung zu jener Zeit in Bezug auf die Ermordung von Fliegern und Fallschirmjaegern, so muessen wir doch feststellen, dass am 19. Juni 1944 sogar die Blinden, selbst in Deutschland schon wussten, dass das Reich in kuerzester Frist dem Gewicht der alliierten Armeen unterliegen wuerde. Nun wurden aber waehrend der ganzen Zeit des Krieges in Deutschland alliierte Flieger hin-

H0273-0024

gerichtet. Im uebrigen, wenn der Angeklagte Hermann Goering darauf besteht, dass der Brief vom 19. Juni 1944 von seinem Adjutanten geschrieben worden war, muss er doch gestehen, dass der Brief vom 26, Juni 1944 auch von ihm stammt, obgleich er von einem seiner Untergeordneten unterschrieben war. Deshalb folgern wir, dass was am 26. Juni 1944 geschah, auch unter der Verantwortung Goerings geschehen ist.

Herr Vorsitzender, meine Herren, ich werde nicht lange Ausfuehrungen ueber die Verantwortung des Angeklagten Goering in Bezug auf die Zwangsarbeit machen, bitte jedoch das Gericht, dass ich mich, wenn noetig, auf einige Tatsachen beziehen darf, welche ich ausfuehrte bei der Behandlung dieser Fragen. Ich werde auch nicht ueber die Benutzung von Kriegsgefangenen und Lagerinsassen sprechen, wie es auf Seite 10 meiner Ausfuehrungen steht. Ich moechte lediglich kurz ueber die wirtschaftliche Pluenderung spredhen un die Pluenderung von Kunstwerken, soweit diese Faelle besprochen werden auf Seite 11 - unten - meiner Anklagerede.

Meine Herren, was die wirtschaftliche Auspluenderung anbetrifft, moechte ich nicht sprechen ueber den bedeutenden Anteil, den der Angeklagte Goering in seiner Eigenschaft als Generalbevollmaechtigter der Vierjahresplanes hatte an diesen Massnahmen, die dazu beitrugen, die westlichen Laender voellig zu verarmen. Ich moecht aber eine Tatsache erwaehnen, die, wie ich glaube, hier noch nich bekannt gegeben worden ist. Es steht im vorletzten Absatz auf Seite 12 und ist folgende Tatsache:

Nach dem Waffenstillstand, im Jahre 1941 war es, liess der Angeklagte Goering alle Fabriken in Lothringen, die der Familie Wendel gehoerten, durch Roechling, welcher die Verwahrung daruber hatte, den Hermann-Goering-Werken anschliessen. Darueber hat die wirtschaftliche Abteilung der franzoesischen Anklagevertretung schon alle erforderlichen Praezisionen gegeben. Das Gericht wird sicher der Ansicht sein, dass der Angeklagte Goering mit den An-

H0273-0025

geklagten Rosenberg, Ribbentrop und Seyss- Inquart mitverantwortlich fuer die Pluenderungen ist.

Was die Pluenderung von Kunstwerken anbetrifft, haben wir Dokumente, die uns die Schlussfolgerung erlauben, was fuer einen Mann, der in der Stellung des Angeklagten war, sehr unangenehm ist, naemlich die Tatsache, dass ein Teil dieser Kunstwerke, welche in den westlichen Laendern gepluendert wurden, fuer ihn bestimmt und fuer ihn gepluendert waren, und zwar ohne jede Gegenleistung. Ich werde die genauen Ausfuehrungen dieser Tatsachen nicht behandeln, ich ueberlasse es dem Gericht, in diesem Falle das geeignete Landesgesetz fuer diese Art von Verbrechen anzuwenden. Aber was ich heute sagen will, ist, dass diese Aneignung von Kunstwerken durch den Angeklagten Hermann Goering erfolgte, wie aus den Dokumenten hervorgeht, welche unwiderlegbar sind. Diese Dokumente wurden dem Gericht schon vorgelegt.

Ich beziehe mich insbesondere auf Dokument USA - 368 vom 18. Dezember 1945. Dieses Dokument - entschuldigen Sie, Herr Vorsitzender, es ist ein Irrtum, das genaue Dokument ist USA - 368 vom 18. Dezember 1945. Dieses Dokument wurde von der wirtschaftlichen Abteilung der franz. Anklagebehoerde vorgelegt unter Nr.1309 Ich moechte daran erinnern, dass dieses Dokument vorschreibt, das die nach dem Louvre verbrachten Kunstwerke einer gewissen Einteilung untergeordnet sind.

1. Die Kunstwerke, deren Verwendung vom Fuehrer bestimmt werden,
2. die Kunstwerke, die zur persoenlichen Verfuegung Goerings bestimmt waren, usw.

Ich lese den Rest des Dokumentes nicht.

Was war das Resultat dieser Requisitionen des Angeklagten Goering Bezahlte er dafuer? Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein. In dem Verhoer des Angeklagten Rosenberg, welches unter RF - 1330 vorgelegt wurde, und auf das ich mich schon bezogen habe, wird angegeben, dass der Angeklagte Goering eine Auswahl zwischen den

H0273-0026

Kunstwerken traf, die vom Stab Rosenberg gesammelt worden waren und dass er keine entsprechende Summe in die Reichskasse einzahlte.

Ich moechte die Zeit des Gerichtes hier nicht weiter in Anspruch nehmen und bitte, auf Seite 10 des Verhoers ueberzugehen. Dort finden wir, wie der Angeklagte Goering sich in Aneignung von Kunstwerken verhaelt und dass er keine Gegenleistung machte.

Ich moechte nur bemerken, dass oben auf Seite 11 sie eine Erklaerung finden werden zu der von Oberst Hinkel gestellten Frage.

Vorsitzender: Sie sprechen von Seite 10 und Seite 11, welchen Dokumentes ?

M. Mounier: Seite 11 des Dokumentes 1403, welches unter der Nummer 1330 von meinem Kollegen vorgelegt wurde.

Vorsitzender: Ja.

M. Mounier: Dieses Dokument befindet sich nicht hier, fuer die Gruende, die ich schon angegeben habe.

Oberst Hinkel, unten auf Seite 10, fragte die folgende Frage: "Steht im letzten Absatz dieses Briefes, dass Sie nicht der Ansicht sind, dass Goering fuer diese Schaetze, die er fuer sich ausgewaehlt hatte, zahlen muesse ?"

Die Antwort des Angeklagten Rosenberg: "Nicht gerade. Ich moechte Folgendes hinzufuegen". Was er hinzufuegt, ist ziemlich wichtig. "Ich war sehr erregt, als ich zum ersten Male hoerte, dass Goering fuer seinen eigenen Gebrauch einen gewissen Teil der Kunstschaetze des Einsatzstabes entwendet hatte."

Ich will nicht mehr ausfuehren. Ich moechte nur feststellen, was der Chef des Einsatzstabes erklaert hatte.

Herr Praesident, meine Herren, bezueglich der Beteiligung des Angeklagten Goering an den Verbrechen gegen die Menschheit, besonders in Konzentrationslagern, moechte ich das Gericht bitten,

sich auf die Dokumente zu beziehen, welche ich ihnen zur Aufmerksamkeit bringe. Ich moechte hier die Zeit des Gerichtes sparen. Es gibt ein Dokument, welches dem Gericht noch nicht vorgelegt worden ist, und welches ich gerne heute vorlesen moechte. Es bezieht sich auf pseudo-wissenschaftliche Versuche, ueber die Ihnen bereits berichtet wurde. Es handelt sich um Experimente des Dr. Rascher.

Aber auf Seite 17 meiner Ausfuehrungen behandle ich eine Frage, welche sich auf das Dokument bezieht, welches ich unter der Nummer 1427 einreiche.

Das ist ein Dokument, das urspruenglich die Nummer L-170 trug. Es ist ein Bericht des Majors Leo Alexander des englischen Medical Corps., bezueglich der Einrichtung, genannt das Kaiser Wilhelm Institut.

Major Leo Alexander hat nach der Niederlage Deutschlands durch die alliierten Maechte Untersuchungen gemacht ueber die Versuche des Dr. Rascher und auch ueber die Arbeiten des Kaiser Wilhelm Institutes. Dieser Bericht ist betitelt: "Neuropathologie und Neurophysiologie, einschliesslich Elektro-Encelpalographie".

Das Kaiser Wilhelm Institut war ein Institut fuer Gehirnforschung, -Seite 18 meiner Darstellung.- Dieses Institut war frueher in Berlin-Buch gewesen und war in drei Abteilungen eingeteilt, eine in Muenchen, eine in Goettingen und eine dritte, welche mich am meisten interessiert, wurde in Dillenburg gefunden. In Hessen-Nassau war eine spezielle Abteilung, die unter der Leitung des von Dr. Hallervorden stand.

VORSTIZENDER: Koennten wir das Original sehen?

(Ein Dokument wird dem Vorsitzenden unterbreitet).

VORSITZENDER: Bezieht sich Major Coogans Affidavit auf die Reihe "L"?

M. MOUNIER: Ja, Herr Praesident, ein Teil der Dokumente. Ich moechte hier bemerken, dass diese Nummer L-170, dieselbe Nummer ist, die sich in dem Dokumentenbuch des Major Alexander befindet,

H0273-0028

betreffend der Experimente des Dr. Rascher. Es ist dieselbe Nummer, wie die im Bericht ueber Dr. Rascher.

VORSITZENDER: Da dieses Dokument bereits als Beweismittel vorgelegt worden ist, innerhalb der Reihe "L" - L-170 glaube ich , wird das Gericht es nunmehr als Beweismittel betrachten und seine Zulassungsfaehigkeit spaeter noch einmal untersuchen.

M. MOUNIER: Ich moechte jedenfalls den Praesidenten daran erinnern, dass ich einen Teil hier zitiere, welchen ich fuer wichtig halte. Dieser Teil ist ganz in meiner Darstellung wiedergegeben.

VORSITZENDER: Auf welche Teile wollen Sie sich beziehen?

M. MOUNIER: Auf Seite 20 - 21 in meiner Darstellung.

VORSITZENDER: Wollen Sie es lesen?

M. MOUNIER: Ich will einfach tun, was das Gericht fuer richtig haelt. Wenn das Gericht es als unnoetig ansieht, werde ich mich begnuegen darauf hinzuweisen, was ich in diesem Dokument fuer bedeutend halte, in der Weise, in der Herr Dr. Hallervorden, die Lieferung von Gehirnen, welche er zu untersuchen beabsichtigte, anordnete. Er sagte:

"Ich hoerte, dass sie im Begriff sind, das auszufuehren, das heisst also Menschen zu toeten in verschiedenen Instituten mit Kohlenmonxyd. Ich hoerte sagen: erklaeren sie es, Herr Dr. Hallervorden, dem britischen Untersuchungsrichter, Major Alexander, das man das tun wird. "Wir gingen zu ihnen und sagten, seht mal zu Kinder, wenn man alle diese Leute toetet, so sollt ihr bereits die Gehirne herausnehmen, damit es als Material gebraucht werden kann.-- Sie fragten mich, wie viele koennen Sie untersuchen? -- Eine unbegrenzte Zahl, je mehr desto besser. Ich werde euch Anweisungen zur Aufbewahrung und Fixung der Gehirne geben usw."

Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichtes darauf hinweisen, auf die wirklich schreckliche Art dieser Massnahmen, die ergriffen wurden, bezueglich der Leute, die getoetet werden sollten, und zwar, um ihre Gehirne zu untersuchen. Sie wurden aus den verschiedenen Gebaeuden zusammengefasst, wie wir auf Seite 2o sehen.

H0273-0029

Die Mehrzahl dieser Institute hatte nicht genuegend Aerzte, entweder weil sie zu beschaeftigt waren, oder weil sie einfach uninteressiert waren und sie kuemmerten sich nicht darum und ueberliessen die Wahl der Patienten, die getoetet werden sollten, den Krankenschwestern. Wer immer muede erschien, kam auf die Liste undwurde zum Todenzentrum gebracht. Das aergste an der Sache war die vom Personal veruebte Brutalitaet. Es war ihnen freigelassen, die zu waehlen, die sie nicht gerne hatten und stellten sie auf die Liste. Ich werde meine Darstellung mit diesem Zitat beenden. Herr Praesident. Aber was ich spaeter tun moechte....

VORSITZENDER: (unterbrechend) Dr. Stahmer wuenscht etwas zu sagen.

DR. STAHMER: (Verteidiger fuer den Angeklagten Goering):

Ich erhebe Einspruch gegen dieses Protokoll, denn ich habe keinerlei Verbindung herstellen koennen, zwischen diesem Vorgang und dem Angeklagten Goering. Der Angeklagte Goering ist mit diesen Vorgaengen voellig unbekannt, und es ist auch nicht ersichtlich, dass er mit diesen Dingen etwas zu tun hatte. Das ist meines Erachtens nach, von der Anklagebehoerde nicht gezeigt worden.

VORSITZENDER: Es tut mir leid, Sie zu unterbrechen, Herr Dr. Stahmer. Sie werden voll Gelegenheit haben, ihr fuer und wider uns zur Darstellung zu bringen. Was jetzt zur Diskussion steht, hat nichts mit dem Angeklagten Goering zu tun. Sie werden Gelegenheit haben, das zu tun, wenn die Zeit kommt, wenn Sie ihren Fall vortragen werden. Was uns gegenwaertig beschaeftigt ist eine technische Frage, und zwar ob dieses Dokument ueberhaupt zugelassen werden kann. Es ist der Moment noch nicht gekommen, das wird ihre Verteidigung sein, dass das Dokument sich nicht auf Goering bezieht und dass Goering nichts davon wusste. Es ist keine Einwendung gegen die Zulaessigkeit des Dokumentes. Sie wollen uns jetzt sagen, dass Goering nichts von den Experimenten wusste, das war, was Sie zum Ausdruck bringen wollten? Haben Sie mich verstanden?

DR. STAHMER: Jawohl.

VORSITZENDER: Ja, Herr Mounier, setzen Sie fort.

H0273-0030

M. MOUNIER: Herr Praesident, ich erlaube mir, Ihnen mitzuteilen, dass mein Freund Elwyn Jones mir sagte, dass das Dokument unter den gegebenen Umstaenden, unter denen es eingereicht wurde, als Beweismittel anzunehmen ist. Es handelt sich um ein Dokument, mit dem Titel: "The Intelligence Division Subcommittee G-2 Division APO 430." Diese Referenz befindet sich uebrigens in der englischen Abschrift, die ich die Ehre gehabt habe, ihnen vorzulegen.

VORSITZENDER: Ja.

M. MOUNIER: Ich wollte Ihnen sagen, Herr Praesident, dass ich das Dokument eingereicht habe, in-dem ich es kurz zitieren wollte.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, das Gericht ist der Ansicht, dass es besser waere, wenn das Original-Dokument bei dem Gericht bleiben wuerde.

M. Mounier: Ich wollte, indem ich dieses kurze Zitat zeigte, zeigen, wie schrecklich die Menschen behandelt wurden, um Stoff fuer die sogenannten Experimente zu besorgen. Dies betrifft den Angeklagten Goering, denn wie das Gericht es sehen wird, wurden diese Experimente durchgefuehrt, um wissenschaftliche oder pseudo-wissenschaftliche Ermittlungen ueber den Einfluss auf das Gehirn der Flieger, durch Unfaelle, die ihnen passieren konnten festzustellen. Diese Versuche stehen mit denen des Dr. Rascher in Verbindung und es wurden darueber Berichte geschrieben und der Angeklagte Goering musste ueber diese Berichte wohl Kenntnis gehabt haben, denn sie betrafen direkt die Luftwaffe, deren er der Chef war.

Ich zitiere einen Brief vom 24. Oktober 1942, der von Himmler an Dr. Rascher adressiert war und den ich dem Gericht unter der Nummer 1409-RF unterbreite. Um Zeit zu sparen werde ich diesen Brief nicht lesen, ich werde mich einfach auf ein anderes Dokument beziehen, das bereits vorgelesen worden ist. Es ist das Dokument 343-PS, und dieses Dokument wurde bereits von der amerikanischen Delegation vorgelegt, unter der Nummer USA 463, und zwar am 20. Dezember 1945. Es ist ein Brief, welcher den Beweis erbringt, dass Marschall Milch, der seit dem 20. Mai 1942, der Beauftragte des Reichsmarschalls Goering war, den Auftrag gehabt hatte, der SS seinen besonderen Dank zu uebermitteln, fuer die Hilfe, die sie der Luftwaffe auf dem Gebiete der pseudo-medizinischen Experimente geben hatte. Daher sind wir der Ansicht, dass die Verantwortlichkeit des Angeklagten Goering einwandfrei festgestellt ist.

Herr Praesident, ich habe also damit die Punkte, die den Angeklagten Goering betreffen, behandelt und beendet, auf die ich die Aufmerksamkeit des Gerichts lenken wollte. Ich habe noch eine Schluss-Folgerung ueber den Angeklagten Goering, die ich mit der Erlaubnis des Gerichtes nicht vorlesen werde. Es ist dies ein Auszug eines alten Buches aus dem Jahre 1669 und es ist ein sehr bekanntes Buch, welches in Deutschland allgemein bekannt war, und das den Titel traegt: "Simplizius Simplizissimus, von Grimmelhausen." Es ist ein Werk, in dem sich verschiedene Personen auf Traeume beziehen. Diese Traeume koennen wir in ungluecklicher Weise im nationalsozialistischen Regime in der Tat umgesetzt sehen.

Wir gehen nun auf die Tatsache ueber, die unsere hollaendischen Freunde betreffen, fuer die Frankreich heute spricht und zwar werden wir auf den An-

H0273-0031

H0273-0032

geklagten uebergehen.

Herr Praesident, meine Herren, Was den Angeklagten Seyss-Inquart anbetrifft, so wird die franzoesische Anklagebehoerde, sowohl im Namen der niederlaendischen Regierung, als auch in ihrem eigenen Namen, im Namen der franzoesischen Anklagevertreter, so kurz als moeglich die einzelnen Anklagepunkte gegen diesen Angeklagten vorbringen. Die Rolle Seyss-Inquarts, seine Beteiligung am Anschluss Oesterreichs, wurde im Verlaufe der Verhandlungen untersucht, aber seine Taetigkeit in Holland ist so bekannt, dass sie heute in ein besonderes Licht gestellt werden muss.

Am 13. Mai 1940, verliess die hollaendische Regierung die Niederlande, um in einem befreundeten und verbuendeten Land Zuflucht zu finden, wo ihre Anwesenheit ein Beweis fuer ihren festen Willen war, nicht abzudanken und nichts von ihrer Souveraenitaet aufzugeben.

Am 29. Mai 1940, hatte der Angeklagte Seyss-Inquart, den Rang eines Reichsministers ohne Portfolio und er wurde zum Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete ernannt. Man muss also feststellen, dass von diesem Tag an, bis zur Kapitulation des deutschen Heeres, der Angeklagte Seyss-Inquart, Kraft seines Amtes, verantwortlich war fuer alle Handlungen der sogenannten zivilen deutschen Regierung.

Tatsaechlich geht aus den Reden, die er gehalten hatte, klar hervor, dass er nicht nur ein verwaltungstechnisches Amt begleitet hatte, sondern dass es auch politische Machtbefugnisse hatte, und es wird ihm nicht gelingen, wie er schon bei dem Oberst Thomas Dodd, als dieser ihn verhoerte, versuchte zu erklaeren, dass er nur ein Beamter gewesen sei, der den Stempel auf Befehle anzubringen hatte und dass er in Oesterreich nicht mehr als ein Telegraphist gewesen sei.

Das Datum dieser Verhoere ist 18. September 1945. Seite 20 und 22. Ich gehe darauf nicht weiter ein. Ich wollte diese Verhoere nicht verlesen, diese Fragen werden zur Zeit des Kreuzverhoers noch gestellt werden.

Vorsitzender: Herr Mohnier, Ist das Verhoer bereits als Beweismittel eingereicht worden?

M. Mounier: Nein, Herr Praesident.

Vorsitzender: Im Laufe des technischen Verfahrens . . . .

M. Mounier: Ich weiss im Vorhinein, dass das ein Beweis ist, der in ihren Augen nicht als Beweis angesehen werden kann.

Vorsitzender: Ja, es kann eingereicht werden, wenn es in Uebereinstimmung mit den Statuten ist.

M. Mounier: Ich will hier nur folgendes erreichen. Ich moechte, ...

Vorsitzender: Mr. Mounier, ich glaube, dass Sie mich falsch verstehen. Nach dem Statut hat die Anklagebehoerde das Recht irgendeinen der Angeklagten zu verhoeren und hier handelt es sich um das Verhoer eines der Angeklagten.

Mr. Mounier: Jawohl.

Vorsitzender: Wenn die Anklagebehoerde dies tun will, so kann sie das Verhoer als Beweismittel vorlegen.

Mr. Mounier: Jawohl.

Vorsitzender: Wenn sie es nicht tun will . . .

Mr. Mounier: Nein.

Vorsitzender: Sie brauchen dies nicht zu tun.

Mr. Mounier: Jawohl.

Vorsitzender: Unter diesen Umstaenden gilt das Verhoer nicht als Beweisstueck und braucht auch den Angeklagten nicht ueberliefert zu werden, es sei denn, dass dies bereits geschehen ist.

Mr. Mounier: Ja, Herr Vorsitzender, ich will mich nicht auf die Aussagen des Angeklagten Goering beziehen, die er waehrend seines Verhoers gemacht hat. Ich moechte nur das Gericht darauf aufmerksam machen, dass, wenn das Kreuzverhoer stattfindet, wir diese Aussagen, von welchen ich jetzt spreche, dem Gericht vorlegen koennen.

Mit Erlaubnis des Gerichtes moechte ich nun auf den Gegenstand der terroristischen Taetigkeit des Angeklagten Seyss-Inquart eingehen. Sie wird durch die Massnahmen in Holland zum Ausdruck gebracht, und zwar zuerst durch ein System von Kollektivgeldstrafen.

H0273-0033

H0273-0034

Im Maerz 1941 richtete er das System von Kollektivgeldstrafen auf die hollaendischen Staedte ein. Alle diejenigen, die sich als Widerstandselemente zeigten, oderdie als solche angenommen wurden, wurden mit Geldstrafen belegt. So wurde Amsterdam mit einerGeldstrafe von 15.000.000 Gulden und Hildversum mit einer Geldstrafe von 2.500.000 Gulden belegt. Der Angeklagte Seyss-Inquart fuehrte das System von Geiseln ein.

Am 18. Mai 1942 veroeffentlichte er einen Aufruf, in welchem er die Verhaftung von 460 Personen in wichtigen Stellungen erwaehnt, die nur verdaechtigt waren, mit der Widerstandsbewegung in Verbindung zu stehen. Tatsaechlich hat derAngeklagte Seyss-Inquart dem Colonel Thomas Dodd eingestanden. Ich will das Verhoer nicht besprechen, denn ich habe es nicht eingereicht. Ich moechte nur ganz allgemein das Gericht darauf aufmerksam machen und ich bitte es, dies als Tatsachen, gemaess des Statuts, zu betrachten, dass Seyss-Inquart versuchte, sich hinter der Verantwortung des Fuehrers zu verbergen.

Durch einen Erlass vom 7. Juli 1942 bestimmte er, dass deutsche Gerichte, alsderen Richter er sich selbst ernannte, nicht nur fuer alle Rechtsfaelle zustaendig sein sollten, die deutsche Staatsangehoerige in Holland betrafen, sondern auch fuer Einwohner, die im Verdacht standen dem Reich, der Nazi-Partei, oder deutschen Buergern, feindlich gesinnt zu sein. Zu gleicher Zeit fuehrte der Angeklagte Seyss-Inquart die Todesstrafe gegen diejenigen ein, die die Sicherheitsmassnahmen, die ihnen von der Wehrmacht oderder Sicherheitspolizei uebertragen wurden, nicht richtig ausfuehrten, oder gegen diejenigen, die die deutsche Kommandostellen nicht benachrichtigten ueber verbrecherische Plaene gegen die Besatzungsmacht und von welchen sie Kenntnis erhielten.

VORSITZENDER: Herr Mounier Sie haben den Aufruf vom 18. Mai 1942 zitiert, doch haben Sie uns noch keine Nummern angegeben.

MR. MOUNIER: Herr Vorsitzender, ich sagte, das ich mich im allgemeinen auf den amtlichen Bericht der hollaendischen Regierung bezogen habe.

VORSITZENDER: Sie sagten, dass sich dies auch auf das Dokument vom 7. Juli 1942, von dem Sie gesprochen habe, bezoege.

H0273-0035

MR. MCCNIER: Jawohl Herr Vorsitzender. Der Angeklagte Seyss-Inquart hat auch den SS-Obergruppenfuehrer Rauchor genannt. Er wurde zum Generalkommissar fuer die Sicherheit ernannt. Der letztere war fuer alle Verbrechen gegen tausende von Hollaendern verantwortlich, welche mit Uebereinstimmung von Seyss-Inquart begangen wurden. Dies ist schon dadurch erwiesen, dass Rauchor in seinem Amte verblieb , andererseits wirft die hollaendische Regierung dem Angeklagten Seyss-Inquart vor, Ausnahmegerichte geschaffen zu haben.

Im Mai 1943 schuf er ein Polizeigericht. Tatsaechlich wurden durch eine Verordnung Hitlers hollaendische Kriegsgefangene, die kurze Zeit nach Aufhoeren der Feindseligkeiten befreit worden waren, wiederum in Haft gesetzt. Es machte sich alsdann in den hollaendischen Betrieben ein starker Widerstand bemerkbar. Dieses neugeschaffene Gerichtsverfahren verurteilte mehrere hollaendische Buerger, die auch hingerichtet wurden.

Auch hat Seyss-Inquart im Verlaufe einer Versammlung vorhollaendischen Verraetern mit diesen terroristischen Massnahmen geprahlt und die Verantwortung fuer sie beansprucht. Seyss-Inquart war in Holland der hoechste Vertreter Hitlers. Zusammen mit Sauckel muss er deshalb fuer Massendeportationen zu Zwangsarbeit in das Reich waehrend der Jahre von 1940 bis 1945 verantwortlich gemacht werden.

Als die deutschen Militaerbehoerden in die Arbeitsrekrutierung in Holland eingriffen, so waren die Beamten Sauckel der Befehlsgewalt des Staatskommissars Seyss-Inquart unterstellt. Er muss daher fuer ihre Handlungen die Verantwortung tragen. Seyss-Inquart zeichnete die Verordnung des Reichskommissars Nr. 26/1942. Sie befindet sich im hollaendischen Bericht. Diese ordnete die Zwangsarbeit von Hollaendern in Deutschland an. Diejenigen die fuer Deutschland arbeiten wollten, sollten nicht essen. Die Besatzungsmacht uebte sogar Razzien in den Strassen von Rotterdam und Den Haag aus, um Arbeitskraefte zur Verstaerkung der Wehrmacht zu erhalten.

Was die wirtschaftliche Pluenderung anbetrifft, so wurden, unter dem Reichskommissariat des angeklagten Seyss-Inquart die hollaendische Kolonie, zusammen mit allen anderen besetzten Laendern ausgepluendert. Waehrend des Winters 1941/1942 beschlagnahmte man, auf Befehl des Seyss-Inquart, Wolle fuer

H0273-0036

das deutsche Heer an der Ostfront. Im Jahre 1943 requirierte man Textilwaren, sowie alle Gebrauchsgegenstaende, zu Gunsten der deutschen Bevoelkerung, die ausgebombt waren. In Ausfuehrung dessen, was die Besatzungsmacht die "Aktion Boehm" nannten, mussten die Hollaender, unter Zwang, "ein und andere Dinge verkaufen, die als Geschenke fuer die deutsche Bevoelkerung zum Weihnachtsfeste 1943 Verwendung finden sollten.

Auf dem Gebiete des schwarzen Marktes, zur Durchfuehrung des Vierjahresplanes, leistete Seyss-Inquart den Angeklagten Goering und Speer wirksame Hilfe, durch die Pluenderung der hollaendischen Wirtschaft. Man kann behaupten, dass ein riesiger schwarzer Markt ermutigt und aufrecht erhalten wurde.

Der Vierjahresplan bediente sich besonderer Agenten fuer seine angeblichen Kaufe, doch wenn hollaendische Organe eingreifen wollten, so wurden sie, durch die deutsche Polizei daran gehindert.

Im Jahre 1940 erliess der Angeklagte Seyss-Inquart eine Verordnung, die den deutschen Behoerden in Holland gestattete, das Eigentum all der Personen zu beschlagnahmen, die feindlicher Taetigkeit gegen Deutsche oder das Reich bezichtigt werden konnten. Der Besitz der koeniglichen Familie wurde auf Befehl des Angeklagten Seyss-Inquart durch den Generalkommissar fuer die Sicherheit beschlagnahmt. Die Besatzungstruppen konnten alles an sich nehmen, was ihnen nuetzlich schien.

Diese Pluenderung ist in besonders grausamer Weise, durch die Beschlagnahme der notwendigsten Lebensmittel, zum Ausdruck gebracht. Tatsaechlich wird dies in den amtlichen Berichten zum Ausdruck gebracht, die bereits von der wirtschaftlichen Abteilung der franzoesischen Anklagebehoerde, unter Dokumenten RF-130 und RF-140, nein RF-139 und RF-140 vorgelegt wurden. Daraus geht hervor, dass schon zu Beginn der Besatzung Lebensmittellager und landwirtschaftliche Produkte, mit dem Einverstaendnis von Seyss-Inquart, systematisch im Jahre 1944 nach Deutschland gebracht wurden. Colonel Dodd spricht in seinen Ausfuehrungen ueber Suedholland, dass, als ein Streik im Norden ausbrach, Seyss-Inquart, um diesen Streik abzubrechen, jeden Lebensmitteltransport von Nordosten nach dem Westen verboten hatte. Auf diese Weise war es unmoeglich, Lebensmittellager fuer den Winter im Westen einzurichten. Aus die

H0273-0037

son Gruenden ist er fuerdie Hungersnot verantwortlich, die im Winter 1944/ 1945 herrschte und die den Hungertod von 25.000 Menschen verursachte. Die Verantwortung traegt Seyss-Inquart.

Was die Kunstwerke betrifft, so wurde die Pluenderung auf die gleiche Weise ausgeuebt. Der Angeklagte Seyss-Inquart muss dafuer verantwortlich gemacht werden, da er die Wegnahme von Kunstwerken in Holland organisiert hat. Er benuetzte sich der Dienste eines Freundes Dr. Muehlmann, der ein Fachmann auf diesem Gebiet ist. In diesem Zusammenhang moechte ich das Gericht auf die Dokumente hinweisen, die von der Wirtschaftsabteilung der franzoesischen Anklagebehoerde unter der Nr. 1342/1343 und 1344 vorgelegt wurden.

H0273-0038

Schliesslich hat Seyss-Inquart eine ganze Reihe von Massnahmen ergriffen, die die Verletzung internationaler Gesetze zufolge hatten. Im Jahre 1941 hatten die hollaendischen Behoerden eine Devisenkontrolle eingefuehrt, um die mit deutschem Geld getaetigten Einkaeufe zu kontrollieren. Dies betraf sowohl Waren, als auch oeffentliche Anleihen usw., um die Wirtschaft Hollands vor einem Raub seiner Wertgegenstaende, Materialien, oder Waehrung zu sichern.

Am 31. Dezember 1941 hob der Angeklagte Seyss-Inquart die Devisengrenze zwischen dem Reich und dem hollaendischen Gebiet auf. So bahnte er den Weg fuer alle Missbraeuche, die von der Besatzungsmacht auf diesem Gebiete ausgeuebt wurden. Hinzu kamen noch die ungeheuren Besatzungskosten (500.000.000 Reichsmark am 24. Maerz 1941.) Die Grenzkontrolle zwischen Holland und Deutschland wurde auch auf Befehl Goerings aufgehoben, um die Pluenderung der hollaendischen Wirtschaft zu beschleunigen. Als der Kriegsverlauf schlechter wurde, besonders nach dem 1. September 1944, begannen die Zerstoerungen in systematischer Weise, Die Ziele, di die Deutschen in den Niederlanden verfolgten, waren:

1. die Fabriken, Werften, Docks, Hafeneinrichtungen, Bergwerke, Bruecken, Eisenbahneinrichtungen zu zerstoeren oder unbenuetzbar zu machen.
2. Ueberschwemmung der westlichen Teile Hollands.
3. Die Besitzergreifung von Rohmaterial, halbfertigen und fertigen Produkten, Maschinen, teils durch Requirierung, teils durch Bezahlung und haeufig durch bewaffneten Diebstahl.
4. Hinterlegung von Wert-gegenstaenden, Diamanten usw., um sie sodann auf ungesetzliche Weise an sich zu reissen.

Die Folgen dieser Massnahmen, fuer welche der Angeklagte Seyss-Inquart verantwortlich, oder teilweise verantwortlich ist, waren, dass die Niederlande in ein grosses Elend gestuerzt wurde

H0273-0039

Herr Vorsitzender, ich habe nunmehr den Fall Seyss-Inquart beendet.

VORSTTZENDER: Mr. Mounier. Welche Zeit glauben Sie, werden Sie heute Nachmittags beanspruchen ? Wie ich erfahre, soll der Fall gegen den Angeklagten Hess danach vorgebracht werden und es ist wichtig, dass er noch heute beendet wuerde, damit der russische Hauptanklagevertreter einen ganzen Tag fuer seine Eroeffnungsrede zur Verfuegung hat.

MR.MOUNIER: Herr Vorsitzender. Mit meinen gestrigen und heutigen Beweismaterial habe ich mich bemueht, den Wuenschen des Gerichtes Rechnung zu tragen. Ich verstehe wohl, dass Sie darauf bedacht sind, den Prozess, soweit moeglich, zu verkuerzen. Deshalb habe ich heute Morgen meine Ausfuehrungen, die ich zu machen hatte, verkuerzt. Im Namen der franzoesischen Anklagebehoerde moechte ich den Fall der anderen Angeklagten programmgemaess vorlegen, doch bitte ich darum, dass fuer diese Faelle die eingereichten Schriftstuecke gezogen werden, mit Ausnahme der Faelle von Keitel und Jodl, die wir zu Beginn der Nachmittagssitzung vortragen wollen. Mr.Katt sagt mir, dass wir uns so kurz wie moeglich fassen wollen, damit die britische Delegation zweieinhalb Stunden zur Verfuegung hat, die sie fuer die Darlegungen des Falles Hess benoetigt.

Mit Genehmigung des Gerichtes wird Mr.Katt um 14.00 Uhr fuer eine Stunde sprechen und das wird der britischen Delegation zwei Stunden lassen.

VORSITZENDER : Ich wollte an Sie, Mr. Mounier, noch eine ander Frage richten und zwar bezueglich der Schriftsaetze gegen die anderen Angeklagten, mit Ausnahme der ueber Keitel und Jodl. Wurden diese den diesbezueglichen Verteidigern uebergeben ?

MR.MOUNIER: Jawohl, Herr Vorsitzender, dies ist geschehen.

H0273-0040

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich das Gericht um 13.00 Uhr bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0273-0041

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 7. Februar 1946 .
Sitzung 14.00 bis 18.00 Uhr

M. QUATRE: Herr Praesident, Meiner Herren!

Ich habe heute die Ehre, die Schlussausfuehrungen der franzoesischen Generalstaatsanwaltschaft vorzutragen, indem ich die Beschuldigungen zusammenfasse, die auf den Angeklagten Wilhelm Keitel und Alfred Jodl lasten.

Bevor ich mich diesen Ausfuehrungen zuwende, bitte ich das Gericht um Erlaubnis, einige Bemerkungen machen zu duerfen. Um in erster Linie dem Gericht Zeit zu sparen, haben wir die beiden Angeklagten in derselben Anklagerede zusammengefasst. Ihre Taetigkeit beruehrt sich so stark, dass, wenn man sie trennen wuerde, man Wiederholungen hervorrufen wuerde. Dasselbe Bestreben Zeit zu gewinnen, hat mich dazu gefuehrt, meine Ausfuehrungen auf ein Minimum zusammenzustreichen. Diese Ausfuehrungen werden drei Teile enthalten.

In einer Einleitung werde ich versuchen, die beiden Angeklagten in den Rahmen ihrer Taetigkeit zu stellen. Ein erster Teil wird der Vorbereitung der Angriffsplaene gewidmet sein und ich werde hier nur nebenbei Ausfuehrungen machen, da darueber bereits genuegend Material vorgetragen worden ist.

Ich werde meine Hauptaufmerksamkeit dem zweiten Teil zuwenden, das heisst der Verantwortlichkeit der Angeklagten in der Begehung von Verbrechen waehrend des Krieges. Zu diesem Zweck werde ich nicht alle Dokumente, Aussagen und Vernehmungen, die diese beiden Angeklagten beruehren, vorbringen; zwar ist ihre Schuld eine Funktion der Wiederholung ihrer Verbrechen. Trotzdem ist das Hauptmerkmal der verbrecherische Vorsatz, der ihre Ausfuehrung bestimmt hat.

Dieser verbrecherische Vorsatz erscheint ganz besonders in einigen Dokumenten, auf die ich mich beschraenke. Ich moechte das Gericht bitten, einige Zitate machen zu duerfen. Diese Zitate werden nur ganz kurz sein. Ich werde die Dokumente zuerst unter ihrem Verhandlungs-Aktenzeichen erwaehnen, die Sie, Herr Praesident, mit rotem Bleistift am Rande der Exemplare finden, die Ihnen vorgelegt worden sind. Ich werde alsdann die urspruengliche Nummer angeben. Wenn es sich um ein Dokument handelt, das bereits vorgelegt worden ist, werde ich das Datum und die neue Nummer, unter der es eingereicht worden ist, liefern.

Als Fuehrer der Nationalsozialistischen Partei, als Kanzler des Reiches, begann

H0273-0042

Hitler die deutsche Armee seinem Willen zu unterwerfen. Die Einheit, die er zwischen der Partei und dem Staat geschaffen hatte, sollte in seiner Absicht auch die Armee beherrschen, die Armee, den Staat und die Partei. Nur so wuerde die Kriegsmaschine in der Lage sein, ihre Aufgabe zu erfuellen. Die Partei wuerde den Antrieb geben, der Staat wuerde diesen Antrieb in die Tat umsetzen und die Armee wuerde ihn durchsetzen, falls es innerhalb oder ausserhalb des Landes notwendig werden sollte. Um dieses Ziel zu erreichen, musste man zuerst eine Verordnung erlassen, durch die die gesamte militaerische Organisation dem Fuehrer untergeordnet wurde. Man musste auch diejenigen Personen entfernen, die nicht bereit waren, sich dem Willen des Fuehrers zu beugen. Von Schleicher, der 1934 getoetet wurde, und Blomberg, der 1938 in Ungnade fiel, geben zwei Beispiele ab. Es blieb lediglich uebrig, fuer ihren Ersatz durch Militaerbefehlshaber zu sorgen mit einem Gewissen, das weit genug war, um die Rolle von Handlangern zu spielen.

Keitel und Jodl sind unter diesen. Ihre persoenliche Ueberzeugung und der ploetzliche Stern, der ueber ihrer Laufbahn aufging, sind zwei beredte Zeugen.

Bei seiner Vernehmung am 3. August 1945 durch den Oberst Ecer vom tschechoslowakischen Militaergericht sagte Keitel das folgende ueber seine Beziehungen zu Hitler und der Nationalsozialistischen Partei aus; es ist Dokument RF-1430, frueher RF 71o.

"Innerlich war ich ein treuer Schildhalter von Adolf Hitler und meine politische Einstellung war nationalsozialistisch. Da mir der Fuehrer sein Vertrauen erwiesen, hat die persoenliche Fuehlungnahme mit ihm mich zum Nationalsozialismus umschwenken lassen; auch heute noch bin ich ein treuer Anhaenger von Adolf Hitler, was aber nicht einschliesst, dass ich allen Punkten des Programms und der Politik der Partei zustimme."

Am 7. November 1942 ergriff Jodl in Muenchen vor den Gauleitern des Reiches und der Provinz das Wort, um ihnen die strategische Lage Deutschlands zu Beginn des fuenften Kriegsjahres darzulegen. Jodl sagte das folgende; es ist Dokument RF-1431, L-172, das am 27. November 1945 von den Amerikanern vorgelegt worden ist.

"In diesem Augenblick moechte ich aus tiefster Zuversicht bezeugen, dass unser Vertrauen in den Fuehrer grenzenlos ist."

Keitel, der 19o1 in die Armee eingetreten war, war 1911 noch Oberst. Der drei Jahre juengere Jodl war im Jahre 1932 lediglich Oberstleutnant, trotz der Aufstiegs-

H0273-0043

moeglichkeiten, die er im Krieg 1914/1918 gehabt hatte. Diese Jahre, die ihm nur eine geringe Befoerderung gebracht hatten, sollten ihn jedoch jetzt zu hoher Verantwortung bringen. Er sah den Stern sich erheben, der zu gleicher Zeit ueber dem neuen Deutschland auf ging. Gleich zu Anfang trat er in das Offiziersleben ein. Schon 1934 wurde Keitel zum Generalmajor ernannt, 1935 zum Leiter des Wehrmachtsamtes, das sehr bald Kriegsministerium wurde. Er genoss ein ganz besonderes Ansehen bei Hitler, sobald Hitler die Macht ergriff, um die Nazi-Ideologie bei der Armee zu verstaerken. Seine Taetigkeit im Wehrmachtsamt war besonders fruchtbar. Es handelte sich dort um die ministerielle Organisation, die eine Zeit lang die Stelle des Reichskriegsministeriums einnahm und die unter anderem die Aufgabe hatte, die mit dem Krieg zusammenhaengenden Plaene vorzubereiten und an ihnen mitzuarbeiten.

Die Taetigkeit des Angeklagten in dieser Stellung war umso bedeutsamer, als tiefgehende Strukturwandlungen vonstatten gingen. Die Reichswehr der Berufssoldaten machte der Wehrmacht Platz, die durch allgemeine Dienstpflicht rekrutiert wurde. Es genuegte nicht, die gesamte deutsche Jugend zu den Fahnen zu rufen; man musste sie schliesslich ernaehren, sie bekleiden und musste ihnen moderne und maechtige Waffen geben.

Dieser Erhoehung der Effektiv-Staerke, diese Anfaenge einer Wehrwirtschaft und Ruestungspolitik sind zum Hauptteil die Fruechte der Anstrengungen des Angeklagten, der zu jener Zeit, wenn auch nicht rechtlich, so doch jedenfalls tatsaechlich die Vorrechte eines Kriegsministers genoss.

Als Hitler am 4. Februar 1938 das Kriegsministerium abgeschafft und sich zum obersten Befehlshaber aufwirft, uebertraegt er die hauptsaechlichen Attribute des Ministeriums auf das Oberkommando der Wehrmacht, dessen Chef Keitel zu gleicher Zeit Chef des persoenlichen Stabes des Fuehrers wurde. Der Angeklagte sollte diese Funktion bis zum Augenblick der Kapitulation der deutschen Armee behalten. In seiner Eigenschaft als Chef des Oberkommandos der Armee uebte Keitel zwar keine Befehlsgewalt auf die drei Teile der Wehrmacht aus. Landarmee, Flugwaffe und Marine waren Hitler unmittelbar untergeordnet.

Keitels eigentliche Aufgabe war es, die Angelegenheiten der drei Waffengattungen zu koordinieren; er war der Verbindungsmann zwischen Hitler und diesen drei Wehrmachtsteilen, aber er war mehr als das. Seine Rolle war in Wahrheit die eines Beraters. Er fasste die Formationen.

H0273-0044

die er von verschiedenen Dienststellen erhielt, zusammen, Berichte des Wehrmachtsfuehrungsstabes, der Jodl unterstand, die Auskuenfte die von Admiral Canaris kamen, die Berichte der Wirtschaftsabteilung der Wehrmacht unter General Thomas, der Verwaltungs-, Finanz und Rechtsstellen.

So persoenlich und eigenmaechtig auch Hitlers Arbeitsmethoden waren, so schlossen sie doch die regelmaessige und dauernde Teilnahme Keitels an den Taten seines Herrn nicht aus. Er ist es, der in der Lage war, den Forderungen seines Chefs zu entsprechen, sie vorzubereiten, oder dessen Entscheidungen zu beeinflussen.

Wenn man sich vor Augen haelt, dass er Mitglied des Verteidigungsrates und des Geheimen Kabinettsrates war und ferner die Wichtigkeit von deren politischem Charakter, so ist es leicht, den Umfang der Rolle zu sehen, die der Angeklagte auf allen Gebieten gespielt hat, sei es, dass es sich um Vorbereitungen von militaerischen Plaenen im eigentlichen Sinne handelte, um das Leben oder Verhalten der deutschen Armee, oder um den Arbeitseinsatz und die Erfassung der wirtschaftlichen Kraefte in den besetzten Gebieten oder in Deutschland.

Wenn Besprechungen im Hauptquartier oder in der Reichskanzlei stattfinden, ist General Keitel zugegen. Er ist dort zu der Zeit, als Hitler wichtigste Entscheidungen traf, er ist an seiner Seite beim Marsch in die eingegliederten Gebiete und schliesslich wo es sich darum handelte, die Befehle von Hitler weiterzugeben. Er leitete seinerseits die Ausfuehrung und gab die Gedanken seines Fuehrers weiter, indem er die Befehle Hitlers gegenzeichnete. Es aenderte sich dabei nichts an der Gueltigkeit dieser Befehle des Rechtsbegriffes des Dritten Reiches, aber er garantierte Hitler gegenueber die Nuetzlichkeit fuer die Wehrmacht und die sorgfaeltige Ausfuehrung. Darin ist seine Verantwortung zu finden.

H0273-0045

Ebenso wie Keitel war auch Jodl unter den Maennern, die auf den Erfolgen des neuen Regimes ihres Chefs aufbauten. Befehle und Taetigkeit zeigen, dass er ein politischer General war, der sich Hitler verschworen hatte, der ihn mit Gnadenbeweisen ueberschuettete. Als Chef des Wehrmachtfuehrungsstabes an der Spitze der Armee nahm er auch einen sehr aktiven und wichtigen Anteil an der Ausarbeitung der Befehle seines Fuehrers.

In der Tat war Hitler die Inkarnation alles Willens. Aber die zwei,Angeklagten, die waehrend der Feindseligkeiten mit ihm das taegliche Leben teilten, brachten seine Entscheidungen herbei, arbeiteteten sie aus und stellten ihre Ausfuehrung sicher.

Jodl hatte die Rolle eines Beraters, die aber nicht die Bedeutung derjenigen von Keitel erreichte. Das hinderte ihn nicht, dass er mit seiner eigenen Verantwortung auch in die Partei eingriff, die den Rahmen eigentlicher militaerischer Operationen ueberschritt.

Diese Verantwortlichkeit der beiden Angeklagten bezieht sich in erster Linie auf die Vorbereitung der Angriffs akte. Ich brauche auf diesen Punkt nicht zurueckzukommen. In dieser Beziehung hat der Vertreter der englischen Staatsanwaltschaft Mr.Roberts ausfuehrlich die Rolle aufgezeichnet, die diese beiden Angeklagte gespielt haben. Ich will mich jetzt der Fuehrung des Krieges zuwenden.

Zuerst handelte es sich um die Verantwortung im Falle von Morden, Misshandlung von Zivilpersonen, Kollektiv-Sanktionen und Hinmordung von Geiseln. - Seite 13 des Manuskriptes.

Vom Anfang des Krieges an wurden in dem Umfange, als neue Gebiete von der deutschen Armee ueberrannt wurden, Massnahmen gegen die Zivilbevoelkerung unter Verletzung des Kriegsrechts und des Voelkerrechts begangen. Sie dehnten diese Verletzungen

H0273-0046

zu ueberaus scharfen Massnahmen und unmenschlichen Handlungen aus.

Man mag sich den Ostgebieten oder Norwegen oder dem Westen zuwenden, ueberall sind es dieselben Gegenmassnahmen, dieselbe sorgfaeltige Ausfuehrung, dieselben Ziele. Am 16. September 1941 zeichnete Keitel einen Befehl bezueglich der Unterdrueckung von kommunistischen Aufstandsbewegungen in den besetzten Gebieten. - Dokument 389-PS. Das Gericht wird mir erlauben, ganz kurz daraus vorzulesen. Die Anweisung Keitels lautet wie folgt:

"Bei jedem Falle von Auflehnung gegen die deutsche Besatzungsmacht, gleichgueltig wie die Umstaende im einzelnen liegen moegen, muss auf kommunistischem Ursprung geschlossen werden. Um die Betriebe im Keime zu ersticken, sind beim ersten Anlass die schaerfsten Mittel anzuwenden, um die Autoritaet der Besatzungsmacht durchzusetzen und einem weiterem Umsichgreifen vorzubeugen. Dabei ist zu beachten, dass ein Menschenleben in den betroffenen Laendern vielfach nichts gilt und eine abschreckende Wirkung nur durch ungewoehnliche Haerte erreicht werden kann. Als Suehne fuer ein deutsches Soldatenleben muss in diesem Falle im allgemeinen die Todesstrafe gelten."

VORSITZENDER: Wurde das nicht schon vorgelesen ?

M.QUATRE: Ja, ich bedaure, Herr Praesident. Am 5. Mai 1942 wendet sich Keitel im besonderen Belgien und Frankreich zu und befiehlt fuer diese beiden Laender Festnahmen und Hinrichtungen von Geiseln. Diese werden unter Nationalisten, Demokraten und der Kommunisten ausgesucht werden. Es ist das Dokument RF-1433,1590-I Das Original ist in den Haenden der Generalstaatsanwaltschaft der Sowjet-Union, die es im weiteren Verlauf vorlegen wird.

Dieser Befehl bestaetigt bloss fruehere Direktiven, da im August und im September 1942 die Befehle des Oberbefehlshabers in Frankreich General von Stuelpnagel sich bereits auf die Hinricht-

H0273-0047

von Geiseln bezogen. Es ist dies Dokument 1434-RF, 1539-PS, von der franzoesischen Anklage am 29. Januar unter Nummer RF-294 unterbreitet.

Um die Ruhe in den besetzten Gebieten herzustellen und die Mitglieder der deutschen Armee gegen diese Angriffe zu schuetzen, hat Keitel nicht gezoegert, die Strafbestimmungen der Artikel 46 und 50 des Anhangs der Genfer Konvention zu verletzen, die den Besatzungs-Armeen den Gebrauch von Zwangsmitteln aller Art und Vergeltungsmassnahmen kollektiven Charakters verbietet und die ihnen im Gegenteil die Achtung des Einzellebens auferlegt. Es handelt sich hier nicht um einzelne Verletzungen; in allen besetzten Gebieten passierte dasselbe.

Die Schutzhaft wird zum System erhoben. Sie entspricht ausgezeichnet dem Ziel, das sich die oberste Heeresleitung gesetzt hatte, naemlich auf diese Weise ein bestimmtes Verhalten der Bevoelkerung sicherzustellen, die in militaerischem Sinne laege.

Der Wortlaut des Dokumentes RF-1433, das ich eben erwaehnt habe, ist sehr eindeutig. "Es wird jedem Militaerbefehlshaber angeraten, stets eine gewisse Anzahl von Geiseln von verschiedenen politischen Richtung zur Verfuegung zu haben. Es kommt dabei darauf an, dass sich darunter bekannte fuehrende Persoenlichkeiten befinden; je nach Zugehoerigkeit des Taeters sind Geiseln entsprechender Gruppen zu erschiessen."

Diese Einrichtung einer Terrorherrschaft fand ihre vollste Entfaltung in der Ausfuehrungsverordnung zum Erlass "Nacht und Nebel", mit dem Datum vom 12. Dezember 1941, gezeichnet von Keitel. Dies ist Dokument 1436-RF, das ich heute vorlege - 669-PS.

Mit Erlaubnis des Gerichts moechte ich einige bezeichnende Absaetze vorlesen.

Vorsitzender: Ich glaube, wir haben es schon mehr als einmal gehoert.

M. Quatre: Ich bitte um Verzeihung, ich gehe weiter. Wir haben hier den Anfang der Deportationen, die Frankreich wie auch andere Laender schwer getroffen und seinen Tribut gezahlt hat. Ich will nicht weiter darauf eingehen, Sie kennen die Behandlung, die diesen Frauen und Maennern zuteil geworden ist, die von ihren Haeusern weggerissen wurden, gegen Missachtung allen Rechtes, und die an ihnen begangenen Greueltaten sind uns allen gegenwaertig.

Ich moechte hinweisen auf Dokument UK 20, franzoesische Nr. 1437, das bereits vorgelegt worden ist am 9. Januar 1946. Dieses Dokument enthaelt einen Befehl von Keitel vom 6. Mai 1943, gezeichnet in seinem Auftrage. Keitel schreibt vor im Paragraphen 3, dass genaueste Nachforschungen gemacht werden sollen in Faellen, in denen Franzosen fuer die Russen kaempfen und deren Eltern in Frankreich leben oder in der besetzten Zone. Wenn die Nachforschungen ergeben, dass die Eltern ihre Unterstuetzung gegeben haben fuer eine Flucht aus Frankreich, sollen ganz scharfe Massnahmen ergriffen werden. Am 22. September 1943 sandte das OKW, mit der Unterschrift von Jodl dieses Mal, an den Oberbefehlshaber in Daenemark das folgende Telegramm, das in 2facher Beziehung interessant ist. Es ist das franzoesische Dokument RF 1438, UK 56, am 31. Januar vorgelegt unter der Nr. 335.

Der erste Absatz erlaubt die Einstellung in die Besatzungsarmee und in die SS-Truppen. Abgesehen davon, dass diese Tatsache im Widerspruch mit der Ehre der einzelnen Personen steht, steht sie auch den Bestimmungen der Haager Konvention entgegen die vorsieht, dass in den Faellen, die nicht in diesen Bestimmungen enthalten sind, die Bevoelkerung und die Kriegsfuehrenden sich auf den Schutz und die Herrschaft der Grundsaetze des Voelkerrechts selbst beschraenken sollen.

Ich lasse einen Absatz aus. Was den 2. Absatz betrifft, der die Deportation der daenischen Juden nach Deutschland vorschreibt, so ist das hier das allgemeine Prinzip der Deportation der juedischen Bevoelkerung zwecks gaenzlicher Ausrottung. Das Gericht weiss genug ueber diesen Punkt; ich brauche nicht weiter darauf einzugehen.

H0273-0048

Und ich komme jetzt zu den ungerechtfertigten Verwuestungen und Zerstoerungen von Staedten und Doerfern. Das ist Seite 20 meines Manuskriptes.

Die Politik des Terrors, den die Besatzungsarmeen in Frankreich gegen die Widerstandsbewegung in Frankreich unternahm, ueberschritt alles Mass, als die Besatzungsmacht sich nunmehr nicht nur gegen den Widerstand, sondern auch gegen die Bewohner von Doerfern und Staedten wandte, die im Verdacht standen, Hilfe oder Asyl den Widerstandsmaechten zu geben. Ich lege hier eine Broschuere vor vom 6. Mai 1944, die vom OKW stammt und die Unterschfift fuer Jodl enthaelt. Es ist RF-1439, RF-665, vorgelegt unter RF-1439 am 31. Januar 1946. Absatz 1 lautet wie folgt:

"Das Ueberholen mancher verdaechtiger Doeffer erfordert, dass der Sicherheitsdienst, SD und die Geheimpolizei-Kraefte heranzuziehen sind.

Die wirklichen Bandenhelfer muessen erkannt und mit aller Haerte gefasst werden. Kollektivmassnahmen gegen die Einwohnerschaft ganzer Doerfer, dazu gehoert auch das Abbrennen der Ortschaften duerfen nur in Ausnahmefaellen und ausschliesslich durch Divisionskommandeure oder SS - und Polizeifuehrer angeordnet werden". Ende des Zitates.

Seite 21 meines Manuskriptes.

Aber was der Angeklagte Jodl aus eine Sondermassnahme angeordnet hatte, sollte im Fruehling und Sommer 1944 in Frankreich zu einer allgemeinen Regel werden. Waehrend es sich, als Jodl diesen Befehl zeichnete, nur um Einzelmassnahmen handelte, erhielten sie mit der Zeit den Charakter von grossen Unternehmungen, die durch Einheiten der Armee ausgefuehrt wurden, mit Hilfe der Einsatzkraefte des SD und der geheimen Feldpolizei entgegen den Vorschriften des Voelkerrechts. Unter dem Vorwand der Untersuchung oder Vergeltungsmassnahmen gegen lokale Elemente der Widerstandsbewegung beobachteten die deutschen Offiziere und Soldaten peinlichst die Instruktionen, die ihnen vom Chef des Stabes oder den Wehrmachtsfuehrern gegeben worden waren. Auf diese Art und Weise zeichnen sich die Stuetzpunkte der deutschen Armeen in Frankreich durch tote Staedte und Doerfer ab, die die Namen Oradour-sur-Glane, Maille, Gerisay, Saint-Die und Vassieux-en-Vercors tragen. Jodl traegt die Hauptverantwortung fuer diese Ueberholungsoperationen, die mit willkuerlichen Festnahmen anfingen, um sich zu Folterungen, der Niedermetzelung von Bewohnern, Maennern, Frauen, und aelteren Leuten und Kindern steigerten, selbst Kinder von kleinem Alter,

H0273-0049

der Pluenderung und dem Anstecken der Ortschaften. Keinerlei Unterschied zwischen den Bewohnern, alle, selbst die kleinsten Kinder, waren Helfershelfer. Niemals haben die Notwendigkeiten des Krieges derartige Massnahmen gerechtfertigt, die in gleicher Weise eine Verletzung der Artikel 56 und 50 den Konvention von Haag bedeuten.

Ich komme jetzt auf Seite 23 meines Manuskriptes, zur Mobilisierung der Zivilarbeiter, zu ihrer Deportation, zur Zwangsarbeit. Der Erlass, durch den Sauckel als Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz ernannt wurde, vom 21. Maerz 1942 traegt die Unterschriften von Hitler, Lammers, Chef der Reichskanzlei, und des Angeklagten Keitel. Es ist Dokument RF-1440, 1666-PS, das am 12. Dezember 1945 dem Gericht vorgelegt worden ist als US-208 durch die amerikanische Staatsanwaltschaft.

Dieser Erlass sieht im 1. Paragraphen die Rekrutierung aller erfassbaren zivilen Arbeitskraefte vor zum Zwecke des Einsatzes fuer die deutsche Kriegsindustrie und besonders fuer die Ruestungsindustrie. Es werden dieser Verpflichtung alle Arbeitslosen in Deutschland, im Protektorat, im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten unterworfen, Dies ist eine Verletzung des Artikels 52 der Haager Konvention.

Im Laufe eines Vortrages, den er am 7. November 1943 hielt, ich habe ihn schon erwaehnt, erklaert der Angeklagte Jodl, indem er auf die Aufgaben hinweist, die der Bevoelkerung der besetzten Gebiete zufielen - - Ich zitiere: (Dokument RF 1431)

"Meiner Ansicht nach ist die Zeit gekommen, ohne gewisse Skrupel rigorose Massnahmen in Daenemark, Holland, Frankreich und Belgien zu ergreifen, um die Tausende von Arbeitslosen dazu zu zwingen, dass sie Befsstigungsarbeiten leisten, wichtiger als alles andere. Die notwendigen Befehle sind in dieser Beziehung bereits gegeben worden."

Ende des Zitates.

Sauckel haette sich nicht anders ausdruecken keonnen. Jodl macht sich ebenfalls zum Vorkaempfer dieser Dienstleistungen, um das Arbeiterpotential der besetzten Gebiete in den Dienst der Deutschen Kriegsmaschine zu stellen. Er schert sich wenig um die Haager Konvention, die in Artikel 52 derartige Verfahren untersagt. Die Erwirkung eines triumphalen deutschen Sieges steht ihm vor allem. Ich komme jetzt zur Verantwortlichkeit des Angeklagten Keitel

H0273-0050

auf dem Geschaeftsgebiet und auf dem wirtschaftlichen Pluenderungsgebiet. Ich werde sehr kurz sein, 3 Dokumente nur, die bereits vorgelegt worden sind, ich moechte nochmals auf sie zurueckkommen. Es ist das Dokument RF-1441, FA-1, das gestern durch meinem Kollegen von der Wirtschaftsabteilung vorgelegt worden ist. Des-

H0273-0051

H0273-0052

weiteren das Dokument RF-1437, am 18. Dezember 1945 von der amerikanischen Anklagevertretung vorgelegt, und schliesslich ist es das Dokument 1433, vorgelegt gestern als RF-1310. Auf diesem Gebiet werde ich heute lediglich dem Gericht ein kurzes Zitat von 5 Zeilen vorlesen, Ansprache von Keitel, gerichtet an den Einsatzstab Rosenberg seitens Keitel. Es ist das Dokument 148-PS, das wie folgt lautet:

"Sehr verehrter Herr Reichsminister.

Auf Ihr Schreiben vom 2o. Februar teile ich Ihnen mit, dass ich das Oberkommando des Heeres beauftragt habe, die fuer die Arbeit Ihrer Einsatzkommandos im Operationsgebiet notwendigen Vereinbarungen mit Ihrem Beauftragten zutreffen."

Ende des Zitats.

Die RF-Nr. ist 1444.

Ich kann nur sagen, dass Rosenberg sich von Anfang an bis zum Ende der Hilfe der Armee erfreut hat und in dieser Beziehung hat Keitel ebenfalls an der Pluenderung mitgewirkt. Die Massnahmen waren im Anfang in ein Rechtsgebilde gekleidet, sie wurden nicht auf Grund von Gesetzen durchgefuehrt, sondern, um den Frieden sicherzustellen. Aber sie arteten in eine reine Pluenderung der Kunstobjekte in den westlichen Laendern entgegen den Bestimmungen der Artikel 46, und 47, und 56 der Haager Konvention, die die Beschlagnahme von Privateigentum und Pluenderung von Kunstobjekten verbieten.

Jetzt komme ich, meine Herren, zum letzten Hauptteil meiner Ausfuehrungen, Seite 28, Verletzungen der Abkommen und des Kriegsrechtes bezueglich der Kriegsgefangenen. Auf diesem Gebiet haben sich Keitel und Jodl ganz im besonderen schuldig gemacht. Es handelt sich hier zuerst um die Verletzung von Artikel 6 des Anhangs zur Haager Konvention, der vorsieht, dass Arbeiten, die von Kriegsgefangenen vorgenommen werden, nicht excessive sein duerfen und nicht mit Kriegsmassnahmen in Zusammenhang stehen duerfen. In einem Memorandum, das in seinem Auftrag am 31. Oktober 1941 gezeichnet ist, weist Keitel als Chef des OKW Kriegsgefangene zum Arbeitseinsatz im Zusammenhang mit Kriegsmassnahmen zu. Es ist das Dokument EC-194, das die amerikanische Staatsanwaltschaft bereits am 12. Dezember 1945 vorgelegt hat. In diesem Dokument sagt Keitel das Folgende: "Der Fuehrer hat angeordnet, dass selbst die Arbeitsfachigkeit der russischen Kriegsgefangenen inweitem Umfange fuer die deutsch Kriegswirtschaft zur Verfuegung gestellt werden muss."

Ende des Zitats.

H0273-0053

Und das bedeutet die Inangriffnahme eines Programmes der Eingliederung der Gefangenen in die deutsche Kriegswirtschaft. Dieses Dokument bezieht sich nur auf die russischen Kriegsgefangenen, dass beginnend vom 21. Maerz 1942 den Einsatz aller Kriegsgefangenen fuer die deutsche Kriegsindustrie und insbesondere fuer die Ruestungsindustrie bestimmt. Der Erlass, durch den Sauckel zum Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz ernannt wird, den wir bereits eben erwaehnt haben, sieht ebenfalls den Einsatz aller Kriegsgefangenen in die deutsche Ruestungsindustrie vor. Es ist Dokument RF-1660. E. zeigt offen die Verletzung der Artikel 21, 26, 27, 31 und 33 der Genfer Konvention. Ein Monat spaeter drueckt sich Sauckel am 20. April 1942 wie folgt ueber sein Programm der Mobilisierung der Arbeitskraefte aus. Es ist Dokument RF-1446, 016-PS das bereits von der amerikanischen Staatsanwaltschaft vorgelegt worden ist. Ich zitiere:

"Die Ausnuetzung aller Kriegsgefangenen und ihr Einsatz in groesstmoeglichstem Umfange von neuen Zivilarbeitern, ob Frauen oder Maenner, ist unbedingt notwendig geworden, um die Mobilisierung des Arbeitsprogrammes in diesem Kriege durchzufuehren."

Ende des Zitats.

Auf diese Art und Weise ist es ihm am 6. Februar 1943 gelungen, wie er in einem Vortrag in Posen ankuendigte, 1.658.000 Kriegsgefangene, wie uns das Dokument RF-1447 zeigt, in die Kriegsindustrie des Reiches einzugliedern. Es handelt sich um 1.658.000 Kriegsgefangene, die sich wie folgt zusammensetzen:

55.000 Belgier
932.000 Franzosen
45.000 Englaender
101.000 Jugoslaven
33.000 Polen
488.000 Russen
4.000 Verschiedene.

Das ergibt eine Gesamtsumme von 1.658.000. Dieser Einsatz eines solchen Kontingentes von Kriegsgefangenen in die deutsche Kriegswirtschaft setzt ein absolutes Zusammenspiel zwischen den Arbeitsdienststellen von Sauckel und Keitel, Chef des OKW, auf der anderen Seite voraus, der als in dieser Eigenschaft fuer die Arbeiter-

H0273-0054

werbung und ihren Einsatz verantwortlich war. Diese offene Verletzung der Konventionen von Haag und von Genf waren von Massnahmen begleitet, die von den Angeklagten angeregt oder ermaechtigt wurden, und zwar zeigt sie einen noch schwereren Charakter insofern, als sie nicht nur die Rechte der Kriegsgefangenen beruehrten, sondern auch geeignet waren, koerperliche Eingriffe nach sich zu ziehen, die selbst den Tod herbeifuehren konnten, und dies bezieht sich auf die folgenden Punkte:

1.) Verletzung der Sicherheit von Kriegsgefangenen.

Dokument 8 23-PS, das am 30. Januar 1946 vorgelegt worden ist, gibt uns den Bericht, der von der Dienststelle des Wehrmachtsfuehrungsstabes verfasst worden ist und fuer den Chef des OKW bestimmt war. Er bezieht sich auf die Einrichtung von Lagern fuer Kriegsgefangene der Luftwaffe Englands, und Amerikas in deutschen bombardierten Staedten. Der Generalstab der Luftwaffe schlaegt diese Einrichtung vor, um durch Einweisung von alliierten Kriegsgefangenen einen Schutz der deutschen Bevoelkerung gegen moegliche Luftangriffe von England und Amerika zu erhalten und diese Einrichtung wird von dem Generalstab des OKW in der Person von Jodl sehr befuerwortend betrachtet.

H0273-0055

Er ist der Ansicht, dass es keine Verstoesse gegen internationale Gesetz darstellte, um Laeger auf diese Art einzurichten. Wenn wir den eigentlichen Grund fuer diese Entscheidung ausser Acht lassen, koennten wir wie der Angeklagte Jodl annehmen, dass es hier keinen Verstoss gegen das Internationale Recht gibt. Aber diese Massnahmen werden an erster Stelle genommen, wie die ersten Linien des Dokumentes es beweisen, zum Schutz der deutschen Bevoelkerung der Staedte. Die alliierten Kriegsgefangenen waren nur ein Mittel, um eventuelle Luftangriffe abzuwenden und um dieses Ziel zu erreichen, wird man nicht zoegern, ihre Verhaeltnisse zu verschlimmern, indem man sie der Kriegsgefahr aussetzte. Dies ist eine schwere Missachtung der Verpflichtung fuer die Sicherheit von Kriegsgefangenen, wie es aus der Genfer-Konvention in Artikel 9 hervorgeht und fuer welche diejenige Macht verantwortlich ist, die die Gefangenen festhaelt.

Keitel hat auf der ersten Seite des Dokumentes nur zwei Worte geschrieben: "Kein Einwand". Es folgen seine Initialen.

Ich komme jetzt auf Seite 34 meines Manuskriptes, auf die Massnahmen, die gegen fluechtige Kriegsgefangene ergriffen wurden. Die Natur dieser Massnahmen, die von Keitel ergriffen wurden, ist von einer besonderen Schwere Es ist Dokument Nr. 1650-PS, das von meinem amerikanischen Kollegen am 13. Dezember 1945 vorgelegt wurde, RF 249. Ich glaube, es ist nicht unbedingt notwendig, dass ich es verlese, das Gericht weiss genuegend Bescheid.

Dieses Dokument ergibt, dass die "Kugel-Aktion" angewandt worden ist, um die Flucht von Offizieren und Unteroffizieren zu verhindern. Es hat den einzigen Zweck, diese Offiziere und Unteroffiziere der Polizei zu ueberantworten und das ist die "Sonderbehandlung", von der die offiziellen Befehle und Berichte sprechen. Diese "Sonderbehandlung" bedeutete aber nichts anderes als Vernichtung. Nach den Bestimmungen des Artikels 47 und folgende der Genfer-Konvention koennen lediglich Disziplinarstrafen den fluechtigen Kriegsgefangenen auferlegt werden. Keitl hat nicht gezoegert dieses zu vergessen und hat statt dessen radikalere Mittel ergriffen.

Dr. Nelte: (Verteidiger fuer den Angeklagten Keitel) Der franzoesische Anklagevertreter ist im Begriff, auf eine Urkunde Bezug zu nehmen, die als Vernehmung des General Westhoff in dem Urkundenbuch unter RF 711 Ihnen unterbreiter ist. Dieses Schriftstueck ist bezeichnet als eine

H0273-0056

Zusammenfassung ueber die Vernehmung des deutschen Generals Westhoff, wobei es sich um einen besonders schweren Vorwurf gegen den Angeklagten Keitel handelt, naemlich um die Erschiessung der englischen Fliegeroffiziere, die aus dem Lager Sagan entflohen waren.

Ich widerspreche der Verwendung dieses Schriftstueckes als Beweisurkunde aus folgenden Gruenden:

1.) Die vorgelegte Urkunde ist kein Affidavit, sondern nur ein zusammenfassender Bericht ueber Aussagen des Generals Westhoff.

2.) Der vorgelegte Bericht ist nicht von dem Vernehmer unterzeichnet, er ist ueberhaupt nicht unterzeichnet sondern traegt nur den Vermerk des Uebersetzers

3.) Es ist auf dem Dokument nicht zu erkennen, wer der Verfasser dieses Berichtes ist.

4.) Es ist ferner aus dem Bericht nicht zu erkennen, ob General Westhoff amtlich vernommen worden ist.

5.) General Westhoff befindet sich, soweit ich unterrichtet bin, hier in Nuernberg.

6.) Es liegt auch ein Protokoll ueber die Vernehmung des Generals Westhoff vor.

Aus diesen Gruenden bitte ich den Gerichtshof zu pruefen, ob das vorgelegte Dokument ueber die Vernehmung des Generals Westhoff's als Beweisdokument zulaessig ist.

Vorsitzender: Wo kann ich dieses Dokument finden?

M. Quatre: Herr Vorsitzender, ich erkenne die Wohlbegrundetheit der Ausfuehrung des Verteidigers an, aber ich moechte bemerken, dass ich heute Abend das vollstaendige Protokoll der Vernehmung des General Westhoff unterbreiten kann, begleitet durch das Affidavit von Sir David Maxwell-Fyfe. Es ist jetzt nicht im Dokumentenbuch, da ich es zu spaet empfangen habe aber heute Abend werde ich das gesamte Protokoll dem Gericht vorlegen koennen

Vorsitzender: Was sagen Sie bezueglich der verschiedenen Punkte, die Dr. Nelte vorgetragen hat?

M. Quatre: Herr Vorsitzender, ich erkenne durchaus an, dass der Einspruch der Verteidigung berechtigt ist, wie ich soeben gesagt habe, aber ich werde am Ende der Verhandlung heute in der Lage sein, ein Protokoll der Vernehmung General Westhoff's vorzulegen, ein vollstaendiges Protokoll, dem ein

H0273-0057

Affidavit von Sir David Maxwell-Fyfe beigefuegt sein wird.

Ich bitte um Entschuldigung, dass ich es im Augenblick nicht vorlegen kann, ich habe es erst jetzt erhalten und aus rein technischen Gruenden habe ich es meinem Dokumentenbuch nicht einfuegen koennen.

Vorsitzender: Das Gericht ist der Ansicht, dass das Dokument, das Sie uns vorgelegt haben, nicht zugelassen werden kann. Es ist eine blosse Zusammenfassung und ich glaube auch, dass wir nur das Verhoer zulassen koennen, wenn ein Exemplar ueber dieses Verhoer den Verteidigern und dem Zeugen, der dem Verhoer unterzogen wurde, zugestellt wird und zwar von dem Kreuzverhoer, falls der Verteidiger den Zeugen vorladen und er ins Kreuzverhoer genommen werden soll. Ist Ihnen das klar? Ich kann es wiederholen, wenn Sie wollen!

Das Dokument, das Sie uns vorgelegt haben, wird abgelehnt. Sie koennen entweder General Westhoff als Zeugen vorladen und dann kann er natuerlich einem Kreuzverhoer unterzogen werden, oder Sie koennen das gesamte Verhoer vorlegen, sofern Sie 1 Exemplar dem Verteidiger zustellen und auch dem General Westhoff, der diesem Verhoer unterzogen wurde, und dann wuerde er auch der Verteidigung zum Kreuzverhoer zur Verfuegung stehen.

Sir David Maxwell-Fyfe: Hohes Gericht, wuerden Sie mir gestatten, einen Augenblick zu intervenieren.

Das Dokument, auf das sich diese Sache bezieht, wurde von mir selbst beglaubigt. Es ist ein Bericht der Kriegsverbrechenkommission der Vereinten Nationen, den ich vom Vorsitzenden Lord Reith erhielt und als solches beglaubigte. Nach meiner ehrerbietigen Meinung ist es unter Artikel 21 des Statuts zulaessig.

Es ist nicht nur ein Bericht des Verhoers, es ist ein Dokument, auf das sich mein ehrenwerter Freund bezogen hat und wenn es frueher verfuegbar gewesen waere, haetten wir es auch frueher vorgelegt.

Vorsitzender: Ich verstehe das vollkommen Sir David, aber zur gleichen Zeit ist das nicht ganz genau hier die Frage. Wenn es wahr ist, dass General Westhoff sich in Nuernberg befindet, und zwar zu diesem Zeitpunkt, kann kaum angenommen werden, dass es billig waere, dass ein Dokument dieser Art vorgelegt werden soll, wenn die Person, die die Erklaerung abgegeben hat oder deren Verhoer zusammengefasst wurde, nicht dem Kreuzverhoer zur Verfuegung gestellt wird.

Sir David Maxwell-Fyfe: Gestatten Sie, Herr Vorsitzender, ich moechte das Gericht bitten zu pruefen, denn das Gericht hat das Dokument noch nicht vor sich, aber ein Bericht an die Kriegsverbrecherkommission der Vereinten Nationen, der basiert ist auf die Vernehmung und darum ist es meine Behauptung, dass es als Bericht zugelassen werden soll. Es ist ein Bericht gemaess Artikel 21 und handelt sich um eine Sache von welcher, unter das Statut das Gericht amtlich Kenntnis nimmt.

Vorsitzender: Wuerde Ihre Behauptung sein, dass die Moeglichkeit bestuende, diesen Bericht zu ueberpruefen, und den Verteidigern zu ueberlassen, ob sie General Westhoff als Zeugen vorladen wollen?

Sir David Maxwell-Fyfe: Das wuerde ich vorschlagen. Das ist meiner Ansicht nach der Inhalt des Artikels 21 und den besonderen Wert, die solchen Berichten durch Artikel 21 gegeben wird.

Vorsitzender: Das Gericht moechte gerne wissen, ob das Verhoer von der Anklagebehoerde in Nuernberg vorgenommen wurde?

Sir David Maxwell-Fyfe: Mir wird gerade mitgeteilt, dass das Verhoer in London vorgenommen wurde. Ich weiss nicht, ob General Westhoff in Nuernberg ist, ich erkündige mich eben.

Vorsitzender: Ich verstehe, Sir David sind Sie imstande uns mitzuteilen, ob das Verhoer in Nuernberg oder in London vorgenommen wurde?

Sir David Maxwell-Fyfe: Mir wurde mitgeteilt, dass es in London vorgenommen wurde.

Vorsitzender: Wissen Sie, wo sich der Zeuge jetzt befindet?

Sir David Maxwell-Fyfe: Das weiss ich nicht. Ich werde nachforschen ob er in Nuernberg ist.

Dr. Nelte: Hohes Gericht, ich habe in der vergangenen Woche von Herrn General Westhoff aus dem hiesigen Zeugenhaus einen Brief - Antworten auf andere Fragen - erhalten. Er war also in der vergangenen Woche hier.

Vorsitzender: Das Gericht wird sich jetzt vertagen.

(Pause von 15.20 - 15.30 Uhr.)

H0273-0058

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Herr Praesident! Ich moechte nur ein oder zwei Worte hinzufuegen, um die Stellung klar zu machen. Ich moechte dies naemlich, da dies eine Frage ist, auf die die britische Regierung grosses Gewicht legt. Unsere Stellungnahme war, das am vergangenen 25. September die britische Regierung einen vollen Bericht dieses Zwischenfalles an die Kriegsverbrecher-Kommission der Vereinten Nationen sandte. Dieser Bericht hatte einen Anhang, und zwar Erklaerungen eines Untersuchungsgerichtshofes, Erklaerungen alliierter Zeugen, Erklaerungen von deutschen Zeugen einschlie lich des General Westhoff. Abschriften der offiziellen Liste wurde hinzugefuegt und ein Bericht der Schutzmacht. All das wurde von der britischen Regierung an die Kriegsverbrecher-Kommission der Vereinten Nationen im vergangenen September gesandt. Die Erklaerun gen des General Westhoff, die ich beglaubigte, als ein Bericht der Kriegsverbrecher-Kommission der Vereinten Nationen, war ein Teil des Anhangs zu diesem Bericht, der sich damals im Besitz der Krieg verbrecher-Kommission befand, und eine Abschrift davon wurde nach hier gesandt.

Ich habe diese Abschriften meinem franzoesischen Kollegen zur Verfuegung gestellt und das bezieht sich auf einen frueheren Bericht, der von General Westhoff in einem Verhoer in London gemacht wurde, was ein Teil dieses Berichtes ist.

Das Dokument, das mein Freund vorgelegt hat, war eine Zusammenfassung eines folgenden Verhoers mit General Westhoff, das in Nuernberg vorgenommen worden war.

Ich hoffe, dass die Lage nun vollkommen klar vor dem Gerich ist, denn wie ich sagte, der Zwischenfall ist von einiger Bedeutu und der Bericht der britischen Regierung wird, hoffe ich, von dem sowjetischen Kollegen dem Gericht vorgelegt werden, da der Zwisch fall sich oestlich von der Linie befindet, die wir ueber Berlin g zogen haben und deshalb innerhalb des sowjetischen Tatbestandes faellt.

Ich wollte nicht, dass das Gericht unter falschen Vorstellungen belastet wird, bezueglich der Natur des frueheren Berichte

H0273-0059

H0273-0060

naemlich den, welcher mein gelehrter Freund spaeter vorlegen wollte wenn das Gericht es zulaesst.

VORSITZENDER: Darf ich sprechen? Aber Sie geben zu, dass das Dokument, das man jetzt vorlegen will beim Gericht, nicht ein Regierungsdokument im Rahmen des Artikel 21 des Statuts ist.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE : Ich stimme damit ueberein. Aber das ist nicht das Dokument von welchem ich sprach. Ich sprach von dem Zweiten.

VORSITZENDER: Wir sprechen jetzt nicht von dem, nur ueber das Dokument, das man versuchte vorzulegen und dieses ist nicht ein Regierungsdokument im Sinne Artikel 21.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE : Das begreife ich, aber ich wollte nur sprechen....

VORSITZENDER: Ich verstehe Sie vollkommen. Das Gericht bewahrt den Einspruch des Dr. Nelte. Das Gericht ist der Ansicht, dass das Dokument das vorgelegt wurde, nicht ein Regierungsdokument innerhalb des Artikels 21 des Status ist, und muss deshalb abgelehnt werden. Das Gericht haelt sich an die Entscheidung, die ich kurz vor unserer Vertagung bekannt gab, naemlich dass, wenn die Staatsanwaltschaft die Absicht hat, kann sie das Verhoer, auf das sich das Dokument stuetzte und zusammenfasste vorlegen, aber wenn die Staatsanwaltschaft dieses Dokument vorlegt, muss sie zu gleicher Zeit den Zeugen vorfuehren um ein Kreuzverhoer durch die Verteidig zu ermoeglichen. Sie muessen auch eine Abschrift des Verhoers selb den Verteidigern zuleiten. Die Alternative wuerde sein, wenn sie den Zeugen General Westhoff selbst vorladen koennen und dann wuerd natuerlich ein Kreuzverhoer durch die Anwaelte der Verteidigung wieder zur Verfuegung stehen.

M. QUATRE: Ich nehme von den Erklaerungen des Gerichts Kenntnis und ich moechte erklaeren, dass ich sehr bestrebt bin, die Zeit zu verkuerzen und dass wir keine Schwierigkeiten, wie die heutigen me haben.

Wir werden jetzt nicht von diesem Dokument sprechen. Falls

H0273-0061

es notwendig werden sollte, haben wir ja das Recht uns zu einem spaeteren Zeitpunkt immer noch des Zeugen zu bedienen. Darf ich fortfahren, Herr Vorsitzender?

VORSITZENDER: Sie koennen fortfahren.

M. QUATRE: Ich war meine Herren auf Seite 36 meines Manuskripts angelangt, hinsichtlich der Behandlung der gefangenen alliierten Flieger. Ich werde in dieser Beziehung keine Zitate bringen.

VORSITZENDER: Kann ich sprechen? Ich sollte vielleicht feststellen, dass das Gericht bereit ist heute abend bis 5.30 Uhr zu tagen, sodass das Verfahren gegen den Angeklagten Hess beendet werden kann. Aber es ist sehr wichtig, dass der Tatbestand gegen Hess heute beendet wird, denn die Sowjet-Anwaltschaft braucht den vollen Tag fuer die Vorlage morgen.

M. QUATRE: Herr Praesident, ich werde mich kurz fassen. Ich werde sofort zu meinen Schlussausfuehrungen uebergehen. Ich werde mich nicht weiter ueber die Behandlung der alliierten Flieger auslassen, ebenso wenig ueber die Behandlung der Kommandotruppen und indem ich um Entschuldigung bitte, dass ich gegen meinen Willen etwas laenger gewesen bin, als ich es vorhatte, werde ich jetzt meine Schlussausfuehrungen kurz vortragen.

Es ist letzten Endes dieser Begriff der verbrecherischen Absichten der die Ausarbeitung und Abfassung der Befehle und der Richtlinien zu Grunde gelegt hat, die ich soeben geprueft habe. Ebenso wie man die Wirklichkeit der Handlungen nicht leugnen kann, die auf Grund dieser Entscheidungen vorgenommen worden sind, so darf man auch nicht diese moralischen Elemente vergessen oder unterstuetzen, dass das franzoesische Strafrecht in den Worten eine wohlbekannten Juristen bezeichnet als Kenntnis von der Seite des Begehens des strafrechtlichen Charakter der Handlung die begangen wird. Diese Kenntnis des strafrechtlichen Charakters ihrer Befehle von denen sie wissen mussten, dass sie wirksam ausgefuehrt werden wuerden, haben die Angeklagten in vollem Umfang gehabt. Ihre systematische Verwerfung der Gesetze und Gewohnheiten, die die Haerte

H0273-0062

des Krieges mildern sollen, die Erklaerung zum Prinzip der meist barbarischen Verfahren sind bei Keitel und Jodl die Reflektion der Lehre und Normen des Nationalsozialismusses und seines Fuehrers, fuer den jede internationale Regel, jedes Abkommen, jedes Wirklichkeitsgesetz nur ein unertraeglicher Zwang waren, ein Hindernis auf dem Wege den sie verfolgten, insofern, als sie dem hoeheren Interesse der deutschen Gemeinschaft Fesseln anlegten. Es ist nicht gleichgueltig, ob Keitel und Jodl vorwaerts getrieben wurden, durch die Sucht ihren Ehrgeiz zu befriedigen oder ob sie treu dem traditionellen Pan-Germanismus des deutschen Generalstabes der Nationalsozialistischen Mythe nachgegeben haben, um letzten Endes eines Tages die hochmuetigen Ansprueche Deutschlands zum Staube werden zu sehen.

Auf das, worauf es unserer Ansicht nach in erster Linie ankommt, ist der persoenliche Beitrag, den sie freiwillig und vorsaetzlich dem Unternehmen der Zerstoerung geleistet haben, die durch das dritte Reich vorgenommen wurde.

10 Jahre lang war Keitel der Angelpunkt der deutschen Armee und von 1936 an ist Jodl sein treuer Mitarbeiter gewesen. Vor dem Krieg haben sie fuer den Krieg gearbeitet und waehrend des Krieges haben sie vorsaetzlich die Regeln des Rechts und der Gerechtigkeit missachtet, die den einzigen Schutz der Maenner darstellte, die sich im Kampf befanden. Sie beachteten absolut nicht die menschliche Wuerde und so kam es, dass sie ihre Pflicht als Soldaten nicht taten. "Nacht und Nebel", die "Kugelaktion", die "Sonderbehandlung", die Zerstoerung unserer Staedte werden immer mit den Namen dieser Maenner behaftet sein. Keitel im besonderen der zu sagen wagte: Ein Menschenleben ist weniger als nichts wert.

Und zu dieser Stunde koennen wir es nicht verhindern, dass unsere Gedanken bei den Unseligen sind, die nicht hier sind die aber fuer diese Idee ihr Leben haben hingeben muessen.

LT. COL GRIFFITH JONES: Hohes Gericht, es ist meine Pflicht heut Beweismaterial bezueglich Anklagepunkt 1 und 2 gegen den Angeklagte

H0273-0063

Hess vorzubringen.

Meine Herren Richter, der Verhandlungsbericht, den das Gericht vor sich hat, ist in der Form ziemlich detaillierter Notizen des Beweismaterials worauf ich mich beziehen werde, und es wird bequemer sein, wenn es waehrend meiner Vorlage staendig vor dem Gericht ist, um Ihre Aufgabe zu erleichtern.

Ich werde zuerst beweisen die verschiedenen Stellungen, die der Angeklagte Hess inne hatte und ein Wort ueber sein frueheres Leben sagen.

Der Angeklagte Hess ist 1894 geboren. Er ist jetzt 52 Jahre alt. Er wurde in Deutschland erzogen und diente in der deutschen Armee waehrend des letzten Krieges. 1919 ging er an die Muenchener Universitaet und wurde dort der Fuehrer der Naziorganisation an dieser Universitaet. Im Jahre 1920 wurde er Mitglied der NSDAP. Er war unter den ersten Mitgliedern der SA und er wurde Fuehrer der Studenten-Hundertschaft. Im Jahre 1923 nahm er am Muenchner Putsch teil und als Ergebnis dieser Teilnahme wurde er zu 18 Monaten Gefaengnis verurteilt, von dem er die Haelfte zusammen mit Hitler absass. Ich betone das, denn es war waehrend dieser 7 1/2 Monate, da Hitler sein Buch "Mein Kampf" Hess diktierte.

VORSITZENDER: Haben Sie auch.....

LT. COL. GRIFFETH JONES: Ich glaube, ich weiss was die Schwierigkeit ist. Dieser Tatbestand sollte urspruenglich von der amerikanischen Abordnung vorgelegt werden und sie haben einen eigenen Tatbestand vorbereitet. Das ist vielleicht der Tatbestand, den Richter Biddle vor sich hat. Ich werde eine Abschrift ueberreichen.

VORSITZENDER: Bitte setzen Sie fort.

LT. COL. GRIFFETH JONES: Es war waehrend dieser Zeit, dass Hitler das Buch "Mein Kampf" dem Angeklagten Hess diktierte.

Ich moechte mich zunaechst mit seinen ersten Stellungen beschaeftigen. Von 1925 - 1932 war er Privatsekretaer und Adjudant Hitler's Im Jahre 1932 wurde er Obmann des politischen Zentralkomitees der Partei, als Nachfolger Gregor Strasser. Im Maerz 1933, nachdem die

H0273-0064

Nazipartei zur Macht kam, wurde er Mitglied des Reichstages und im April des gleichen Jahres wurde er zum Stellvertreter Hitlers ernannt eine Stellung, die er bis zu seinem Flug nach England im Mai 1941 inne hatte.

Dieses Beweismaterial das ich soweit erwaehne, finden Sie alles in 2 Dokumenten, und zwar eines ist ein Buch, das die Daten der Geschichte der Nazipartei ist, und das bereits als Dokument PS 313 2, US 592 vorgelegt wurde. Das zweite Dokument ist das deutsche Fuehrer Lexikon PS 3191, US 593.

H0273-0065

Am 1. Dezember 1933 wurde er Reichsminister ohne Geschaeftsbereich, eine weitere Stellung, die er waehrend seiner Taetigkeit inne hatte. Sie finden sie im Reichsgesetzblatt. Es ist Dokument PS 3178 und ich lege es nun als GB 2478 vor. Am 4. Februar 1938 wurde er Mitglied des Geheimen Kabinettsrates und das meine Herren Richter finden Sie im Dokument 1389-PS, was GB 249 wird. Am 30. August 1939 wurde er Mitglied des Ministerrates fuer die Reichsverteidigung. Das ist PS 2018, was jetzt GB 250 wird. Am 1. September 1939 wurde er zum Nachfolger des Fuehrers nach Goering ernannt. Goering war, wie Sie sich erinnern, Nachfolger Nummer 1 und waehrend dieser Zeit hatte er die Stellung eines Obergruppenfuehrers in der SS und SA inne gehabt. Den formellen Beweis meines Vortrages bezueglich der Stellung, die er innehatte, finden Sie in der Anklageschrift. Ich moechte jedoch nur einige Worte ueber die Machtbefugnisse sagen, die er innehatte und zwar aufgrund dieser Stellungen. Das Gericht wird sich daran erinnern, dass Hitler die Ernennung des Angeklagten Hess als "Stellvertreter" verordnete und zwar in der Verordnung, die diese Ernennung ausspricht:

"Ich ernenne hiermit Rudolf Hess als meinen Stellvertreter und bevollmaechtige ihn, Entscheidungen in meinem Namen in allen Fragen der Parteifuehrung zu treffen."

Das Ausmass seiner Machtbefugnisse als Stellvertreter des Fuehrers kann man vom Parteijahrbuch des Jahres 1941 erkennen, auf das ich das Gericht kurz hinweisen moechte und zwar auf Seite 104 im Dokumentenbuch des Gerichtshofes. Es ist PS 3163 und wurde schon vorgelegt als US 255. Ich zitiere von diesem Jahrbuch:

"Auf Anordnung des Fuehrers vom 21. April 1933 erhielt der Stellvertreter des Fuehrers volle Machtbefugnis im Namen des Fuehrers in allen Fragen bezueglich der Parteifuehrung Entscheidungen zu treffen. Auf diese Weise ist der Stellvertreter des Fuehrer der Vertreter des Fuehrers mit voller Machtbefugnis ueber die gesamte Fuehrerschaft der NSDAP. Das Amt des Stellvertreters des

H0273-0066

Fuehrers ist deshalb ein Amt des Fuehrers. Im wesentlichen ist es die Pflicht des Stellvertreters des Fuehrers, die grundlegende Politik der Parteiarbeit zu lenken, Anweisungen zu geben und dafuer zu sorgen, dass alle Parteiarbeit gemaess den nationalsozialitischen Grundsaetzen durchgefuehrt wird. Alle Befehle der Parteiarbeit werden vom Stellvertreter des Fuehrers in der Hand gehalten. Er gibt das endgueltige Parteiwort bezueglich allen Befehlen innerhalb der Partei und allen Fragen, die lebenswichtige Punkte der Existenz des deutschen Volkes sind.
Der Stellvertreter des Fuehrers gibt Anordnungen, die fuer alle Parteiarbeiten notwendig sind, um die Einheit zu erhalten, die Entschlusskraft und die Schlagkraft der NSDAP als der Traeger der nationalsozialistischen Weltanschauung zu staerken. Ausser diesen Aufgaben der Parteifuehrerschaft hat der Stellvertreter des Fuehrers weitgehende Machtvollkommenheiten auf dem Gebiet des Staates. Diese sind: 1. Teilnahme an der Gesetzgebung des Reiches und der Laender und zwar einschliesslich der Vorbereitung von Fuehrerbefehlen. Der Stellvertreter des Fuehrers kann in dieser Weise die groesste Partei als Behueterin der nationalsozialistischen Weltanschauung gewaehrleisten; 2. Gutheissung durch den Stellvertreter des Fuehrers fuer vorgeschlagene Ernennungen fuer Staatsbeamte und Arbeitsdienstfuehrer; 3. Sicherstellung des Verfahrens der Partei ueber die Selbstverwaltung der Gemeinden.

Ich moechte das Gericht auf Seite 119 des Dokumentenbuches hinlenken, die eine Tabelle ueber die Organisation des Amtes des Stellvertreters des Fuehrers zeigt. Es ist PS 3201 und wird GB 2
Ich moechte das Gericht besonders auf den Kasten in der Mitte aufmerksam machen, der den Verbindungsstab der Wehrmacht zeigt und die enge Zusammenarbeit mit der Wehrmacht und auf der rechten Seite an der Spitze sehen Sie den Leiter der Auslandsorganisation Ich werde dem Gericht in Kuerze noch mehr mitteilen. Er war der

H0273-0067

Fuehrers ist deshalb ein Amt des Fuehrers. Im wesentlichen ist es die Pflicht des Stellvertreters des Fuehrers, die grundlegende Politik der Parteiarbeit zu lenken, Anweisungen zu geben und dafuer zu sorgen, dass alle Parteiarbeit gemaess den nationalsozialitischen Grundsaetzen durchgefuehrt wird. Alle Befehle der Parteiarbeit werden vom Stellvertreter des Fuehrers in der Hand gehalten. Er gibt das endgueltige Parteiwort bezueglich allen Befehlen innerhalb der Partei und allen Fragen, die lebenswichtige Punkte der Existenz des deutschen Volkes sind.
Der Stellvertreter des Fuehrers gibt Anordnungen, die fuer alle Parteiarbeiten notwendig sind, um die Einheit zu erhalten, die Entschlusskraft und die Schlagkraft der NSDAP als der Traeger der nationalsozialistischen Weltanschauung zu staerken. Ausser diesen Aufgaben der Parteifuehrerschaft hat der Stellvertreter des Fuehrers weitgehende Machtvollkommenheiten auf dem Gebiet des Staates. Diese sind: 1. Teilnahme an der Gesetzgebung des Reiches und der Laender und zwar einschliesslich der Vorbereitung von Fuehrerbefehlen. Der Stellvertreter des Fuehrers kann in dieser Weise die groesste Partei als Behueterin der nationalsozialistischen Weltanschauung gewaehrleisten; 2. Gutheissung durch den Stellvertreter des Fuehrers fuer vorgeschlagene Ernennungen fuer Staatsbeamte und Arbeitsdienstfuehrer; 3. Sicherstellung des Verfahrens der Partei ueber die Selbstverwaltung der Gemeinden.

Ich moechte das Gericht auf Seite 119 des Dokumentenbuches hinlenken, die eine Tabelle ueber die Organisation des Amtes des Stellvertreters des Fuehrers zeigt. Es ist PS 3201 und wird GB 2
Ich moechte das Gericht besonders auf den Kasten in der Mitte aufmerksam machen, der den Verbindungsstab der Wehrmacht zeigt und die enge Zusammenarbeit mit der Wehrmacht und auf der rechte Seite an der Spitze sehen Sie den Leiter der Auslandsorganisatio Ich werde dem Gericht in Kuerze noch mehr mitteilen. Er war der

H0273-0068

Beauftragte fuer auswaertige Fragen und zeigt auch damit seine Verbindung mit der auswaertigen Politik des deutschen Staates.

Er war Beauftragter fuer alle Fragen der Technik und ihrer Organisationen. Der Beauftragte fuer alle Hochschulangelegenheiten der Beauftragte der Kommission fuer Hochschulpolitik. Dies zeigt, dass er auch mit der Erziehung Deutschlands zu tun hatte und weiter mit dem rassenpolitischen Amt der NSDAP. Dies zeigt, dass er mit der antijuedischen Politik der Naziregierung zu tun hatte. Weiter unten finden Sie das Amt des Sachwalters fuer Schulfragen und wenn wir ganz kurz hinblicken auf diese Tabelle, so sehen wir, dass er wirklich mit jedem Gesichtspunkt und mit jedem Zweig des Einzellebens und der Organisationen zu tun hatte. Als Reichsminister ohne Geschaeftsbereich wurde ihm auch die Aufgabe zugewiesen bezueglich des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Maerz 1933. Es war seine weitere Aufgabe, die enge Arbeitsgemeinschaft der Parteistellen und der SA mit den Staatsbehoerden sicherzustellen. Ich lege diese Stelle vor und zwar als GB 1395, das 252 wird. Er hat weitgehende gesetzgeberische Vollmachten erlangt, die wir schon aus den Auszuegen ersehen, die ich von dem Nazijahrbuch 1941 vorlas. Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichts besonders auf eine Verordnung Hitlers vom 27. Juli 1934 lenken, Den Auszug, den ich hier mache, finden Sie in dem Schriftsatz. Er wurde schon vorgelegen und deshalb moech ich nichts anderes machen, als die Aufmerksamkeit des Gerichts nochmals auf ihn lenken. Das Dokument wird GB 138 und wurde als US - 403 vorgelegt. Sie werden sich erinnern, dass Hitler und sein Kabinett durch das Gesetz zum Schutz von Volk und Staat vom November 1933 die vollen gesetzgeberischen Vollmachten erlangte und zwar unabhaengig von den Rechten des Reichstages und dass dieser Angeklagte als Mitglied des Kabinetts natuerlich an diesen Machtvollkommenheiten Anteil hatte. Sein Gutheissen dieser Prozedur kann aus seiner Rede ersehen werden, die er am 16. Januar 1937 hielt und ich verlese einen kurzen Auszug davon. Ich

H0273-0069

Ich zitiere:

"Der Nationalsozialismus hat dafuer gesorgt, dass heute nich mehr Lebensnotwendigkeiten der Nation von einem Reichstag zerredet und zum Schacherobjekt der Parteien gemacht werden koennen. Sie haben gesehen, dass im neuen Deutschland Entscheidungen von historischer Tragweite innerhalb weniger Stunden durch den Fuehrer und Kabinett getroffen werden, Entscheidungen, denen in anderen Laendern tage- und wochenlange Parlamentsdebatten vorausgehen muessen."

Dieser letzte Auszug war vom Dokument PS 2426, das die Nr. 253 wird. Dass diese Vollmachten, und Aemter in keiner Weise nur leere Aemter waren, kann Hess' eigenen Befehl ersehen werden den er im Oktober 1934 herausgab. Ich werde ihn nicht verlesen, denn er wurde schon verlesen aus dem Dokument D 139 und wurde als US-404 vorgelegt. Das Gericht wird sich erinnern, dass er sagte, dass ihm das Recht gegeben wurde, an der Gesetzgebung des Reiches teilzunehmen und dass jedes Reichsamt, das eine Gesetzgebung vorschlaegt, an der er teilnehmen soll, ihm den Entwurf rechtzeitig zuleiten muss, sodass er Zeit hat, eine Aktion vorzunehmen, um Ausnahmen zu machen, oder diese Handlung zu billigen. Ich glaube dass der Auszug, den ich von dem Jahrbuch gelesen habe, schon genuegt, der die Machtbefugnisse umreisst, die er innehatte ohne mich auf zwei weitere Dokumente zu beziehen, die denselben Gegenstand beruehren.

Auf Seite 5 des Schriftsatzes werden Sie sehen, dass er Machtbefugnisse erlangte und auch an der Organisation und Produktion des Vierjahresplanes teilnahm. Ich zitiere von dem Vortragm den der Angeklagte Frick am 7. Maerz 1940 hielt.- Es ist PS 2608, das schon als 714 vorgelegt wurde.- Aber die kurze Stel die ich jetzt zitiere war nicht aktuell. In diesem Vortrag sagte Frick:

H0273-0070

"Um die notwendige Zusammenarbeit des zum Geschaeftsbereich des Beauftragten fuer den Vierjahresplan gehoerenden Wirtschaftsressorts zu gewaehrleisten, ist dieses Amt im Generalrat zusammengefasst, das der Reichsmarschall Goering fuehrt und dem der Chef des Wehrwirtschaftsamtes und der Beauftragte des Stellvertreters des Fuehrers angehoeren."

Und schliesslich ein Zitat von der "Nationalzeitung" vom 27. April 1941, welches M.102 ist und GB 254 wird. Um die Zeit des Gerichts zu erspaeren, es ist Seite 12 des Dokumentenbuches.

"Vor geraumer Zeit, es war noch vor Ausbruch dieses Krieges, ist Rudolf Hess einmal das "Gewissen der Partei" genannt worden. Wenn wir fragen weshalb dem Stellvertreter des Fuehrers dieser gewiss ehrenvolle Name gegeben worden ist, dann liegt der Grund hierfuer klar auf der Hand: Es gibt keine Erscheinung unseres oeffentlichen Lebens, um die sich der Stellvertreter des Fuehrers nicht zu kuemmern hat. So ungeheuer vielseitig und mannigfach ist sein Arbeits- und Aufgabengebiet, dass es sich mit ein paar Worten gar nicht umreissen laesst und in der Natur der dem Stellvertreter des Fuehrers gestellten Obliegenheiten liegt es, dass die breite Oeffentlichkeit eigentlich wenig von dem Wirken Rudolf Hess hoert. Die wenigsten wissen, dass viele Massnahmen unserer Staatsfuehrung, gerade auch auf kriegswirtschaftlichem Gebiet und der Partei, die bei der Oeffentlichkeit dann, wenn sie verkuendet werden, so starken Anklang finden, weil sie dem wahren Volksempfinden in so starkem Masse Rechnung tragen, auf die persoenliche

H0273-0071

Intiative des Stellvertreters des Fuehrers zurueckgehen.

Vielleicht sollte ich das Gericht nur daran erinnern, dass in der Verordnung, in der der Geheime Kabinettsrat eingesetzt wird, dieser Rat von Hitler eingesetzt wurde, um ihn in der Fuehrung der auswaertigen Politik zu beraten. Das Gericht wird im Anhang des Dokumentenbuches einige Dokumente finden, die weniger Bedeutung haben, aber ich moechte das Gericht daran erinnern, dass in dem Film ueber den Aufschwung der Nazipartei der frueher schon gezeigt wurde, der Angeklagte Hess praktisch gesprochen in jeder Szene dieses Films erschien. Diese Fotographien sind nicht direkt von diesem Film genommen und einge, die von dem Privatfotografen Hitlers Hoffmann stammen, sind noch de. eidesstattlichen Erklaerung beigefuegt. Diese eidesstattliche Erklaerung ist die Nr. GB 255.

Das ist Beweismaterial bezueglich seiner Stellung und seiner Machtbefugnisse. Darf es vielleicht gestattet sein, eine kurze Behauptung noch vorzubringen, ich moechte bezueglich des Angeklagten Hess sagen, ob es vielleicht eine Behauptung ist, die bezueglich jedes einzelnen Angeklagten gemacht werden koennte. Die Anklage, die die Anklageschrift gegen die einzelnen Angeklagten vorgebrachte hat, hat eine Sammlung von Dokumenten gezeitigt, die sich direkt auf diesen Angeklagten beziehen und die diesen Angeklagten direkt mit der Teilnahme an dem Naziverbrechen in Verbindung bringen. Es ist meine Behauptung, dass es genuegt, zu beweisen, um diesen Mann und seine Kollegen zu bestrafen, wenn es das Beweismaterial vorbringt, das ihre Stellung in dem Nazistaat aufzeigt und auch allgemeines Beweismaterial bezueglich der Verbrechen, die vom deutschen Volk begangen wurden. Es ist vielleich nur zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens moeglich, den Umfang des Verbrechens, das immer klarer und klarer wird, zu erkennen, dass die Verbrechen sich nicht von selbst ereignet haben koennen. Die Verbrechen in diesem Ausmass sind organisiert, untergeordnet und diktiert worden. Wenn die Regierung von Nazideutschland oder die Regierung irgend eines Landes nicht die Organisation geschaffen hatte, um diese Verbrechen zu leiten und wenn die Mitglieder dieser Regierung und die Leute, die die Kontrolle ausuebten und die Methode der Organisationen kontrollierten, die diese Verbrechen ausuebten, nicht verantwortlich sind, dann

H0273-0072

ist meine Frage die: Wer ist es dann? Es kann also keine Frage darueber bestehe und es ist meine Behauptung, dass jeder Mann in Deutschland wusste, was sich ereignete und wenn jeder Mann Kenntnis hatte, dann ist meine Behauptung die, diese Leute haben sicherlich davon gewusst.

Ich moechte also das Gericht dringend ersuchen, sich zu vergegenwaertigen, dass die Aburteilung dieser Leute nicht auf den Zufall bestehen soll, wieviele Dokumente vorgelegt wurden,die ihre Unterschrift trugen. Es haette schon sein koennen, dass nicht ein Dokument aufgefunden werden musste, aber im Verlauf der Strafverfolgung haetten diese Leute ebenso gut und ebenso gerechtfertigt fuer schuldig befunden werden koennen und zwar ohne jeglichen Zweifel in Anbetracht der Stellungen, die sie inne hatten und aufgrund des Beweismaterials, naemlich des Umfanges und Ausmasses der Verbrechen, die von Leuten begangen wurden, die sie kontrollierten. Es ist deshalb meine Behauptung und um diese Behauptung abzuschliessen, moechte ich ganz kurz die Aufmerksamkeit des Gerichts mit kleinen Angelegenheiten befassen, die eine direkte Verbindung zwischen Hess und beinahm jedem Gesichtspunkt der Verbrechen und des Lebens Nazideutschlands herstellt.

Ich wende mich Seite 6 meines Schriftsatzes zu.

DR. A. SEIDL (Verteidiger des Angeklagten Hess). Es wurde soeben vom Anklagevertreter eine eidesstattliche Versicherung erwaehnt, die die Nr. GB 250 bekommen hat. Ich vermag diese eidesstattliche Versicherung weder im Schriftsatz noch in dem Dokumentenbuch finden. Ich kann daher nicht zu der eidesstattlichen Versicherung Stellung nehmen und kann insbesondere nicht die Frage pruefen, ob gegen diese Versicherung irgendwelche Bedenken in Bezug auf die Vorschriften des Statuts zu erheben sind. Ich bitte dem Anklagevertreter daher aufzugeben, dass mir diese eidesstattliche Versicherung vorgelegt wird.

VORSITZENDER: Es war sehr schwer, die Uebersetzung zu hoeren.

DR. A. SEIDL: Herr Praesident, ich weiss nicht, wie weit die Uebersetzung gegangen ist.

VORSITZENDER: Ueberhaupt nicht. Setzen Sie bitte fort.

H0273-0073

ist meine Frage die: Wer ist es dann? Es kann also keine Frage darueber bestehe und es ist meine Behauptung, dass jeder Mann in Deutschland wusste, was sich ereignete und wenn jeder Mann Kenntnis hatte, dann ist meine Behauptung die, diese Leute haben sicherlich davon gewusst.

Ich moechte also das Gericht dringend ersuchen, sich zu vergegenwaertigen, dass die Aburteilung dieser Leute nicht auf den Zufall bestehen soll, wieviele Dokumente vorgelegt wurden, die ihre Unterschrift trugen. Es haette schon sein koennen, dass nicht ein Dokument aufgefunden werden musste, aber im Verlauf der Strafverfolgung haetten diese Leute ebenso gut und ebenso gerechtfertigt fuer schuldig befunden werden koennen und zwar ohne jeglichen Zweifel in Anbetracht der Stellungen, die sie inne hatten und aufgrund des Beweismaterials, naemlich des Umfanges und Ausmasses der Verbrechen, die von Leuten begangen wurden, die sie kontrollierten. Es ist deshalb meine Behauptung und um diese Behauptung abzuschliessen, moechte ich ganz kurz die Aufmerksamkeit des Gerichts mit kleinen Angelegenheiten befassen, die eine direkte Verbindung zwischen Hess und beinahe jedem Gesichtspunkt der Verbrechen und des Lebens Nazideutschlands herstellt.

Ich wende mich Seite 6 meines Schriftsatzes zu.

DR. A. SEIDL (Verteidiger des Angeklagten Hess). Es wurde soeben vom Anklagevertreter eine eidesstattliche Versicherung erwaehnt, die die Nr. GB 250 bekommen hat. Ich vermag diese eidesstattliche Versicherung weder im Schriftsatz noch in dem Dokumentenbuch finden. Ich kann daher nicht zu der eidesstattlichen Versicherung Stellung nehmen und kann insbesondere nicht die Frage pruefen, ob gegen diese Versicherung irgendwelche Bedenken in Bezug auf die Vorschriften des Statuts zu erheben sind. Ich bitte dem Anklagevertreter daher aufzugeben, dass mir diese eidesstattliche Versicherung vorgelegt wird.

VORSITZENDER: Es war sehr schwer, die Uebersetzung zu hoeren.

DR. A. SEIDL: Herr Praesident, ich weiss nicht, wie weit die Uebersetzung gegangen ist.

VORSITZENDER: Ueberhaupt nicht. Setzen Sie bitte fort.

H0273-0074

DR. A. SEIDL: Ich weiss nicht, wieviel Sie ueberhaupt uebersetzt bekommen erhalten haben.

VORSITZENDER: Da ist irgend ein Dokument, von dem Sie sprechen, das nicht im Dokumentenbuch ist.

LT. COL. GRIFFITH. JONES: Sie behaupten, dass ein Dokument sich nicht im Dokumentenbuch befindet. Die Fotographien waren inddem Buch. Die eidesstattliche Erklaerung und die Fotographien wurden durch einnn Fehler ausgelassen. Das Original ist hier und ich habe eine Abschrift natuerlich hier, die ich Dr. Seidl zur Verfuegung stelle und das wird natuerlich die Sache klaeren. Meine Herren Richter. Wie es nur erwartetewerden konnte, hatte der Angeklagte Hess angesichts der Stellung, die er innehatte, eine fuerende Rolle in der Errichtung und Befestigung der Kontrolle der Nazimacht gespielt. Durch das Gesetz vom 1. August wurde das Gesetz . . . .

VORSITZENDER: 1934?

LT. COL. GRIFFITH JONES: 1934. ja. Durch Gesetz vom 1. August 1934 ueber das Staatsoberhaupt wurde das Amt des Reichspraesidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt, und zwar unter Hitler. Hitler hat beide Stellungen innegehabt und diese Verordnung wurde auch von dem Angeklagten Hess unterschrieben. Hess hat auch eine Verordnung am 20. Dezember 1934 unterschrieben, die den Titel traegt "Gesetz gegen heintueckische Angriffe auf Staat und Partei". Artikel 1 dieses Gesetzes hat Strafen auferlegt fuer jeden, der falsche Erklaerungen abgibt, das Ansehen der Reigierung, der NSDAP oder ihrer Behoerden schaedigt. Durch Artikel 2 wurden Strafen auferlegt fuer Erklaerungen, die eine boeswillige Haltung gegenueber der Partei oder fuehrender Persoenlichkeit zeigt. Die Verordnung wurde von Hess unterschrieben und es war der Angeklagte Hess, der die notwendigen Ausfuehrungsbestimmungen zu erlassen hatte.

Er hat eine fuehrende Rolle bezueglich der Erlangung der Kontrolle ueber Regierungsernennungen gespielt und ich zitiere in allen diesen Fragen nur ein paar Beispiele, denn wenn ich jede Verordnung zitieren wuerde, die der Angklagte unterschrieben hat, jede Handlung an der er teilnahm, es wuerde ein Bericht der Nazipartei von 1920 bis 1941 und eine Geschichte Deutschlands von 1933 bis 1941 darstellen. Auf Seite 7 in meinem Verhandlungsschriftsatz

H0273-0075

finden Sie verschiedene Verordnungen die alle von Hess unterschrieben wurden; am 24. September 1935 eine Verordnung, die voraussah, dass Hess bezueglich Ernennung von Reichs- und Laenderbeamten gefragt werden musste; am 3. April 1936 eine Verordnung, die voraussah, dass Hess an der Ernennung von Arbeitsdienstbeamten teil nehmen musste; und ich beziehe mich wieder auf den 10. Juli 1937, einer anderen Verordnung, nach der er auch bezueglich der Ernennung von Reichs- und Laenderbeamten und zwar geringerer Rangstufen gefragt werden musste.

Bezueglich der Kontrolle, die die Nazipartei uber die deutsche Jugend erlangte, gibt es wieder eine Reihe von Verordnungen, die von dem Angeklagten Hess unterschrieben wurden. Ich habe in meinem Verhandlungsschriftsatz besonders einen Hinweis auf das Buch, das schon vorgelegt wurde, das Buch von Volz, die Geschichte der Nazipartei, wonach er eine Universitaetskommission der NSDAP unter seiner Bewachung einsetzte. Das Gericht wird sich daran erinnern, dass wir schon fruecher gesehen haben, dass er ein Spezialamt fuer Universitaetsfragen und Unterricht hatte.

Ich zitiere von demselben Dokument:

"Am 18. Juli wurde die NS-Studentenschaft direkt dem Stellvertreter des Fuehrers unterstellt.

Der Angeklagte, wie sich das Gericht erinnern wird, war Obergruppenfuehrer der SS und SA. Seine Verantwortlichkeit und seine Verbindung mit diesen Organisationen kann von 3 Dokumenten ersehen werden. Unter den Papieren, die in dem Krupp-Archiv gefunden wurden, war auch ein Zirkular, das von dem Angeklagten Hess anscheinend an verschiedene Industrielle gesandt wurde und in dem er zur Zeichnung zur "Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft" aufforderte.

H0273-0076

Das Dokument ist D 151, das ich nun als GB 256 vorlege, und den wesentlichen Auszug finden Sie im Verhandlungsschriftsatz.

Die Adolf-Hitler-Spende derdeutschen Wirtschaft beruht auf einer Vereinbarung zwischen der Reichsleitung der N.S.D.A.P. und dem Beauftragten der deutschen Wirtschaft. Zweck der Spende ist folgender: Der Reichsleitung die Mittel zur Verfuegung zustellen, die zur zentralen Durchfuehrung von den Aufgaben der SA, SS und anderen politischen Organisationen zugute kommen, benoetigt werden.

Hess hat eine Verordnung unterschrieben am 9. Juni 1934, ich wollte sagen, das ist das letzte Dokument, das auf Seite 5 gefundenwerden kann. Am 9. Juni 1934 unterschrieb er eine Verordnung, durch die der Sicherheitsdienst des Reichsfuehrers SS als einziger politischer Nachrichten- und Abwehrdienst der NSDAP eingesetzt wurde und am 14. Dezember 1938 hat er) eine andere Anordnung erlassen, durch die der SD, den Himmler aufgestellt hatte, zu einer Einrichtung der Partei gemacht wurde und zwar sah diese Verordnung vor, dass die SS der organisatorische Traeger werden sollte. Beides ist das gleiche Dokument und zwar PS 3385 und sie werden GB 257 und erscheinen auf Seite 172 des Dokumentenbuches.

Meine Herren Richter, es wurde schon viel Beweismaterial vorgebracht, bezueglich der Untergrabung der Kirchen, um jede feindliche Partei der Nazipartei gegenueber zubeseitigen. Hier hat Hess an dieser Gesetzgebung teilgenommen und Sie finden in dem Verhandlungsschriftsatz auf Seite 8 und 9 eine ganze Reihe von Verordnungen, die schon dem Gericht vorgelegt wurden und zwar in der Vorlage des Tatbestandes gegen Bormann. Sie werden sich erinnern, dass Bormann zu dieser Zeit, bis Hess nach England flog, der Stellvertreter von Hess war und deshalb ist es meine Behauptung, dass diese Verordnungen, die von Bormann als Stellvertreter von Hess herausgegeben wurden, natuerlich unterdie Verantwortung des Angeklagten Hess ebenso fallen. Um Zeit zugewinnen, werde ich nicht weiter darauf eingehen und moechte mich darauf beschraenken, das Gericht darauf hinzuweisen und dieses Beweismaterial im Gedaechtnis zu behalten, obwohl es sich gegen den Angeklagten Bormann richtete.

Ich komme nun zu seiner Taetigkeit im Zusammenhang mit derVerfolgung der Ju-

H0273-0077

den. Sie werden sich wieder erinnern, dass Hess in der Tabelle seiner Organisationen ein eigenes rassenpolitisches Amt hatte. Seine eigenen Ansichten ueber diese Frage finden Sie in einer Rede, die er am 16. Januar 1937 hielt und die Sie in einem Band seines Buches finden, PS 3124. Es istschon als GB 253 vorgelegt worden. Einen Auszug, den ich zitieren will, befindet sich im Verhandlungsschriftsatz. Das Dokument finden Sie auf Seite 98 des Dokumentenbuches:

"Die Organisationen der NSDAP werden eingesetzt zur Aufklaerung des Volkes ueber Rasse- und Gesundheitsfragen, mit dem Ziele der Besserung von Volksgesundheit und Rasse und der Erhoehung der Volkszahl.
Wie in der Heimat, sowerdenauch draussendurch die nationalsozialistischen Landesgruppen und Ortsgruppender NSDAP die Deutschen im nationalsozialistischem Sinne beeinflusst. Sie werdenwieder zustolzem Bewusstsein ihres Deutschtums, zum Zusammenhalt untereinander, zur Achtung voreinander erzogen, werden erzogen, dass sie den Deutschenstets hoeher stellen als Angehoerige einer fremden Nation ohne Ruecksicht auf Stand oder Herkunft."
Eswar Hess, der das Gesetz zum Schutze von Blut und Ehre unterschrieb, eines der Nuernberger Gesetze und zwar vom 15. September 1935 und zwar PS 3179. Es liegt schon als Beweismaterial vor und zwar als USA-200 und Siewerdensich erinnern, dass unter dieser Verordnung und unter den anderen Verordnungen, naemlich der Reichsfuehrergesetze vom gleichen Datum, der Stellvertreter des Fuehrers es war, der die notwendigen Ausfuehrungsverordnungen zuerlassen hatte, um diese Gesetze auszudehnen und zu ergaenzen. Am 14. November 1935 war es Hess, der eine Verordnung erliess, wonach das Reichsfuehrergesetz derartig erweitert wurde, dass die Juden Stimmrecht und das Recht, oeffentliche Aemter zu begleiten, verloren haben. Das ist PS 1417, USA-258. Durch eine weitere Verordnung vom 20. Mai 1938 wurden diese Nuernberger Gesetze auf Oesterreich ausgedehnt. Dieses Ausdehnungsgesetz wurde wieder von diesem Angeklagten unterzeichnet, PS 2124, GB 259. Wie ich schon vorher sagte, sind dies nur einige wenige Beispiele fuer die Verordnungen und fuerdie Taetigkeit des Mannes in der Erlangung der Macht und der Befestigung der Macht der Nazipartei. Ichwerde jetzt noch Exemplare dem Gericht vorlegen, die man noch dem Dokumenten-

H0273-0078

buch einfuegen sollte und hierist ein Exemplar in deutscher Sprache. In diesen Beweisstuecken, die ich noch nicht erwaehnt habe, die sich aber schon vor dem Gericht befinden und im Falle Bormann vorgelegt wurden und, wie ich schon vorher sagte, zu all diesen Dingen muss auch dieser Angeklagte die Verantwortung uebernehmen.

Sie werden sehen, dass dort verschiedene Dokumente sind, unter der Ueberschrift: "Zusammenhang mit dem SD und der Gestapo und dann wieder Verfolgung der Juden."

Ich komme nun zu der Rolle, die Hess in der tatsaechlichen Vorbereitung und Planung des Angriffskrieges spielte. Wir finden das schon 1932. Er beschaeftigt sich mit der Wiederaufruestung und Wiederorganisation der Luftwaffe. Das Gericht wird sich an ein Dokument PS 1143, und USA-40, vom 20. Oktober 1932 erinnern. Dieses Dokument zeigt, dass ein Bericht ueber die Bereitstellung von Material und die Schulung von Fliegerpersonal fuer die Aufruestu der Luftwaffe und zwar der Zentralbericht an Hess gesandt wurde und zwar von Rosenbergs Stabchef. Dieses Dokument finden Sie auf Seite 43 des Dokumentenbuches des Gerichtes. Das war im Jahre 1932. Waehrend der ganzen Jahre sahen wir ihn in Verbindung mit der Wiederaufruestung der deutschen Wehrmacht. Am 16. Maerz 1935 war es Hess, der die Verordnung ueber die Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht unterzeichnete. Am 12. Oktober 1936 hat er Goerings Ruf: "Kanonen statt Futter" aufgenommen. "Wir sind bereit, auch zukuenftig, wenn notwendig, wieder etwas weniger Fett, etwas weniger Schweinefleisch, ein paar Eier weniger, zu verzehren, weil wir wissen, dass dieses kleine Opfer ein Opfer auf dem Altar der Freiheit bedeutet. Wir wissen, dass die Devisen, die wir dadurch sparen, der Aufruestung zugute kommen. Auch heute gilt die Parole: "Kanonen statt Futter." Dieses Dokument ist H 104 und wird GB Nr. 206 und wir finden es auf Seite 14 des Dokumentenbuches des Gerichtes.

Im Mai 1941 hat er eine Rede in den Messerschmidt-Werken gehalten, aus welchem Anlass das Gericht schon eine Photographie erhielt. Es ist eine der Photographien, die wir damals sahen und die wir schon angefuehrt haben und damals sagte er und ich zitiere:

"Der deutsche Soldat wisse, die Einzigartigkeit und die Fuelle seiner Waffen und seines Materials, danke er der unermuedlichen, jahrelangen An-

H0273-0079

strengungen Adolf Hitlers."

Einen Teilbericht ueberdiese Rede finden wir in dem "Voelkischen Beobachter." Es ist Dokument M 105, das GB-261 wird, auf Seite 15 des Dokumentenbuches des Gerichtes. Einer der wichtigsten Schritte, die dieser Angeklagte in der Vorbereitung dieses Angriffskrieges unternahm, war die Organisierung der beruehmten deutschen fuenften Kolonne. Er war die verantwortliche Person, als der Stellvertreter des Fuehrers, fuer die Auslandsorganisation der NSDAP. Eine sehr kurze Geschichte dieser Organisation finden sie in einem amerikanischen Staatsdepertement veroeffentlicht und zwar Nr. 3258 PS, und was wird nun 262 GB, auf Seite 147 desDokumentenbuches. Ich moechte hier nur wenige Fragen erwaehnen.

Im Oktober 1933 wurde diese Organisation direkt der Kontrolle von Hess unterstellt, undein Jahr spaeterwar es Hess selbst, derdieser Organisation den gegenwaertigen Namen, naemlich: Auslandsorganisation der NSDAP. Um dem Gericht wiederum behilflich zu sein,wurde eine Tabelle im Organisationsbuch fuer 1938 reproduziert, Dokument 2354 PS, USA-30 und wir finden es auf Seite 69 desDokumentenbuches.

Ich glaube,es ist unnoetig, mich jetzt im Detail darauf zubeziehen, es zeigt die verschiedenen Aemter, kulturelle Aemter, Propagandaemter, Arbeitsfrontaemter und Aussenhandelsamt und hat verschiedene Aemter, die sich mit der deutschen Seefahrtbeschaeftigen und die natuerlich ein ausgezeichnetes Mittelfuer die Verbreitung derNazipropaganda in der ganzen Welt darstellt. Das Gericht hat sehr viel ueber aehnliche Organisationen gehoert und zwar Organisationen Rosenbergs VDA.

Sehr kurz nur in einem Worte: Ich glaube, die Unterschiedsfrage kann damit erklaert werden, dass sich der VDA hauptsaechlich mit derWerbung unter Nichtdeutschen beschaeftigte und zwar fuer Auslaender.-

Ist jetzt alles in Ordnung.

VORSITZENDER: Bitte, setzen Sie fort.

LT. COL. GRIFFITH JONES: Das politische Aussenamt beschaeftigt sich mit Auslaendern, waehrend die Auslandsorganisation sich mit deutschen Staatsbuergern im Ausland beschaeftigte, die natuerlich die Grundlage einer fuenften Kolon-

H0273-0080

nontaetigkeit bildeten sollte. Ich glaube, das Gericht wird erkennen, dass es unterder Ueberschrift: "Umfag der Organis tionsarbeit ", zwei Dokumente gibt. Vielleicht ist es genug, sich nur auf das erste zubeziehen, PS 3401, das 263 GBwird und das das Gerichtauf Seite 143 in seinem Dokumentenbuch finden kann.

VORSITZENDER: Welche Seite in dem Verhandlungsschriftsatz?

LT. COL. GRIFFITH JONES: Auf Seite 12 des Verhandlungsschriftsatzes. Es ist ein Artikelaus dem "Voelkischen Beobachter" der damit beginnt zu sagen: "Nationalsozialismus ist Weltanschauung. Er erfasst unsere Volksgenossen und staerkt sie in dem Festhalten an deutscher Art und Sitte."
Und er faehrt dann fort:

"Dass der Platz fuer die praktische Anwendung dieser Politik die Auslandsorganisation der NSDAP ist, die dem Stellvertreter des Fuehrers unmittelbar unterstellt ist."
Ich zitiere die letzten drei Zeilen diesesAbsatzes:

"Die Arbeit der Auslandsorganisation koennte in folgende Schlagworte zusammengefasstwerden: "Mein Arbeitsgebiet istdie Welt." Die Auslandsorganisation unter Leitung von Gauleiter Bohle, dem ein grosser Stab sachkundiger und befaehigter Mitarbeiter zur Seite steht, umfasst heute ueber 350 Landesgruppen und Stuetzpunkte der NSDAP. in allen Weltteilen und betreut darueber hinaus eine grosse Anzahl Einzelparteigenossen, an denverschiedensten Plaetzen."

H0273-0081

Meine Herren Richter, angesichts der vorgeschrittenen Zeit, werde ich nicht auf weitere Dokumente ueber die Taetigkeit und den Umfang dieser Organisation eingehen. Aber Sie finden es in dem folgenden Dokument PS 3258, niedergelegt und zwar auf Seite 170 des Dokumentenbuches, GB 262 und zwar ist es ein weiterer Auszug von dem grundlegenden Handbuch des britischen Aussenamtes, das Sie im Addendum des Dokumetenbuches finden. Es wurde nicht in den Verhandlungsschriftsatz hineingenommen. Es hat die Nr. M 122 und wird GB 264. Zwei der verschiedenen Organisationen, die von der Auslandsorganisation geleitet wurden, waren bekannt als der: Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland, V.D.A. und Bund Deutscher Oste, B.D.O.

Ich moechte das Gericht auf ein Dokument beziehen, das Sie auf Seite 38 des Dokumetenbuches finden, als PS 837, das GB 265 wird und es ist dies ein Brief, der, wie Sie auf der naechsten Seite sehen, von Hess unterzeichnet ist. Er traegt das Datum des 3. Februar 1939. Es ist ein Rundschreiben in Befehlsform und nicht zur Veroeffentlichung. Der Gegenstand ist der: Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland und: Bund Deutscher Osten.

Ich zitiere vom ersten Absatz:

"Der Leiter der Volksdeutschen Mittelstelle, SS-Gruppenfuehrer Lorenz,"

Die volksdeutsche Mittelstelle war eine weitere und aehnliche Organisation, aber eine, die von Himmler und der SS geleitet wurde. Alle diese Organisationen hatten ihre eigenen Auslandsabteilungen. Sie wurden natuerlich alle fuer dasselbe Ziel verwendet und Himmler ernannte eine volksdeutsche Mittelstelle.

Ich zitier:

"Der Leiter der volksdeutschen Mittelstelle hat in meinem Auftrage auf dem Gebiete der Volksturms- und Grenzlandarbeit folgende Neuregelung vorgenommen:

Der Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland (V.D.A.) ist der zustaendige Verband jenseits der Grenzen."

Ich gehe dann ueber zu den letzten zwei Zeilen dieses Absatzes:

"Der V.D.A. gliedert sich in Landesverbaende, die regional den Gauen der N.S.D.A.P. entsprechen,"

und die ersten zwei Zeilen des naechsten Absatzes:

"Der Bund deutscher Osten ist der zustaendige Verband fuer die Grenzlandarbeit."

H0273-0082

Ich wende mich nun der naechsten Seite zu, Teil 4 des Briefes:

"Fuer Volkstumsarbeit jenseits der Grenzen ist ausschliesslich der VDA. zustaendig. Ich verbiete hiermit der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbaenden jede Betaetigung in der Volkstumsarbeit im Ausland. Allein zustaendig fuer die volksdeutsche Mittelstelle und als deren getarntes Werkzeug, der VDA. Im Inneren des Reiches hat der VDA im allgemeinen die Aufgabe der Beschaffung von Mitteln, fuer die Volkstumsarbeit jenseits der Grenzen. Hierin ist der VDA seitens der Parteistellen in jeder Weise zu unterstuetzen. Eine nach aussen in Erscheinung tretende Bindung des VDA an die Partei ist dabei jedoch zu vermeiden."

Dann bespreche ich die Taetigkeit des BDO, letzter Absatz:

"Die Taetigkeit des BDO und des VDA ist seitens der Parteistellen in jeder Weise zu unterstuetzen. Die nationalsozialistische Fuehrung der beiden Verbaende gewaehrleistet ihren tatkraeftigen Einsatz fuer die ihnen von der N.S.D.A.P. gestellten Aufgaben. Ihre Form ist durch aussenpolitische Ruecksichten bestimmt worauf bei oeffentlichem Auftreten der Verbaende Ruecksicht zu nehmen ist."

Meine Herren Richter, ich wende mich von der Taetigkeit der Auslandsorganisationen, wie ich sagte, die die Grundlage fuer die fuenfte Kolonnenarbeit war, ab, als der Krieg schliesslich ausbrach. Ich wende mich nun der Betrachtung der Rolle zu, die Hess in der Besetzung von Oesterreich und der Tschechoslowakei spielte, die dann zum Angriffskrieg fuehrte. Hess hat an den Vorbereitungen fuer die Besetzung Oesterreichs von Anfang an teilgenommen. Im Herbst 1934 war es er der Reinthaler zum oesterreichischen Bauernfuehrer ernannte. Die Nazipartei in Oesterreich wuchs naemlich nach dem Misserfolg des Putsches im Juli 1934. Das ist schon vorgelegt worden und zwar unter PS 812, USA-61. Die wesentliche Stelle finden Sie im Protokoll Seite 504. Ein weiteres Dokument, das schon vorgelegt wurde, ist PS 3254, US-704. Seyss-Inquart erklaerte im Dezember 1935 als er erwaehnte, dass er Zusammenkunft mit Goering und Hess 1936 hatte. An dem Morgen, als die deutschen Truppen schliesslich in Oesterreich einzogen und zwar am 12. Maerz 1938, waren Hess und Himmler zusammen die ersten unter den Fuehrern der deutschen Regierung, die in Wien erschienen und zwar ungefaehr zu Mittag dieses Datums. Es war Hess, der das Gesetz am 13. Maerz, also am naechsten Tage, ueber die Wiedervereinigung Oester-

H0273-0083

reichs mit dem Reich, unterzeichnete. Das Gericht wird sich erinnern und zwar hat Herr Aldermann in folgendem die empoerende Feier beschrieben, die am Jahrestag von der Ermordung von Dollfuss stattfand und zwar am 25. Juli 1938. Es war eine Rede von Hess der Hoehepunkt der Angelegenheit. Ich moechte das Gericht auf ein Dokument verweisen, das auf Seite 165 des Dokumentenbuches erscheint und, das ein Licht in seinen eigenen Worten, sowohl auf seine Taetigkeit in Oesterreich, als in Tschechoslowakei wirft. Seine Rede, die er am 28. August 1938, an der Jahrestagung der Auslandsorganisation, hielt, ist Dokument PS 3258, und wurde schon als US-262 vorgelegt. Ich zitiere den drittletzten Absatz auf Seite 165:

"Rudolf Hess gedenkt zum Abschluss seiner Rede der Stuttgarter Tage des vergangenen Jahres, als hier in Stuttgart deutsche Maenner und Frauen, deutsche Buben und Maedel in ihrem heimischen Trachten erschienen waren, gluehend beseelt vom grossdeutschen Gedanken, leidenschaftlich bewegt vom Nationalsozialismus, aber doch eben aeusserlich Volksdeutsche, Deutsche fremder Staatsangehoerigkeit.

Heute," so faehrt Rudolf Hess fort, "Stehen sie auch aeusserlich in unseren Reihen. Sie werden stolz und gluecklich in den Formationen der nationalsozialistischen Bewegung an ihrem Fuehrer in Nuernberg vorbeimarschieren, - diesmal als Reichsdeutsche. Und wir alle sind von Herzen gluecklich, wenn wir sie sehen Sie haben einen langen und zaehen Kampf gekaempft,einen Kampf mit einem hinterhaeltigen und verlogenen Gegner," und so weiter, und so weiter.
Auf der naechsten Seite, wo er sich mit dem Kampf der Sudetendeutschen beschaeftigt, sagt er:

"Mit tiefster Anteilnahme fuer ihre Leiden sieht das deutsche Volk auf die deutschen Volksgenossen in der Tschechoslowakei. Niemand auf der Welt, der sein eigenes Volk liebt und stolz auf sein Volk ist, wird es uns verdenken, wenn wir auch hier von dieser Stelle aus unsere Gedanken zu den Sudetendeutschen wenden, wenn wir ihnen sagen, dass wir voller Bewunderung sehen, wie sie trotz schlimmster Schikane, trotz Terror und Mord, eiserne Disziplin wahren. Haette es ueberhaupt eines Beweises bedurft - - "
Ich glaube nicht, dass es fuer uns notwendig ist, weiter aus diesem Dokument zu verlesen, aber es zeigt das Interesse von Hess an der Tschechoslowakei und das Dokument 3061 PS, das schon als USA-126 vorgelegt wurde, zeigt, dass diese

H0273-0084

Rede im August gehalten wurde und, dass waehrend des ganzen Sommers staendig Unterredungen, zwischen Henlein, Hitler, Hess und Ribbentrop stattfanden, um die Reichsregierung ueber die allgemeine politische Lage zu informieren.

H0273-0085

Dieses Dokument wurde schon vorgelesen und ist zu finden auf Seite 932 im Protokoll Wenn jemand verurteilt wird in diesem Zusammenhang, dann ist es Hass. Es ist ein Brief vom 27. September 1938, und zwar ist es ein Brief, der schon vorgelegt wurde, von Keitel an Hess, in dem die Teilnahme der Partei fuer die geheime Mobilisierung gefordert wurde, ohne dass das Code-Wort fuer Mobilisierung benutzt wurde. Das war am 27. September 1938, als der Brief geschrieben wurde. Es ist 388-PS und wurde schon als US-26 vorgelegt, und Sie finden es auf Seite 30 des Dokumentenbuches.

Ich moechte ferner auf ein kurzes Dokument auf Seite 120 des Dokumentenbuches verweisen, eine weitere Rede des Angeklagten, eine Rede, die er am 7. November 1938 hielt, anlaesslich der feierlichen Uebernahme der Sudetendeutschen Partei in die NSDAP. "Wenn wir aber haetten antreten muessen, unser Recht zu verteidigen, man haette uns erst wirklich kennengelernt, uns, die nationalsozialistischen Deutschen, die Kaempfer des Fuehrers.

Der Fuehrer, so erklaerte Rudolf Hess unter dem tobenden Jubel der Massen, aber zog die Lehre. Er ruestete mit einer Schnelligkeit, wie es niemand fuer moeglich gehalten haette.

Als der Fuehrer sich die Macht geschaffen hat, und besonders seit der Fuehrer die Entschlossenheit des deutschen Volkes geweckt hat, seine Macht hinter das Recht zu stellen - da wird Deutschland sein Recht zugebilligt!"

Man koennte sich wundern, was diese Rechte waren, zu der Zeit im November 1938, wo schon Hitler gesagt hatte, und zwar am 26. September, dass er keine weiteren territorialen Forderungen in Europa zu stellen haette.

Ich wende mich nun einen Teil des Beweismaterials zu, bezueglich der Rolle, die er, der Fuehrer, in dem Angriff gegen Polen gespielt hatte. Auf Seite 16 des Dokumentenbuches finden Sie einen Bericht ueber eine Rede, die er am 27. August 1939 hielt, der zumindest zeigt, dass er an der offiziellen Propaganda teilnahm, die der Welt entgegengeschleudert wurde in jenen Tagen, und zwar 2 Tage vor Kriegsbeginn. Ich zitiere vom 2. Absatz: "Rudolf Hess, der von den Auslandsdeutschen und den Volksgenossen des gastgebenden Gaues Steiermark immer wieder von stuermischem Beifall unterbrochen wurde, unterstrich die beispiellose Langmut, die Deutschland Polen gegenueber an den Tag gelegt habe und das grosszuegige Angebot des Fuehrers, das den Frieden zwischen Deutschland und Polen gesichert haette. Ein Angebot, dass Herr

H0273-0086

Chamberlain vergessen zu haben scheint. Denn er sagt, er habe nichts davon gehoert, dass Deutschland versucht habe, gewisse heute akute Fragen durch friedliche Eroerterungen zu loesen.

Was war denn das deutsche Angebot anders als dieser Versuch?!" Dann fachrt er fort, Polen anzuklagen, dass es zu dem Krieg gehetzt habe und beklagt sich ueber den Mangel der Verantwortlichkeit Polens. Ich moechte nicht weiter von diesem Dokument zitieren, es ist schon als Beweismaterial vorgelegt worden und es wird GB-266.

Nach der Eroberung Polens war es wiederum Hess, der die Verordnung unterzeichnete, die Danzig dem Reich einverleibt, Verordnung vom 1. September 1939. Eine Verordnung ueber die Einverleibung polnischen Gebietes in das Reich vom 8. Oktober 1939 und am 12. Oktober 1939 eine Verordnung ueber die Verwaltung polnischer Gebiete, in der erklaert wurde, dass Verordnungen gemacht wurden fuer die Planung des deutschen Lebensraumes und wirtschaftlichen Einflussgebietes. Diese Verordnungen waren alle im Reichsgesetzblatt bereits enthalten. Die letzten zwei befinden sich nicht im Dokumentenbuch, aber sie sind im Berichtsbrief enthalten. Angesichts des Beweismaterials, das schonbezueglich seiner 5. Kolonnen-Taetigkeit gegeben wurde, muss nichts Weiteres bezueglich Polens vorgelegt werden, aber es ist meine Behauptung, dass in der Planung und Vorbereitung des Angriffskrieges verwickelt war. Ich wende mich nun einem Beispiel seiner Teilnahme an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu und ich moechte das Gericht auf 2 Dokumente verweisen, eines auf Seite 18 des Verhandlungsschriftsatzes, PS-3245, das GB-267 wird. Es ist ein Befehl, der von Hess durch die Parteikanzlei herausgegeben wurde und von der Partei Unterstuetzung fuer die Werbung vin Einheiten der Waffen-SS verlangte und einen Paragraphen, welcher im Verhandlungsschriftsatz enthalten ist. Ich zitiere:

"Die aus Nationalsozialisten bestehenden Einheiten der Waffen-SS sind infolge ihrer intensiven nationalsozialistischen Schulung ueber Fragen der Rasse und des Volkstums fuer die besonderen, in den besetzten Ostgebieten zu loesenden Aufgaben geeigneter als andere bewaffnete Verbaende."

Angesichts dessen, was sich ereignet hatte und sich dann ereignete in den besetzten Ostgebieten durch die Waffen-SS, wir haben es noch nicht vergessen, was fuer eine Rolle ein Teil in der Vernichtung des Ghettos in Warschau spielte. Ein weiteres Dokument finden Sie auf Seite 121 Ihres Dokumentenbuches. Das andere Dokument,

H0273-0087

auf das ich mich beziehe, ist R-96, welches GB-268 wird. Es befindet sich auf Seite 175 des Dokumentenbuches. Es ist ein Brief, der vom Reichsjustizminister an den Chef der Reichskanzlei gesdhrieben wurde, und zwar am 17. April 1941 und er schlaegt Strafgesetze fuer Juden und Polen in den besetzten Ostgebieten vor. Es zeigt ganz klar, dass Hess in Diskussionen ueber diesen Gegenstand verwickelt war, denn es bezieht sich auf gewisse Vorschlaege, die er selbst gemacht hatte. Ich moechte mir erlauben, die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf ein oder zwei Redewendungen zu lenken. Ich zitiere vom Beginn dieses Briefes auf Seite 175:

"Von vornherein bin ich davon ausgegangen, dass die ganz besonders gearteten Verhaeltnisse der eingegliederten Ostgebiete auch besondere Massnahmen fuer die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden erforderlich machen."

Und dann wende ich mich dem 2. Absatz zu, die ersten 2 Zeilen:

"Das Ziel, ein Sonderrecht gegenueber den Polen und Juden der Ostgebiete zu schaffen, wurde durch die Verordnung vom 6. Juni 1940, die das von Anfang an in den Ostgebieten schon angewandte deutsche Strafrecht auch foermlich in Kraft setzte, planmaessig weiterverfolgt."

Dann lasse ich die 3 naechsten Zeilen aus:

"Das Klageerzwingungsverfahren (Par. 172 ff. StPO.) wurde abgeschafft, weil es unertraeglich erscheint, dass Polen und Juden auf diesem Wege die deutschen Staatsanwaltschaft zur Erhebung einer Anklage zwingen koennen. Polen und Juden wurde auch die Erhebung der Privatklage und Nebenklage untersagt.

Diesem Sonderrecht auf verfahrensrechtlichem Gebiet schlossen sich in Artikel II der Einfuehrungsverordnung Sondertatbestaende an, die auf Grund des hervorgetretenen Beduerfnisses mit dem Herrn Reichsminister des Innern vereinbart waren. Von vornherein war vorgesehen, diese Sondertatbestaende zu vermehren, sobald ein Beduerfnis dafuer zu Tage trat. Diesem inzwischen bekanntgewordenen Beduerfnis sollte die in dem Schreiben des Stellvertreters des Fuehrers erwaehnte Verordnung zur Ausfuehrung und Ergaenzung der Einfuehrungsverordnung dienen."

Ich wende mich der naechsten Seite zu:

"Nachdem ich von der Willensaeusserung des Fuehrers Kenntnis erhalten hatte, das die Polen (und wohl auch die Juden) auf strafrechtlichem Gebiete grundsaetzlich anders wie die Deutschen zu behandeln sind, habe ich nach vorbereitenden Besprechungen

H0273-0088

mit den Oberlandesgerichtspraesidenten und Generalstaatsanwaelten der eingegliederten Ostgebiete den anliegenden Entwurf ueber die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig aufgestellt.

Dieser Entwurf bedeutet ein voelliges Sonderrecht sowohl auf dem Gebiet des sachlichen Strafrechts wie auf demdes Verfahrensrechts. Dabei sind weitgehend die Anregungen des Stellvertreters des Fuehrers beruecksichtigt worden. Nr. 1 Abs.3 enthaelt einen allgemein gefassten Tatbestand, durch den kuenftig jedes strafwuerdige, gegen das Deutschtum gerichtete Verhalten eines Polen oder Juden der Ostgebie strafrechtlich erfasst werden und mit jeder Art von Strafe belegt werden kann."

Dann wende ich mich dem naechsten Absatz zu:

"Schon bisher bin ich in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Stellvertreter: des Fuehrers davon ausgegangen, dass der Pole gegen den Vollzug einer gewoehnlichen Freiheitsstrafe weniger empfindlich ist."

H0273-0089

Und ein paar Zeilen weiter unten:

"Bei diesen neuen Strafarten sollen die Gefangenen ausserhalb der Strafanstalten in Lagern untergebracht und dort mit schwerer und schwerster Arbeit beschaeftigt werden."

Ich wende mich der naechsten Seite, 2. Absatz, zu:

"Nicht aufgenommen in dem Entwurf ist die vom Stellvertreter des Fuehrers zur Eroerterung gestellte Einfuehrung der Pruegelstrafe, und zwar weder als kriminelle Strafart, noch als Disziplinarstrafe. Mit dieser Strafart kann ich mich deshalb nicht einverstanden erklaeren, weil ihre Verhaengung nach meinem Dafuerhalten nicht dem Kulturstande des deutschen Volkes entspricht."

Nun, meine Herren, wie ich sagte, das Ziel dieser Dokumente ist, zu zeigen, dass der Stellvertreter des Fuehrers sich wohl bewusst war, was in den besetzten Ostgebieten vorging und noch weitgehendere Massnahmen vorschlug, als der Reichsjustizminister selbst verhaengen wollte.

Ich werde nun soviel Beweismaterial, als ich habe, vorbringen bezueglich des Fluges des Angeklagten Hess nach England am 10. Mai 1941. An diesem Abend landete Hess in Schottland innerhalb von 12 Meilen von dem Wohnsitz des Herzogs von Hamilton und gleich nach der Landung verlangte er, zu dem Herzog gebracht zu werden, mit dem er sprechen wollte. Er gab einen falschen Namen an und wurde verhaftet und am naechsten Tag, am 11. Mai 1941 hatte er eine Unterredung mit dem Herzog von Hamilton. Einen Bericht darueber finden Sie in dem Anhang des Dokumentenbuches, wenn Sie sich dem kleinen Anhang zuwenden wuerden.

VORSITZENDER: Haben Sie diesen schon vorgelegt oder nicht?

LT.COL. GRIFFITH JONES: Nein, ich lege es jetzt gerade vor.

VORSITZENDER: Ist es in gebuehrender Weise beglaubigt?

LT.COL. GRIFFITH JONES: Ja, das Original enthaelt eine Beglaubigung, die es als Regierungsbericht des Auswaertigen Amtes in London kennzeichnet. Es sind hier verschiedene Dokumente, und zwar 4 Berichte insgesamt, die alle von den Akten des Auswaertigen Amtes kommen.

Der erste Bericht, dem ich mich zuwenden moechte, ist M-116, welcher GB-269 wird. Es ist dies ein Bericht ueber die Unterredung, die er mit dem Herzog von Hamilton am 11. Mai 1941 hatte. Ich kann das Meiste dieses Gegenstandes zusammenfassen, indem ich sage, dass er sich als "Hess" vorstellte und sagte, dass er den Herzog von Hamilton bei den olympischen Spielen 1936 getroffen hatte,

und dass sein alter Freund, Haushofer, unter welchem er an der Muenchner Universitaet studiert hatte, es war nach dem letzten Weltkrieg, ihm vorgeschlagen haette, dass er, Hess, in Verbindung treten sollte mit dem Herzog von Hamilton und er sagte, um das zu tun, er schon 3 Mal vorher versucht hatte, zu fliegen, und zwar das erste Mal im Dezember 1940, des vorigen Jahres. Die Gruende, die er fuer seinen Besuch angab, finden Sie auf der 2. Seite des Dokumentenbuches, und ich zitiere von dem Ende der 4. Zeile:

Verzeihen Sie, noch einen Satz vorher: Er sagte, dass Deutschland bereit sei, Frieden zu schliessen, dass Deutschland bestimmt den Krieg gewinnen wuerde, und er selbst wolle das unnoetige Niedermetzeln vermeiden, das andererseits unvermeidlich sein wuerde. Er fragte mich, ob ich fuehrende Mitglieder meinen Partei zusammenbringen koenne, um die Lage zu besprechen und Friedensvorschlaege zu machen. Ich antwortete ihm, dass es jetzt nur 1 Partei im Lande gaebe. Er sagte dann, dass er mir Hitlers Friedensbedingungen mitteilen koenne.

1.) Er wuerde auf einer Abmachung bestehen, wonach unsere 2 Laender nie wieder Krieg fuehren wuerden. Auf meine Frage, wie denn eine solche Vereinbarung herbeigefuehrt werden koennte, antwortete er, eine der Bedingungen sei natuerlich dass England eine traditionelle Politik, die immer der staerksten Macht in Europa entgegensteht, aufgeben muesste.

Ich glaube nicht, dass ich mehr von diesem Dokument vorlesen muss, denn er fuehrt diese Vorschlaege in den weiteren Unterredungen nur noch mehr in Einzelheiten aus, und zwar am 13., 14. und 15. Mai mit Herrn Kirkpatrick vom Auswaertigen Amt.

Ich wende mich M-117 zu, das 270 wird. Es ist dies ein weiterer offizieller Bericht der Unterredung mit Herrn Kirkpatrick vom 13. Mai, und ich kann hier wieder zusammenfassen, praktisch alles. Er begann mit der Erklaerung der Kette von Umstaenden, die zu seiner gegenwaertigen Lage gefuehrt haben und die sehr verwickelt sind und die Geschichte Europas vom Ende des letzten Krieges bis zu diesem Zeitpunkt einschliesst. Er beschaeftigte sich mit Oesterreich, Tschecho-Slovakei, Polen, Norwegen und sagte, dass Deutschland in allen Faellen gerechtfertigt war, und dass nur England und Frankreich schuld war, dass sie einmarschieren mussten. Er machte England vollkommen fuer den Kriegsbeginn verantwortlich. Er sagte jedoch, und diese Zeile ist von besonderem Interesse, als er sich mit Muenchen befasste: "Die Intervention des Herrn Chamberlain ---

H0273-0090

H0273-0091

VORSITZENDER: (unterbrechend) Wo lesen Sie?

LT. COL.GRIFFITH JONES: Ich lese vom 5. Absatz, mein Herr.

Es beginnt:

"Die tschecho-slovakische Krise ist durch den franzoesischen Entschluss hervorgerufen worden, der durch das franzoesische Luftfahrt - Ministerium zum Ausdruck gebracht wurde, naemlich die Tschecho-Slovakei zu einem Luftstuetzpunkt gegen Deutschland zu machen. Es war Hitlers Pflicht, diesen Plan zunichte zu machen, Das Eingreifen Chamberlains und die Muenchner Zusammenkunft waren fuer Hitler eine wesentliche Erleichterung gewesen."

Wenn man sich erinnert, dass im Laufe dieses Verfahrens Hitler gesagt haette, dass er niemals die Absicht hatte, dieses Abkommen auch wirklich einzuhalten. Ich fahre mit diesem Dokument fort. Er sagte dann, dass Deutschland den Krieg gewinnen muesse, er sagte, dass die Bombardierung von England gerade erst begonnen haette, und zwar gerade begonnen mit der groessten Zurueckhaltung. Er sagte, - zu Anfang der 2. Seite-, dass die deutsche U-Boot-Produktion gewaltig sei, dass gewaltige Rohmaterialquellen in den besetzten Gebieten zur Verfuegung staenden und das Vertrauen in Hitler und in den Endsieg innerhalb Deutschland waere vollkommen, und es gaebe nicht die gringste Aussicht auf eine Revolution innerhalb des deutschen Volkes. Er gab dann die Gruende fuer den Flug, seine persoenlichen Gruende und sagte, dass ihm die Aussicht auf einen langen Krieg schrecklich vorgekommen waere, dass England nicht gewinnen wuerde und lieber jetzt Frieden machen sollte. Er sagte, dass der Fuehrer keinerlei Absicht auf England habe und keinerlei Absicht habe, die Welt zu beherrschen, und dass er bedauern wuerde, wenn das britische Weltreich zusammenbraeche.

Ich zitiere die letzten 3 Zeilen des grossen Absatzes in der Mitte der Seite:

"Zu diesem Zeitpunkt wollte Hess versuchen, mein Blut zum Sieden zu bringen, indem er zum Ausdruck brachte, dass die blutruenstigen Amerikaner Gelueste nach Koenigreich haben. Kanada wuerde selbstverstaendlich den Vereinigten Staaten einverleibt. Dann wandte er sich Hitlers Haltung zu und sagte, dass Hitler nach seiner Reichstagsrede am 3. Mai erklaert habe, dass er keinerlei Absicht auf England habe. Die Loesung, die Hess vorschlug, war die, dass England Deutschland freie Hand in Europa und Deutschland England eine g aenzlich freie Hand innerhalb.

H0273-0092

des Weltreiches gewaehren wuerde unter der einzigen Bedingung, dass Deutschland seine frueheren Kolonien zurueckhielte, die die einzigen Quellen von Rohmaterial waeren. Ich fragte, ob er Russland zu Europa oder Asien rechne; er antwortete: zu Asien. Ich erwiderte, dass im Rahmen der vorgeschlagenen Bedingungen Deutschland nicht in der Lage sein wuerde, Russland anzugreifen, weil sie nur freie Hand in Europa haetten. Herr Hess erklaert sofort mit Nachdruck, dass Deutschland gewisse Forderungen an Russland zu stellen habe, die entweder auf dem Verhandlungswege erfuellt werden muessten, oder das Ergebnis wäre, ein Krieg. Er fuegte hinzu, die Geruechte, die im Moment verbreitet wuerden, denen zufolge Hitler einen baldigen Angriff auf Russland plane, wuerden jeder Grundlage entbehren.

Ich fragte ihn dann ueber die italienischen Absichten und er sagte, dass er diese nicht kenne. Ich antwortete ihm, dass dies ein ziemlich wichtiges Kapitel sei. Er ging darueber hinweg und sagte, er sei sicher, die italienischen Forderungen wuerden nicht unvernuenftig sein. Ich sagte ihm, dass meiner Ansicht nach Italien es nicht verdiene, irgendwie beruecksichtigt zu werden. Aber er erlaubte sich anderer Ansicht zu sein. Italien habe Deutschland gute Dienste geleistet und ausserdem habe England Entschaedigungsansprueche an Nationen, wie Rumaenien, vom letzten Krieg. Schliesslich gerade, als wir gehen wollten, feuerte Herr Hess seinen letzten Schuss,- er sagte, er habe vergessen, zu bemerken, dass der Vorschlag an die Bedingung gebunden sei, dass eine andere, als die momentane englische Regierung mit Deutschland ueber ihn verhandeln muesse. Churchill, der seit 1936 den Krieg geplant habe und seine Kollegen, die sich seiner Kriegspolitik entgegengestellt haben, seien nicht die Persoenlichkeiten, die mit dem Fuehrer verhandeln koennten.

Wahrscheinlich als Hess zu uns herueberflog wollte er nicht Scherze machen, und man kann daher aus diesem Bericht nur den Schluss ziehen, dass in Deutschland und innerhalb der deutschen Regierung wirklich kein genaues Bild bestand, wie die genaue Lage in England wirklich war. Sie dachten, dass England von Churchill und den kleinen Kriegshetzern regiert waere und dass er nur hinuebergekommen waere, um Churchill innerhalb von 3 Tagen hinausgeworfen zu sehen.

H0273-0093

Ich wende mich nun dem naechsten Dokument zu, meine Herren Richter. Es tut mir leid, es ist jetzt 5.30, und ich habe noch die weiteren Berichte und ein weiteres Dokument.

Vorsitzender: Wollen Sie bitte fortsetzen. Wir wollen heute Abend fertigmachen.

Lt.Col.Griffith Jones: Es tut mir leid, es hat so lange gedauert.

Ich wende mich dem naechsten Interview, und zwar vom 14. Mai zu, und zwar ist dies Dokument M-218 und wird 271. Er begann diese Unterredung, indem er eine Anzahl von Beschwerden ueber seine Behandlung vorbrachte und einige Buecher verlangte, zum Beispiel: "3 Maenner in einem Boot" , und zwar war das Verlangen nach dem Buch eines der wenigen Zeichen, die der Angeklagte zur Schau trug, Zeichen von der Kultur eines normalen Menschen. Er beschrieb seine Flucht nach England, und dann zitiere ich vom 3. Absatz:

Er ging dann zu politischen Fragen ueber. Er sagte, er haette sich ueberlegt und haette vergessen, zu bemerken, dass 2 weitere Bedingungen an die Friedensvorschlaege zu knuepfen sind.

1.) Deutschland koenne den Irak nicht im Stiche lassen. Der Irak habe fuer Deutschland gekaempft und Deutschland wuerde deshalb die Forderung an uns zu stellen haben, den Irak zu raeumen. Ich bemerkte, dass dies die Grenze bei weitem ueberschreite, aber er entgegnete, dass im Grossen und Ganzen seine Vorschlaege wohl mehr als redlich waeren. Die 2. Bedingung war die, dass die Friedensbedingungen eine Klausel enthielten ueber die gegenseitige Entschaedigung von britischem und deutschem Eigentum, welches auf Grund des Krieges beschlagnahmt worden war.,

Herr Hess schloss, indem er sagte, er moechte uns voellig klar machen, dass Deutschland den Krieg durch die Blockade gewinnen muesse. Wir haetten keine Ahnung von der Anzahl der U-Boote, die in Deutschland gebaut werden. Hitler hat immer Dinge in grossem Rahmen unternommen und ein vernichtender U-Boot-Krieg, unterstuetzt von neunn Flugzeugtypen, wuerde in kurzer Zeit eine voellige Blokkade gegen England ins Werk setzen. Es war an sich sinnlos, sich vorzustellen, dass England von sich aus kapitulieren wuerde. Es war Hitlers Absicht, in einem solchen Falle die Blockade gegen England fortzusetzen, wenn auch die Insel kapituliert haette, sodass wir mit der planmaessigen Ausrottung der Inselbevoelkerung zu rechnen haetten.

H0273-0094

Ich glaube, dass ich mich von dieser Aussprache abwenden kann. Weiter wurde nichts gesagt. Ich wende mich nun dem Dokument M-119, zu, dass ich unter der Nr.272 vorlege. Es ist ein Bericht ueber eine Aussprache vom 15. Mai, der dritten und letzten Aussprache mit Mr.Kirkpatrick. Ich zitiere vom 3. Absatz. Zu Beginn der Aussprache wurde der Irak erwaehnt, sodann schreibt Mr.Kirkpatrick:

"Sodann fragte ich ihn ueber Irland. Er sagte, dass in all seinen Gespraechen mit Hitler, der Gegenstand Irland niemals erwaehnt worden ist, mit Ausnahme von gelegentlichen Zufaellen. Irland hat in diesem Krieg nichts fuer Deutschland getan und es muesste daher angenommen werden, dass sich Hitler nicht an den englisch-irischen Beziehungen interessiere. Wir hatten ein kurzes Gespraech ueber die Schwierigkeit der Versoehnung, was die Wuensche des Suedens und Nordens anbetrifft. Dann gingen wir auf das amerikanische Interesse in Irland ueber und damit auf Amerika selbst. Ueber den Gegenstand Amerikas nahm Hess den folgenden Standpunkt ein:

Die Deutschen rechneten mit amerikanischer Einmischung und fuerchteten sich nicht davor. Sie wuessten alles ueber die amerikanische Flugzeugherstellung und die Qualitaet der Flugzeuge. Deutschland koennte mehr produzieren, als England und Amerika zusammen. Deutschland haette keine Plaene bezueglich Amerikas. Die sogenannte deutsche Gefahr waere eine laecherliche Erdichtung und Phantasie. Hitlers Interessen waeren in Europa. Wenn wir jetzt Frieden schliessen wuerden, so wuerde Amerika wuetend sein. In Wirklichkeit wollte Amerika das britische Weltreich erben.

Hess schloss damit, dass er sagte, dass Hitler in Wirklichkeit eine dauernde Verstaendigung mit uns auf einer Grundlage wuenschte, die das Weltreich unversehrt liesse. Seinem eigenen Flug-

H0273-0095

'Ich glaube, dass ich mich von dieser Aussprache abwenden kann. Weiter wurde nichts gesagt. Ich wende mich nun dem Dokument M-119, zu, dass ich unter der Nr.272 vorlege. Es ist ein Bericht ueber eine Aussprache vom 15. Mai, der dritten und letzten Aussprache mit Mr.Kirkpatrick. Ich zitiere vom 3. Absatz. Zu Beginn der Aussprache wurde der Irak erwaehnt, sodann schreibt Mr.Kirkpatrick:

"Sodann fragte ich ihn ueber Irland. Er sagte, dass in all seinen Gespraechen mit Hitler, der Gegenstand Irland niemals erwaehnt worden ist, mit Ausnahme von gelegentlichen Zufaellen. Irland hat in diesem Krieg nichts fuer Deutschland getan und es muesste daher angenommen werden, dass sich Hitler nicht an den englisch-irischen Beziehungen interessiere. Wir hatten ein kurzes Gespraech ueber die Schwierigkeit der Versoehnung, was die Wuensche des Suedens und Nordens anbetrifft. Dann gingen wir auf das amerikanische Interesse in Irland ueber und damit auf Amerika selbst. Ueber den Gegenstand Amerikas nahm Hess den folgenden Standpunkt ein:

Die Deutschen rechneten mit amerikanischer Einmischung und fuerchteten sich nicht davor. Sie wuessten alles ueber die amerikanische Flugzeugherstellung und die Qualitaet der Flugzeuge. Deutschland koennte mehr produzieren, als England und Amerika zusammen. Deutschland haette keine Plaene bezueglich Amerikas. Die sogenannte deutsche Gefahr waere eine laecherliche Erdichtung und Phantasie. Hitlers Interessen waeren in Europa. Wenn wir jetzt Frieden schliessen wuerden, so wuerde Amerika wuetend sein. In Wirklichkeit wollte Amerika das britische Weltreich erben.

Hess schloss damit, dass er sagte, dass Hitler in Wirklichkeit eine dauernde Verstaendigung mit uns auf einer Grundlage wuenschte, die das Weltreich unversehrt liesse. Seinem eigenen Flug.

H0273-0096

Wir haben, -- und ich zoegere das Gericht auf irgendein weiteres Dokument zu verweisen -- ein Dokument, das von vielen Gesichtspunkten aus aeusserst interessant ist und welches erst jetzt aufgedeckt wurde. Ich veranlasste, dass es am Schluss des Dokumentenbuches des Gerichts eingefuegt wurde. Sollte dies noch nicht geschehen seih, so habe ich einige Exemplare, die der Gerichtsdiener jetzt ueberreichen kann.

Es handelt sich um Dokument Nr. 1866-PS, das wir unter Nr. 273 vorlegen. Es ist der Bereicht ueber Gespraeche zwischen Ribbentrop, Mussolini und Ciano am 13. Mai 1941 und von Schmidt unterschrieben.

Es bringt die Beantwortung der Frage wenig weiter, doch es hat bestanden und es besteht noch die Frage, ob der Flug nach England mit Kenntnis und Zustimmung von Hitler oder irgendeines anderen Regierungsmitgliedes oder auf seine eigene Initiative hin, voellig geheim, unternommen wurde. Er selbst hat immer behauptet, dass er im Geheimen erfolgte. Andererseits ist es schwer zu verstehen, wie er ihn monatelang vorher planen und ueben und drei mal versuchen konnte, ohne dass irgend jemand davon wusste.

Dieser Bericht ueber die Gespraeche mit den Italienern wirft wenig Licht hierauf, doch er enthaelt das, was Ribbentrop den Italienern, den Verbuendeten, drei Tage spaeter sagte. Ich bitte das Gericht die erste Seite dieses Dokuments und den Abschnitt auf der naechsten Seite zu lesen:

"Der Reichsaussenminister ueberbrachte zunaechst die Gruesse des Fuehrers an den Duce. Er wuerde auch dem Duce demnaechst einen Zeitpunkt fuer die in Aussicht genommene Zusammenkunft, die er moeglichst bald stattfinden lassen moechte, vorschlagen. Als Ort der Begegnung wuerde ihm wahrscheinlich der Brenner am liebsten sein. Im Augenblick sei er, wie der Duce wohl verstehen koenne, noch mit der Angelegenheit Hess und mit einigen militaerischen Fragen beschaeftigt, koenne aber danach zu einer Besprechung zur Verfuegung stehen.

Der Duce erwiederte, dass er mit allen Vorschlaegen des Fuehrers im Bezug auf Ort und Zeit dieser Begegnung einverstanden sei." usw. "Der Reichsaussenminister erklaerte sodann, dass ihn der Fuehrer zum Duce entsendet habe, damit er diesem ueber die Angelegenheit Hess und die Besprechungen mit Admiral Darlan unterrichten koenne.

H0273-0097

Zur Angelegenheit Hess bemerkte er, dass der Fuehrer und seine Mitarbeiter von dem Unternehmen Hess wie vor den Kopf geschlagen worden seien. Es handle sich um die Tat eines Wahnsinnigen.

Hess habe schon laengere Zeit an einer Gallenkrankheit gelitten und sei Magnetiseuren und Naturheilkundigen in die Haende gefallen, die seinen Zustand immer schlimmer werden liessen. Alle diese Dinge wuerden im Augenblick gerade untersucht, ebenso wie die Verantwortung der Adjutanten, die von den verbotenen Fluegen von Hess gewusst haetten. Hess haette seit Wochen auf einer ME 110 heimliche Uebungsfluege vorgenommen. Er habe selbstverstaendlich nur aus idealen Motiven gehandelt. Eine Untreue dem Fuehrer gegenueber sei voellig ausgeschlossen. Sein Vorgehen sei aus einer gewissen Weltfremdheit sowie aus den durch seine Krankheit hervorgerufenen Gemuetszustaenden zu erklaeren."

VORSITZENDER: Wollen Sie nicht den Anfang des naechsten Abschnittes verlesen ?

SIR GRIFFITH-JONES :

"Bei seinen Sympathien fuer England habe er den wahnsinnigen Gedanken gefasst, ueber faschistische Kreise Grossbritanniens die Englaender zum Nachgeben zu bewegen. Er habe all dies in einem langen und wirren Schreiben an den Fuehrer dargelegt. Als dieser Brief beim Fuehrer eintraf, sei Hess schon in England gewesen. Man hatte gehofft, dass er vielleicht unterwegs verungluecken wuerde. Er sei aber nun tatsaechlich doch in England und habe versucht, mit dem frueheren Marquess of Clydestale, dem jetzigen Herzog von Hamilton, in Verbindung zu treten. Er betrachte diesen voellig zu UNrecht als einen grossen Freund Deutschlands und sei in die Nahe von dessen Schloss in Schottland geflogen."

VORSITZENDER: Besten Dank.

SIR GRIFFITH-JONDES: Das sagte Ribbentrop zu Mussolini. Wir wissen, dass Ribbentrop ein Luegner ist und was er spaeter in einer Unterredung sagte, beweist dies tatsaechlich. Ich moechte Sie auf Seite 5, oder vielmehr auf Seite 4 unten verweisen. Ich bitte das Gericht um Geduld, waehrend ich es vorlese. Ich haette das Dokument bereits vorher in diesem Prozess vorgelegt, wenn wir das Dokument gekannt haetten. Da ich es nunmehr vorlege, bitte ich mir zu gestatten, diesen einen Absatz zu verlesen, der den Angeklagten Ribbentrop wirklich betrifft:

H0273-0098

"Der Duce nahm seine Bemerkung wegen der Einheitsfront Europas gegen England und den beiden darin fehlenden Laendern Spanien und Russland mit der Bemerkung wieder auf, dass es ihm vorteilhaft erscheine, wenn man eine Politik der Zusammenarbeit mit Russland durchfuehren koenne. Er richtete an den Reichsaussenminister die Frage, ob Deutschland eine solche Moeglichkeit, d. h. Zusammenarbeit mit Russland ausschliesse. Der Reichsaussenminister erwiederte, dass Deutschland mit Russland Vertraege haette, und dass die Beziehungen beider Laender im uebrigen korrekte seien. Er persoenlich glaube nicht, dass Stalin etwas gegen Deutschland unternehmen wuerde. Taete er es doch oder fuehre er eine Politik, die fuer Deutschland nicht tragbar sei, so waere er innerhalb von 3 Monaten vernichtet. -- Hier stimmte Duce zu. -- Der Fuehrer wuerde bestimmt keinen Streit suchen, habe jedoch fuer alle Eventualitaeten Vorsorge getroffen;" hier spricht wiederum Ribbentrop, "Er habe in keiner Weise irgendwelche Entschluesse gefasst, sei jedoch infolge gewisser Vorkommnisse und Unklarheiten auf russischer Seite misstrauisch geworden. So haetten z.B. die Russen an ihrer Westgrenze die Truppen verstaerkt, was natuerlich Deutschland dazu veranlasste, auch seinerseits Truppenverstaerkungen vorzunehmen, jedoch erst nachdem die Russen damit angefangen hatten."

Es muss eine ganz bemerkenswerte Lage innerhalb der deutschen Regierung bestanden haben, wenn weder der Fuehrer, noch der Aussenminister am 13. Mai 1941 wussten, dass Deutschland Russland einen Monat spaeter angreifen wuerde.

Hohes Gericht, dies ist das Beweismaterial, das ich dem Gericht ueber diesen Gegenstand vorzutragen habe. Ich bedauere, dass es solange Zeit in Anspruch genommen hat. Ich bin dankbar fuer die Geduld, die Sie mir gewaehrt haben.

(Woraufhin sich das Gericht um 1800 Uhr bis auf 8. Februar 1946, 1000 Uhr vertagt.)